LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

BERICHT

Organisation der Verwaltungsstrafverfahren in den Bezirkshauptmannschaften (Querschnittsprüfung)

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite http://www.lrh.steiermark.at verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die elektronisch gestützte Datenverarbeitung rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.

LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz
lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

https://www.lrh.steiermark.at/

Berichtszahl: LRH-334696/2025-103

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG 5
1. ÜBERSICHT 6
2. RAHMENBEDINGUNGEN 8
2.1 Rechtliche Grundlagen 8
2.2 Verfahrensarten 9
2.2.1 Abgekürzte Verwaltungsstrafverfahren 9
2.2.2 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren 17
2.3 IT-Anwendung (VSTV) 19
3. ORGANISATION UND PERSONAL 24
3.1 Aufbauorganisation des Tätigkeitsbereiches Verwaltungsstrafen 24
3.2 Personal und Leistungszeiterfassung 27
3.2.1 Personalressourcen 27
3.2.2 Leistungszeiterfassung 29
3.2.3 Personaleinsatz und Arbeitsauslastung 32
3.3 Fortbildungen und Wissensmanagement 33
3.3.1 Fortbildungen 33
3.3.2 Wissensmanagement 34
4. ABWICKLUNG DER ORDENTLICHEN VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN 36
4.1 Einlangen und Erfassen von Anzeigen 40
4.2 Verfahrensführung und -erledigungen 46
4.2.1 Ermahnung 48
4.2.2 Einstellung 49
4.2.3 Straferkenntnis 51
4.3 Rechtsmittelverfahren 53
4.3.1 Einsprüche gegen Strafverfügungen 54
4.3.2 Beschwerden gegen Straferkenntnisse 55
5. STRAFVOLLZUG UND STRAFGELDGEBARUNG 59
5.1 Vollzug rechtskräftiger Geldstrafen 59
5.2 Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe 61
5.3 Einnahmenverbuchung 63
5.4 Zweckwidmung der Strafgelder 65
5.5 Offene Forderungen und Abschreibungen 67
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 70

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 Personal
Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BHDL	Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg
BHGU	Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
BHHF	Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
BHLN	Bezirkshauptmannschaft Leoben
BHMT	Bezirkshauptmannschaft Murtal
BHSO	Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
BMIMI	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CBE	Cross-Border-Enforcement
ELAK	elektronischer Akt
ELKAT	elektronischer Leistungskatalog
ELZE	elektronischen Leistungszeiterfassung
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgend
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
KFZ	Kraftfahrzeug
KI	Künstliche Intelligenz
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mio.	Millionen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960
u. a.	unter anderem
VAP	Vier-Augen-Prinzip
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991
VSTV	IT-Anwendung zur einheitlichen Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren

VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Die Prüfung der Organisation der Verwaltungsstrafverfahren in den Bezirkshauptmannschaften (BH) Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leoben, Murtal und Südoststeiermark für die Jahre 2023 bis 2025 ergab im Wesentlichen eine rechtmäßige und nachvollziehbare Verfahrensabwicklung. Die dafür verwendete IT-Anwendung VSTV ist grundsätzlich geeignet, einen einheitlichen Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren zu unterstützen. Verbesserungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Verfügbarkeit belastbarer Daten für die Verfahrens- und Ressourcensteuerung sowie bei der Vereinheitlichung von Verfahrens-, Kontroll- und Dokumentationspraxis.

Eine aussagekräftige Beurteilung des Personalbedarfs und der Arbeitsauslastung ist aufgrund uneinheitlicher und unvollständiger Leistungszeitaufzeichnungen nicht möglich. Erforderlich wären verbindliche Leistungszeiterfassungs- und Kontrollvorgaben, deren konsequente Umsetzung sowie eine Verknüpfung von Leistungszeiten, Fallzahlen und Aktenrückständen.

Das Wissensmanagement ist in unterschiedlicher Intensität ausgestaltet, und es besteht keine systematische und strukturierte Fortbildungsplanung. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, das Wissensmanagement in den geprüften BH weiter zu standardisieren und den Fortbildungsbedarf an die Personalabteilung zu melden, um ein bedarfsgerechtes Schulungsangebot sicherzustellen.

Die Stichprobenprüfung ergab insgesamt ein positives Bild: In keinem der 180 geprüften ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren war eine Verfolgungs- oder Strafbarkeitsverjährung eingetreten. Die verhängten Geldstrafen bewegten sich innerhalb der gesetzlichen Strafrahmen, die Verfahrenskostenbeiträge wurden gesetzeskonform vorgeschrieben. Auch die zusätzlich geprüften Verfahrenseinstellungen waren nachvollziehbar begründet und dokumentiert sowie nach dem Vier-Augen-Prinzip genehmigt.

Die Qualitätssicherung erfolgte in den geprüften BH in unterschiedlichem Umfang. Dies zeigte sich insbesondere bei den von den jeweiligen Führungskräften im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips durchgeführten Kontrollen der Verfahrenserledigungen. Darüber hinaus stellten die Prüfer fest, dass Rechtsmittel in VSTV teilweise unvollständig erfasst wurden, wodurch die Aussagekraft der darauf basierenden Auswertungen eingeschränkt war.

Im Prüfzeitraum wurden insgesamt € 59,9 Mio. an Strafgeldern vereinnahmt; die offenen Forderungen stiegen von € 10,1 Mio. auf € 11,4 Mio. Die Strafgelder wurden zweckgebunden verbucht. Mit 45,5 % floss weniger als die Hälfte der vereinnahmten Strafgelder an das Land, der verbleibende Teil ging an andere Widmungsempfänger (z. B. ASFINAG, Landespolizeidirektion oder Gemeinden). Änderungen der hinterlegten Zweckwidmung waren nicht feststellbar. Exekutionen, Zahlungserleichterungen sowie Abschreibungen waren nachvollziehbar dokumentiert.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Organisation der Verwaltungsstrafverfahren in folgenden Bezirkshauptmannschaften (BH) der Steiermark: • **BH Deutschlandsberg** • **BH Graz-Umgebung** • **BH Hartberg-Fürstenfeld** • **BH Leoben** • **BH Murtal** • **BH Südoststeiermark**
politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landeshauptmann Mario Kunasek.
rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG).
Prüfmethode	Die Auswahl der überprüften BH erfolgte aufgrund der Lage/Region, der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und ausgewählter Kennzahlen in den Verwaltungsstrafverfahren. Als Prüfmethode wurde eine Kombination aus Kennzahlenanalyse, Systemprüfung sowie stichprobenbasierter Akten- und Prozessprüfung angewandt. Ergänzend wurden qualitative Interviews und Vor-Ort-Prüfungen in den einzelnen BH durchgeführt. Zudem wurden Anwendungen von Künstlicher Intelligenz (KI) für die Recherche (Sammlung und Sichtung von Informationen) eingesetzt. Der Landesrechnungshof stellte bei der Nutzung von KI-Anwendungen sicher, dass geheimhaltungsbedürftige Daten nur unter Zugrundelegung von Anonymisierung, Pseudonymisierung und Datenminimierung genutzt wurden. Zudem wurden die Ergebnisse nachgeprüft und plausibilisiert, um Verzerrungen, Auslassungen bzw. Fehlinformationen zu vermeiden.

Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der prüfgegenständlichen BH, der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1), der Abteilung 5 Personal (A5) und der Landesamtsdirektion sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes. Der Landesrechnungshof hebt an dieser Stelle die Kooperationsbereitschaft der A1 hinsichtlich der Aufbereitung und Erläuterung der Daten aus der IT-Anwendung zur einheitlichen Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren (VSTV) hervor. Eine Prüfung des Risikomanagements durch den Landesrechnungshof unterblieb, da dieses bereits Gegenstand der Revisionsprüfungen der Internen Revision des Landes war. In den geprüften BH wurde dieses Thema im Jahr 2024 und 2025 bereits im Rahmen ausführlicher Revisionsprüfungen sowie teilweise auch in Folgeprüfungen behandelt. Sofern im vorliegenden Prüfbericht die Formulierung „alle BH“ verwendet wird, bezieht sich diese ausschließlich auf die sechs im Rahmen der Prüfung erfassten BH.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landeshauptmann Mario Kunasek ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Verwaltungsstrafverfahren in den BH ergeben sich aus allgemeinen Verfahrensgesetzen, zahlreichen Materiengesetzen sowie ergänzenden Vollzugs- und Organisationsvorgaben.

Art. 11 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ermächtigt den Bund zur einheitlichen Gesetzgebung über Verwaltungsverfahren und -strafverfahren und überträgt den Vollzug den Ländern mit Bezirksverwaltungsbehörden als Kernbehörden erster Instanz.

Das *Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)* bildet die prozessuale Kernnorm und regelt Einleitung, Durchführung (abgekürzte/ordentliche Verfahren), Zuständigkeit, Rechtsmittel und Vollzug. Ergänzend gelten das *Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991* für ermittlungsrechtliche Grundsätze, das *Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991* sowie das *Sicherheits-Polizeigesetz* 1955 für polizeiliche Anzeigepflichten. Diese Normen gewährleisten die Einheitlichkeit des Vollzugs und die subsidiäre Anwendbarkeit gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht (§ 22 Verwaltungsstrafgesetz).

Die einzelnen Verwaltungsübertretungen mit Tatbeständen, Strafdrohungen und häufig auch Zweckwidmungen der Strafgelder sind in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen geregelt (Materiengesetze).

Die sachliche Zuständigkeit zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt in erster Instanz grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden, in der Steiermark den zwölf BH sowie dem Magistrat der Landeshauptstadt Graz als Verwaltungsstrafbehörde. Neben den BH sind Landespolizeidirektionen in Angelegenheiten ihres sachlichen Wirkungsbereichs zuständig, wo sie als Sicherheitsbehörde erster Instanz fungieren; in der Steiermark betrifft dies die Gemeinden Graz und Leoben. Örtlich ist grundsätzlich jene Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

BH sind gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG Organe des Landes, die im selbständigen Wirkungsbereich als Landesbehörden (z. B. Strafen nach Landesnaturschutzgesetzen) und im übertragenen Wirkungsbereich (mittelbare Bundesverwaltung) als funktionale Bundesbehörden (z. B. Strafen nach der *Straßenverkehrsordnung 1960 [StVO]*, dem *Kraftfahrgesetz 1967* oder dem *Ausländerbeschäftigungsgesetz*) Verwaltungsstrafverfahren abwickeln.

In beiden Fällen sind Oberbehörden eingerichtet, denen als übergeordnete Stellen die Aufsicht über die BH sowie deren fachliche Anleitung obliegen. Damit soll insbesondere die landesweit einheitliche, rechtskonforme und ordnungsgemäße Vollzugspraxis sichergestellt werden.

Der Landesrechnungshof hält ausdrücklich fest, dass die vorliegende Gebarungsprüfung ausschließlich die Abwicklungsprozesse in den ausgewählten BH umfasste.

2.2 Verfahrensarten

Im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren bestehen verschiedene Verfahrensarten, die jeweils eigene gesetzliche Grundlagen, Abläufe und Zuständigkeiten aufweisen. Diese Verfahren sind im Verwaltungsstrafgesetz geregelt und dienen der effizienten Ahndung von Verwaltungsübertretungen, die in ihrer Schwere und Häufigkeit sehr unterschiedlich ausfallen können. Je nach Art und Umfang des Verstoßes kommen unterschiedliche Verfahrensarten zur Anwendung – von der raschen Erledigung durch abgekürzte (vereinfachte) Verfahren bis hin zum förmlichen ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren.

Die folgende Grafik gibt einen groben Überblick über die Verfahrensarten und den zugehörigen Verwaltungsakt:



Quelle: Verwaltungsstrafgesetz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

2.2.1 Abgekürzte Verwaltungsstrafverfahren

Organstrafverfügung

Die Organstrafverfügung (Organmandat) stellt die einfachste Form der verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung geringfügiger Übertretungen dar. Sie ist in § 50 Verwaltungsstrafgesetz geregelt und dient dem Zweck, Verwaltungsübertretungen rasch, unbürokratisch und ohne umfangreiches Ermittlungsverfahren zu bestrafen. Bestimmte Organe der öffentlichen Aufsicht – etwa Angehörige der Polizei, der Straßenaufsicht oder anderer befugter Überwachungsorgane – sind ermächtigt, bei von ihnen dienstlich wahrgenommenen oder vor ihnen eingestandenen Verwaltungsübertretungen mittels Organmandats eine Geldstrafe bis zu € 90 direkt vorzuschreiben.

Diese vereinfachte Form der Strafverfolgung wird vor allem in jenen Bereichen angewendet, in denen es häufig zu geringfügigen, klar feststellbaren Verstößen kommt. Entscheidend dabei ist, dass der Sachverhalt eindeutig festgestellt werden kann und keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

Die Zahlung des festgesetzten Strafbetrages kann bar oder – im Rahmen der bargeldlosen Organstrafverfügung – auch per Kreditkarte, Zahlschein oder Überweisung erfolgen. Die Frist

zur Bezahlung beträgt zwei Wochen ab Ausstellung. Mit fristgerechter Zahlung gilt die Angelegenheit als rechtswirksam erledigt; das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Wird die festgesetzte Strafe nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt, verliert die Organstrafverfügung ihre Gültigkeit und wird gegenstandslos. In diesem Fall wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen – abhängig von Art und Schwere der Übertretung – eine Anonymverfügung oder Strafverfügung erlassen oder ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werden kann.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei Organmandaten bislang je nach Bezirk unterschiedliche Strafhöhen zur Anwendung kamen, da jede BH einen eigenen Strafkatalog führte. Mit Inkrafttreten der Steiermärkischen Organstrafverfügungsverordnung am 1. März 2026 wurden für Delikte, die klar feststellbare und geringfügige Verstöße darstellen, die Strafhöhen vereinheitlicht.[1]

Die für die Jahre 2023 und 2024 vorliegenden Fallzahlen der Organmandate in den BH sind nur eingeschränkt aussagekräftig. Eine durchgängige digitale Erfassung der Organmandate in VSTV[2] durch die ausstellenden Organe erfolgte erst ab Herbst 2024. Eine weitergehende Analyse der Entwicklung der Fallzahlen der Organstrafverfügungen war daher nicht zielführend.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die nunmehr durchgängig digitale Erfassung der (bargeldlosen) Organmandate eine vollständige und einheitliche Erfassung der Fallzahlen ermöglicht.

Anonymverfügung

Die Anonymverfügung ist eine vereinfachte Verfahrensart des Verwaltungsstrafverfahrens und dient der raschen sowie verwaltungsökonomischen Ahndung geringfügiger Verwaltungsübertretungen, insbesondere im Verkehrsbereich. Ihre Anwendung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 49a Verwaltungsstrafgesetz vorliegen und die Behörde durch Anonymverfügungsverordnung die einzelnen Tatbestände bestimmt hat, für die eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu € 365 vorgeschrieben werden darf.

Bisher bestanden in Österreich für anonymverfügungsfähige Übertretungen nach der StVO je nach Bundesland unterschiedliche Strafbeträge. Mit der Novelle der StVO wurde eine österreichweit einheitliche Festlegung dieser Strafbeträge beschlossen, die mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten wird.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass durch die österreichweit einheitliche Festlegung der Strafbeträge für anonymverfügungsfähige Übertretungen die bislang bestehenden Unterschiede zwischen den Bundesländern entfallen.

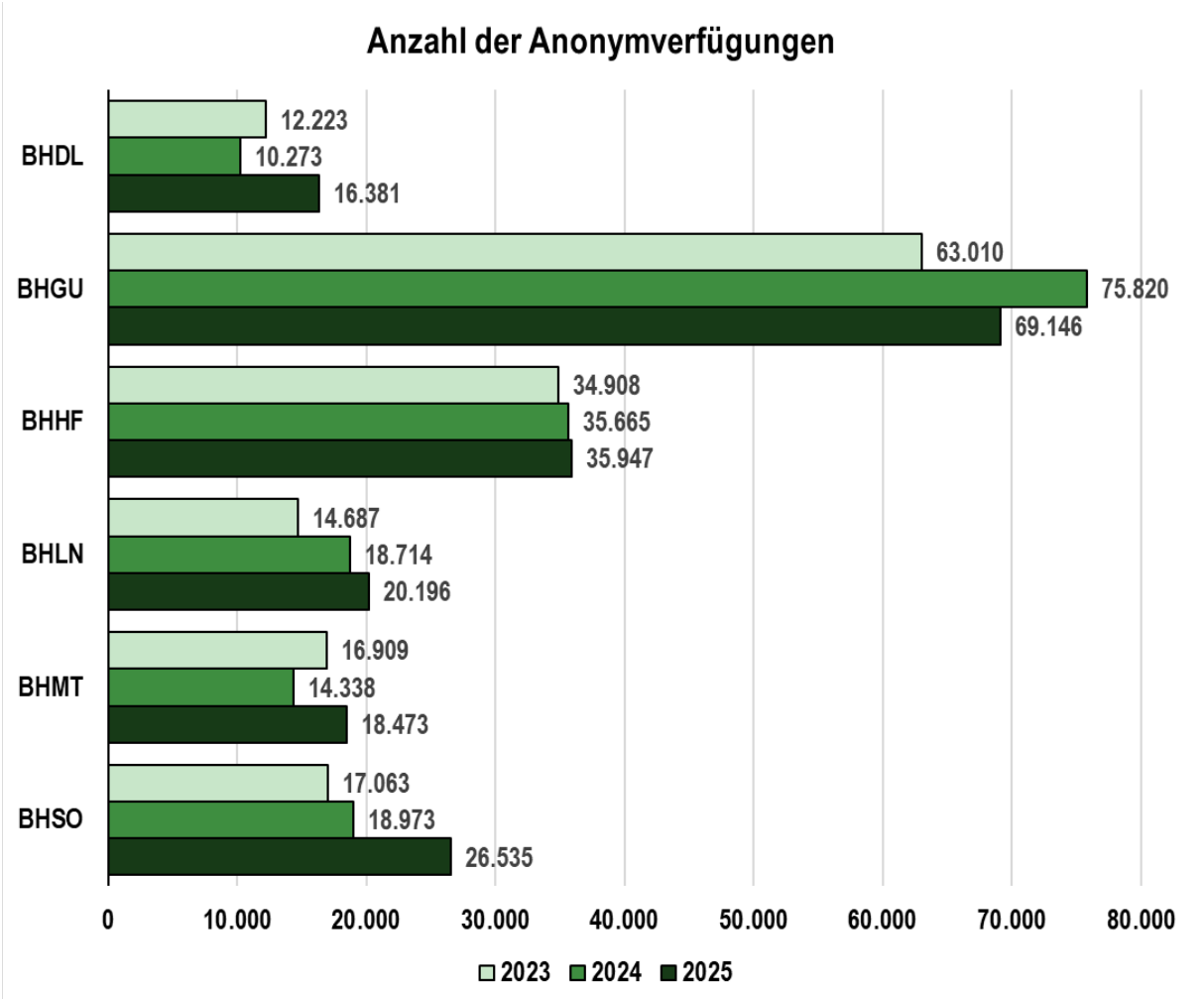
[1] Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass es auf Bundesebene die Organstrafverfügungsverordnung-Inneres gibt. Sie legt im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums für bestimmte Verwaltungsübertretungen die Tatbestände und die einheitlichen Strafbeträge fest.

[2] VSTV: IT-Anwendung zur einheitlichen Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren (siehe Kapitel 2.3).

Eine Anonymverfügung wird dann erlassen, wenn eine Verwaltungsübertretung dienstlich wahrgenommen oder aufgrund einer automatisierten Überwachung – etwa durch Radarmessungen, Section Control oder Videoaufzeichnungen – festgestellt wurde. In solchen Fällen ist dem anzeigenden Organ oder der Behörde nur das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges bekannt, nicht jedoch die Identität des tatsächlichen Fahrzeuglenkers. Der wesentliche Unterschied zur Organstrafverfügung liegt darin, dass die Anonymverfügung nicht an den tatsächlichen Lenker, sondern an den Zulassungsbesitzer des betroffenen Fahrzeugs gerichtet ist. Der Zulassungsbesitzer hat die Möglichkeit, den festgesetzten Strafbetrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zu bezahlen. Wird die Strafe fristgerecht bezahlt, gilt das Verfahren als endgültig erledigt.

Wird der festgesetzte Betrag nicht fristgerecht bezahlt, wird die Anonymverfügung gegenstandslos. In diesem Fall hat die Behörde den Sachverhalt zu klären und Nachforschungen nach dem unbekannten Täter einzuleiten, wobei im Verkehrsrecht typischerweise eine Lenkererhebung beim Zulassungsbesitzer vorgenommen wird. Auf dieser Basis – und sofern die Voraussetzungen vorliegen – kann die Behörde eine Strafverfügung erlassen; andernfalls leitet sie ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren ein.

Die Entwicklung der Anzahl an ausgefertigten Anonymverfügungen stellte sich in den Jahren 2023 bis 2025, jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember, wie folgt dar:



Quelle: Jahresstatistiken 2023 bis 2025 aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die jährlichen Fallzahlen der Anonymverfügungen in den BH entwickelten sich in unterschiedlicher Weise:

- In der BH Deutschlandsberg gingen die Anonymverfügungen von rund 12.200 im Jahr 2023 auf rund 10.300 im Jahr 2024 zurück (-16,0 %). Im Jahr 2025 war ein deutlicher Anstieg auf rund 16.400 Fälle zu verzeichnen (+59,5 %). Insgesamt ergab sich im Prüfzeitraum eine Zunahme der ausgefertigten Anonymverfügungen um 34,0 %.
- Die Anzahl der Anonymverfügungen in der BH Graz-Umgebung stieg zunächst von rund 63.000 im Jahr 2023 auf rund 75.800 im Jahr 2024 an (+20,3 %). Im Jahr 2025 ging sie auf rund 69.100 Fälle zurück (-8,9 %). Über den gesamten Zeitraum betrachtet ergab sich eine Zunahme von 9,7 %.
- Bei der BH Hartberg-Fürstenfeld war im Prüfzeitraum ein moderater Anstieg (+3,0 %) zu beobachten. Die Fallzahlen stiegen von rund 34.900 im Jahr 2023 auf rund 35.700 im Jahr 2024 (+2,2 %) und weiter auf rund 35.900 im Jahr 2025 (+0,8 %).
- Die Fallzahlen der BH Leoben stiegen zunächst von rund 14.700 im Jahr 2023 auf rund 18.700 im Jahr 2024 an (+27,4 %). Im Jahr 2025 stiegen sie weiter auf rund 20.200 an (+7,9 %). Über den gesamten Zeitraum ergab sich eine Zunahme der ausgefertigten Anonymverfügungen um 37,5 %.
- Die Fallzahlen der BH Murtal gingen zunächst von rund 16.900 im Jahr 2023 auf rund 14.300 im Jahr 2024 zurück (-15,2 %). Im Jahr 2025 stiegen sie auf rund 18.500 Fälle an (+28,8 %). Insgesamt ergab sich über den Zeitraum 2023 bis 2025 eine Zunahme um 9,2 %.
- In der BH Südoststeiermark war im Jahr 2024 eine Steigerung der Fallzahlen von rund 17.000 auf rund 19.000 zu verzeichnen (+11,2 %). Im Jahr 2025 stiegen die ausgefertigten Anonymverfügungen weiter auf 26.500 an (+39,9 %). Im Prüfzeitraum stiegen die Fallzahlen um 55,5 %.

Nach Angaben der BH hing das Ausmaß der Anonymverfügungen stark von den durchgeführten Kontrollmaßnahmen im Straßenverkehr ab. Die Einrichtung einer Section Control (beispielsweise im Rahmen einer Baustelle) oder das Aufstellen eines neuen Radarmessgerät wirkten sich unmittelbar auf die Fallzahlen aus.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Gesamtanzahl an Anonymverfügungen von rund 158.800 im Jahr 2023 auf rund 186.700 im Jahr 2025 steigerte; das entspricht einem Zuwachs von 17,6 %. Die Anzahl der Anonymverfügungen wies bei der BH Deutschlandsberg, der BH Leoben und der BH Südoststeiermark eine deutliche Zunahme auf (zwischen 34,0 % und 55,5 %). In der BH Graz-Umgebung und der BH Murtal stieg die Anzahl vergleichsweise moderat an (9,7 % bzw. 9,2 %). In der BH Hartberg-Fürstenfeld verhielten sich die Fallzahlen stabil (+3,0 %).

Strafverfügung

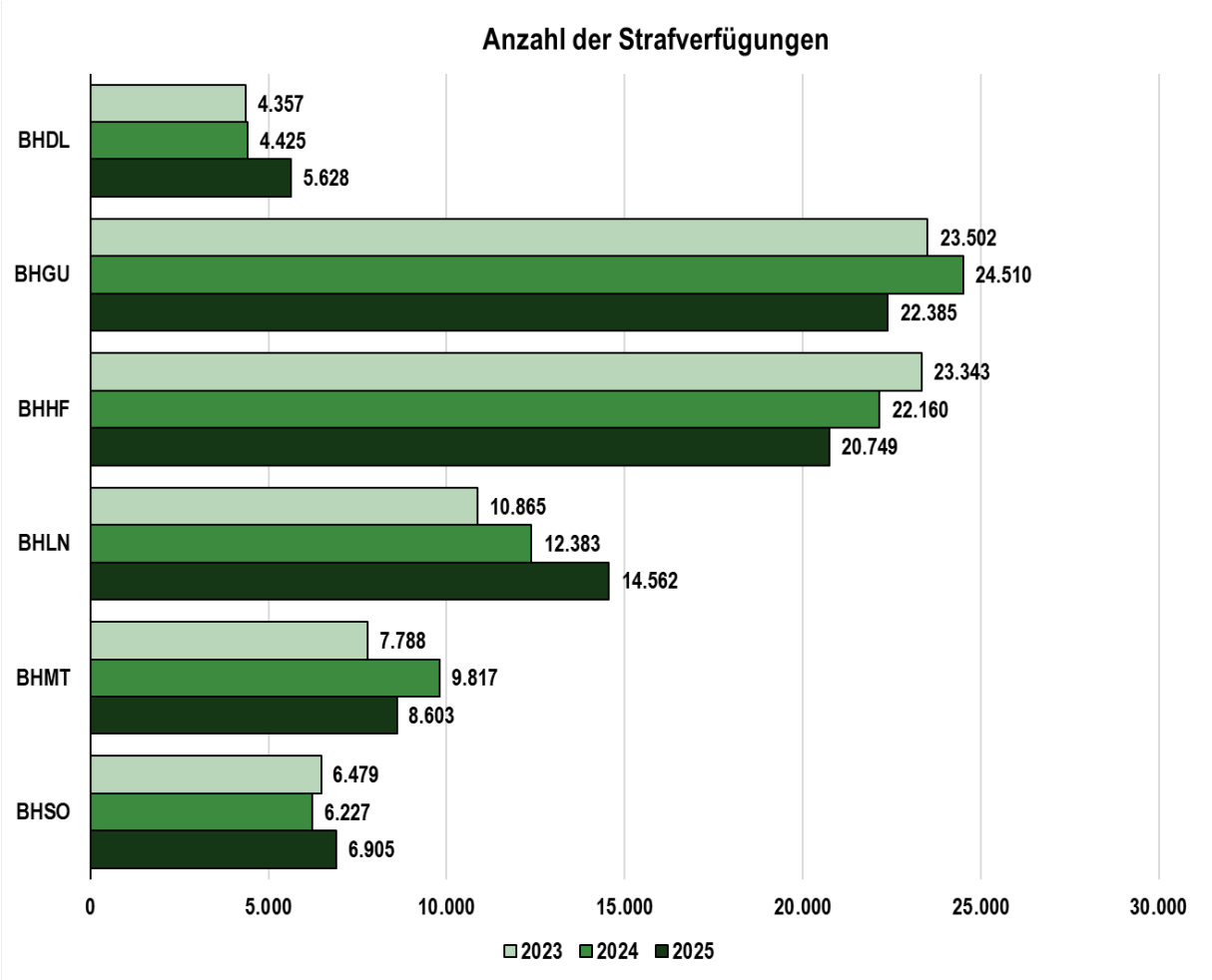
Die Strafverfügung ist eine weitere vereinfachte Form des Verwaltungsstrafverfahrens und in §§ 47 bis 49 Verwaltungsstrafgesetz gesetzlich verankert. Sie dient der effizienten und raschen Bestrafung von Verwaltungsübertretungen, bei denen der Sachverhalt aufgrund klarer Beweislage oder eindeutiger Wahrnehmung feststeht und kein umfangreiches

Ermittlungsverfahren erforderlich ist. Es können Geldstrafen bis zu € 600 vorgeschrieben werden.

Wird die Strafe bezahlt, gilt die Strafverfügung als rechtskräftig, und das Verfahren ist abgeschlossen. Wird binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch erhoben, tritt die Strafverfügung außer Kraft, und es ist ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Im Gegensatz zur Organstrafverfügung oder Anonymverfügung entfaltet die Strafverfügung eine formelle Rechtskraft, sofern sie unangefochten bleibt. Das bedeutet, dass ihr dieselben Wirkungen wie ein Straferkenntnis zukommt und im Fall der Nichtbezahlung zwangsweise vollstreckt werden kann.

Die Entwicklung der Anzahl an Strafverfügungen stellte sich in den Jahren 2023 bis 2025, jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember, wie folgt dar:



Quelle: Jahresstatistiken 2023 bis 2025 aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die jährlichen Fallzahlen der Strafverfügungen in den BH entwickelten sich in unterschiedlicher Weise:

- In der BH Deutschlandsberg betrug die Anzahl an Strafverfügungen in den Jahren 2023 und 2024 rund 4.400 und stieg im Jahr 2025 auf rund 5.600 (+27,2 %). Im Prüfzeitraum ergab dies eine Steigerung um 29,2 %.
- Die Fallzahlen der BH Graz-Umgebung stiegen von rund 23.500 im Jahr 2023 auf rund 24.500 im Jahr 2024 (+4,3 %). Im Jahr 2025 gingen sie auf rund 22.400 Fälle zurück (-8,7 %). Insgesamt ergab sich über den Prüfzeitraum ein Rückgang um 4,8 %.
- Bei der BH Hartberg-Fürstenfeld war ein kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen festzustellen. Die Fallzahlen sanken von rund 23.300 im Jahr 2023 auf rund 22.200 im Jahr 2024 (-5,1 %) und weiter auf rund 20.700 im Jahr 2025 (-6,4 %). Über den gesamten Zeitraum ergab sich ein Rückgang um 11,1 %.
- Die BH Leoben zeigte die stärkste Steigerung der Fallzahlen. Die Anzahl der Strafverfügungen stieg von rund 10.900 im Jahr 2023 auf rund 12.400 im Jahr 2024 (+14,0 %). Dieser Anstieg setzte sich im Jahr 2025 mit rund 14.600 Strafverfügungen weiter fort (+17,6 %). Insgesamt ergab sich über den Zeitraum 2023 bis 2025 eine Zunahme um 34,0 %.
- Die Anzahl der Strafverfügungen der BH Murtal erhöhte sich zunächst von rund 7.800 im Jahr 2023 auf rund 9.800 im Jahr 2024 (+26,1 %). Im Jahr 2025 ging die Anzahl auf rund 8.600 Fälle zurück (-12,4 %). Über den Prüfzeitraum ergab sich dennoch eine Zunahme um 10,5 %.
- Die Fallzahlen der BH Südoststeiermark gingen von rund 6.500 im Jahr 2023 auf rund 6.200 im Jahr 2024 zurück (-3,9 %). Im Jahr 2025 war ein Anstieg auf rund 6.900 Fälle zu verzeichnen (+10,9 %). Über den gesamten Zeitraum ergab sich damit eine Zunahme von 6,6 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesamtanzahl an Strafverfügungen von rund 76.300 im Jahr 2023 auf rund 78.800 im Jahr 2025 stieg; das entspricht einem Zuwachs von 3,3 %. Ein Anstieg bzw. Rückgang an Strafverfügungen ist auf unterschiedliche Einflussfaktoren (z. B. Anzeigenaufkommen, Anzahl an Anonymverfügungen) zurückzuführen.

Besonders ausgeprägt war der Zuwachs in der BH Leoben mit einem Plus von 34,0 % sowie in der BH Deutschlandsberg mit 29 %. Die Fallzahlen für die BH Graz-Umgebung (-5 %) und für die BH Hartberg-Fürstenfeld entwickelten sich hingegen rückläufig, wobei die BH Hartberg-Fürstenfeld mit einem Minus von 11,1 % den stärksten Rückgang verzeichnete. Die Fallzahlen für die BH Murtal zeigten nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2023 einen anschließenden Rückgang, blieben insgesamt aber über dem Ausgangsniveau (+10,5 %). Die Fallzahlen für die BH Südoststeiermark wiesen nach einem kurzfristigen Rückgang zuletzt eine Steigung auf (+6,6 % über den gesamten Prüfzeitraum).

Info-Letter und Info-Letter-Maut („Anonymverfügung für Ausländer")

Für die grenzüberschreitende Verfolgung bestimmter Verkehrsdelikte innerhalb der Europäischen Union (EU) besteht ein unionsrechtlich vorgesehenes Informationsschreiben, der sogenannte Info-Letter.

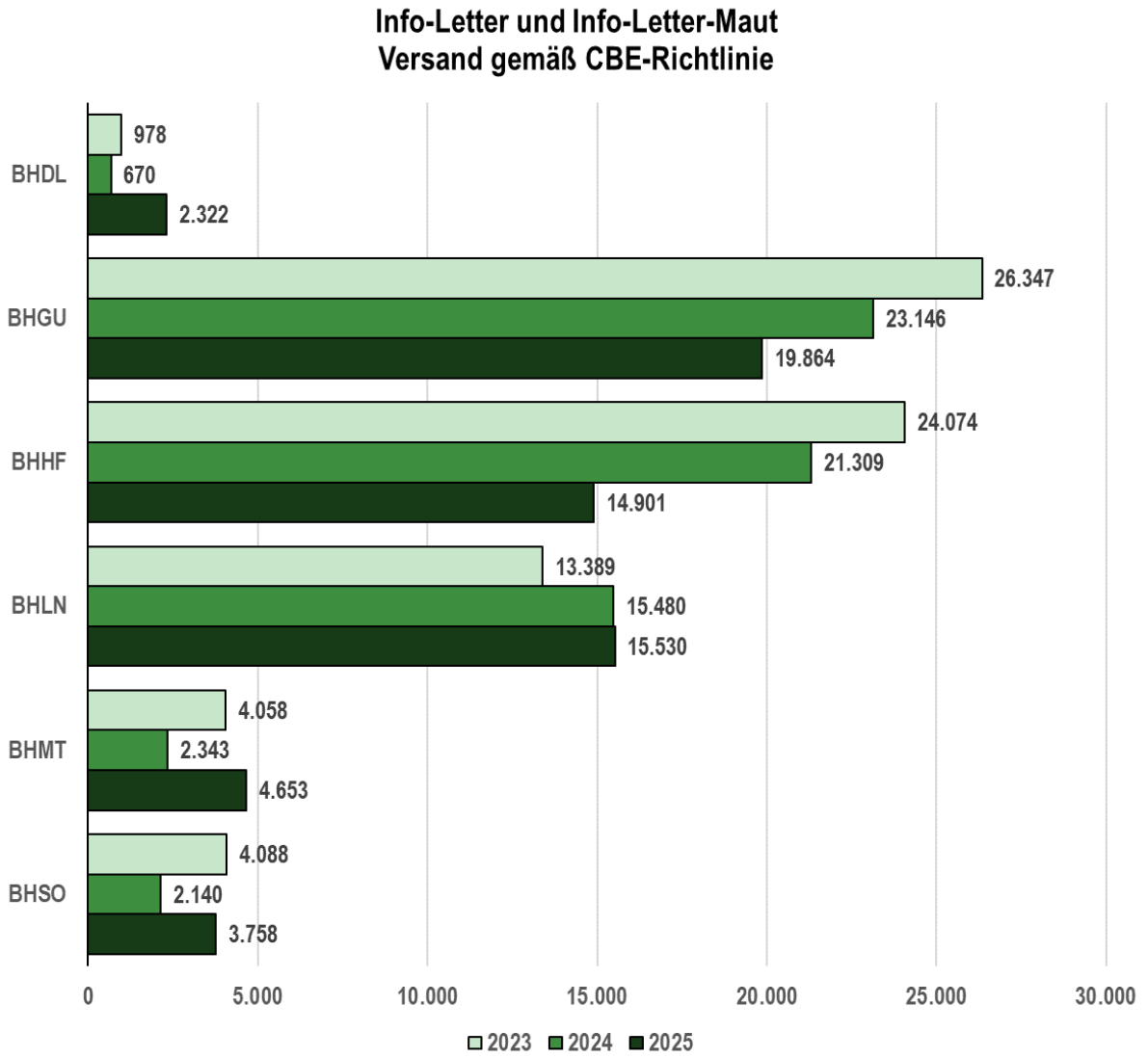
Auf Basis der CBE-Richtlinie[3] gewähren sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Zugriff auf ihre Fahrzeugzulassungsdaten. Nach automatisationsunterstütztem Abruf der Zulassungsdaten über die nationale Kontaktstelle erfolgt die Übermittlung des Info-Letter an den ermittelten Zulassungsbesitzer. Dieser ist in der Sprache des Zulassungsdokuments oder in einer Amtssprache des Zulassungsmitgliedstaats zu verfassen und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Anonymverfügung mit einer Zahlungsaufforderung verbunden, sodass bei fristgerechter Zahlung kein weiteres Strafverfahren einzuleiten ist.

Für bestimmte Mautverstöße sieht das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 eine vergleichbare Regelung vor: Über die nationale Kontaktstelle können Zulassungsdaten abgefragt und anschließend Informationsschreiben bzw. Aufforderungen zur Zahlung der Ersatzmaut mittels Info-Letter-Maut versendet werden.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, regelmäßig detaillierte Berichte über die Anzahl der von ausländischen Lenkern begangenen Verkehrsdelikten an die Europäische Kommission zu übermitteln. In Österreich erfolgt die statistische Aufbereitung der Daten für diese Berichte durch das Bundesministerium für Inneres. Die erstellten Berichte sind anschließend von den BH zu prüfen und zu genehmigen, bevor sie an die Europäische Kommission weitergeleitet werden.

Auf Basis dieser CBE-Jahresberichte und der Maut-Jahresberichte analysierte der Landesrechnungshof die Entwicklung der Anzahl an Info-Letter und Info-Letter-Maut im Prüfzeitraum und stellt diese in nachfolgender Grafik dar:

[3] Richtlinie 2015/413/EU, Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte. Die sogenannte „Cross-Border-Enforcement-Richtlinie" verfolgt das Ziel, ein hohes Maß an Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass der Austausch von Informationen über Verkehrsverstöße, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, über Staatsgrenzen hinweg verbessert wird. Gleichzeitig soll so die Verfolgung und Ahndung solcher Verstöße erleichtert werden, insbesondere wenn diese mit Fahrzeugen begangen werden, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind als jenem, in dem der Verstoß erfolgte.



Quelle: CBE-Jahresberichte (statistische Auswertung von behördlichen Folgemaßnahmen im Sinne der CBE-Richtlinie (2015/413/EU), Maut-Jahresberichte, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Auswertung zeigt einen Rückgang der versendeten Info-Letter von rund 72.900 (2023) über rund 65.100 (2024) auf rund 61.000 (2025), was einem Gesamtminus von 16 % entspricht. Über den gesamten Prüfzeitraum wurden insgesamt rund 199.000 richtlinienkonforme Info-Letter und Info-Letter-Maut versendet, wobei die BH Graz-Umgebung mit rund 69.400 und die BH Hartberg-Fürstenfeld mit rund 60.300 den Großteil stellten. Deutlich geringere Volumina wiesen die BH Deutschlandsberg (rund 4.000), die BH Murtal (rund 11.100) und die BH Südoststeiermark (rund 10.000) auf. Die vergleichsweise hohe Anzahl in der BH Leoben (rund 44.400) war überwiegend auf die dort verstärkt eingesetzten Info-Letter-Maut (Mautstelle Gleinalmtunnel) zurückzuführen.

Der Rückgang bzw. Anstieg der Info-Letter und Info-Letter-Maut erklärt sich vor allem aus einzelnen örtlichen und organisatorischen Faktoren. In der BH Deutschlandsberg wurde der Zuwachs insbesondere mit der Standortwahl des Radarmessgerätes begründet; die BH Graz-Umgebung führte den Rückgang auf überproportional hohe Fallzahlen im Jahr 2023 infolge einer Baustelle auf der Autobahn zurück. In der BH Hartberg-Fürstenfeld war der Rückgang

2025 vor allem Folge des zweimonatigen Ausfalls bzw. der Versetzung eines Radarmessgerätes auf der Südautobahn. In der BH Murtal wird die Zunahme vor allem auf vermehrte Kontrollen ausländischer Fahrzeuge sowie auf eine geänderte Vorgehensweise der Polizei zurückgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Unterschiede bei der Anzahl der versandten Info-Letter bzw. Info-Letter Maut maßgeblich auf verschiedene Einflussfaktoren, wie z. B. die Länge des Straßennetzes, der Anteil an Autobahnen sowie der Umfang der Verkehrskontrollmaßnahmen, zurückzuführen waren.

2.2.2 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

Das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für ein abgekürztes Verfahren nicht gegeben sind oder wenn ein solches Verfahren scheitert, etwa infolge ungenutzter Zahlungsfrist. Seine rechtlichen Grundlagen finden sich in §§ 40 ff. Verwaltungsstrafgesetz.

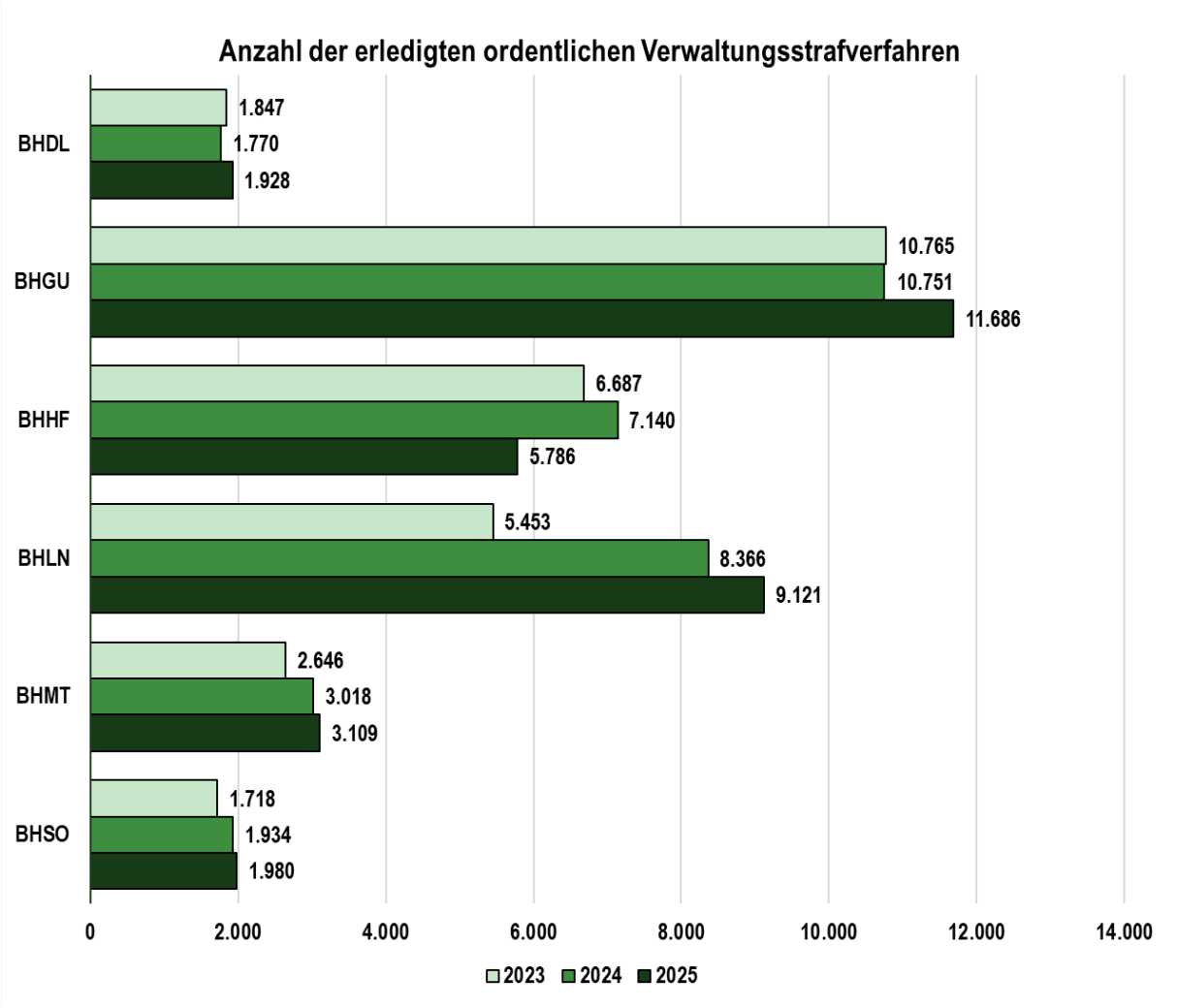
Das Verfahren beginnt mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Diese wird entweder von Amts wegen, auf Grund einer Anzeige oder infolge eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung tätig.

Ergibt das Ermittlungsverfahren (Beweisaufnahme), dass eine Verwaltungsübertretung vorliegt und der Beschuldigte zu bestrafen ist, erlässt die Behörde ein Straferkenntnis im Sinne des § 46 Verwaltungsstrafgesetz. Gegen ein Straferkenntnis steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht offen. Dieses überprüft sowohl die rechtliche Beurteilung als auch die Beweiswürdigung und kann das Straferkenntnis bestätigen, aufheben, abändern oder zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und dessen Einstellung zu verfügen, wenn die Tat nicht nachweisbar ist, keine Verwaltungsübertretung darstellt oder nicht vom Beschuldigten begangen wurde. Weitere Einstellungsgründe sind der Ausschluss oder die Aufhebung der Strafbarkeit, Verfolgungshindernisse, die Unmöglichkeit der Strafverfolgung sowie ein unverhältnismäßiger Verfolgungsaufwand. Eine Einstellung ist auch geboten, wenn die Bedeutung des geschützten Rechtsguts, die Intensität seiner Beeinträchtigung und das Verschulden des Beschuldigten jeweils gering sind. In diesem Fall kann die Behörde statt einer Einstellung auch eine Ermahnung aussprechen. Diese stellt keine Strafe im eigentlichen Sinn dar, sondern eine förmliche Verwarnung in Bescheidform, mit der der Beschuldigte auf sein Fehlverhalten hingewiesen wird. Sie soll spezialpräventiv wirken, ohne die strafrechtlichen Folgen einer formellen Bestrafung auszulösen.

Ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren kann somit entweder durch ein Straferkenntnis, durch eine Ermahnung oder durch eine Einstellung beendet werden. Diese Erledigungsarten werden in Kapitel 4.2 dargestellt.

Die Anzahl der durch Straferkenntnis, Ermahnung oder Einstellung erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren stellte sich in den Jahren 2023 bis 2025, jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember, wie folgt dar:



Quelle: Jahresstatistiken 2023-2025 aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Insgesamt wurden im Prüfzeitraum rund 95.700 erledigte ordentliche Verwaltungsstrafverfahren erfasst. Die Entwicklung verlief bei den BH unterschiedlich:

- In der BH Deutschlandsberg lag die Anzahl der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in den Jahren 2023 und 2024 bei rund 1.800. Im Jahr 2025 stieg die Anzahl auf rund 1.900 an (+8,9 %). Über den Prüfzeitraum ergab sich damit ein Zuwachs von 4,4 %.
- In der BH Graz-Umgebung blieb die Anzahl der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in den Jahren 2023 und 2024 mit jeweils rund 10.800 nahezu konstant, bevor sie im Jahr 2025 um 8,7 % auf rund 11.700 anstieg.
- In der BH Hartberg-Fürstenfeld wurden im Jahr 2023 rund 6.700 ordentliche Verwaltungsstrafverfahren erledigt; im Jahr 2024 erhöhte sich die Anzahl auf rund 7.100 (+6,8 %), sank im Jahr 2025 jedoch auf rund 5.800 (-19,0 %), womit sich im Prüfzeitraum insgesamt ein Rückgang von 13,5 % ergab.
- Die BH Leoben verzeichnete einen Anstieg von rund 5.500 erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2023 auf rund 8.400 im Jahr 2024 (+53,4 %) und

weiter auf rund 9.100 im Jahr 2025 (+9,0 %), sodass sich insgesamt ein Zuwachs von 67,3 % ergab.

- In der BH Murtal stieg die Anzahl der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren von rund 2.600 im Jahr 2023 auf rund 3.000 im Jahr 2024 (+14,1 %) und im Jahr 2025 weiter auf rund 3.100 (+3,0 %); insgesamt entsprach dies einem Plus von 17,5 %.
- Die BH Südoststeiermark verzeichnete im Jahr 2023 rund 1.700 erledigte ordentliche Verwaltungsstrafverfahren, im Jahr 2024 rund 1.900 (+12,6 %) und im Jahr 2025 wiederum rund 2.000 (+2,4 %), was im Prüfzeitraum einem Anstieg von 15,3 % entsprach.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren im Prüfzeitraum insgesamt anstieg. Ausgehend von rund 29.100 Verfahren im Jahr 2023 erhöhte sich deren Anzahl im Jahr 2024 um 13,3 % auf rund 33.000 und im Jahr 2025 nochmals leicht um 1,9 % auf rund 33.600 Verfahren. Die Entwicklung der Anzahl der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf unterschiedliche Einflussfaktoren (z. B. Anzahl der Anzeigen, Art der Delikte bzw. Einsprüche gegen Strafverfügungen) zurückzuführen.

Auf Ebene der BH zeigte sich eine unterschiedliche Entwicklung: Während die BH Hartberg-Fürstenfeld einen Rückgang der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren von 13,5 % verzeichnete, stieg die Anzahl in der BH Leoben um 67,3 % an. Die übrigen BH wiesen Zuwächse zwischen 4,4 % und 17,5 % auf.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die angeführten Zahlen wurden vom Landesrechnungshof errechnet. Es ist anzumerken, dass alle Erledigungen, die über das Versenden einer Anonymverfügung und eines Information-Letters hinausgehen, zum VSTV-Sachgebiet „ordentliches Strafverfahren" zählen. Somit wird auch das Versenden einer Lenkererhebung und einer Strafverfügung unter „ordentliche Strafverfahren" subsummiert. Die Überschrift „ordentliche Verwaltungsstrafverfahren" sollte daher nicht im rechtlichen Sinn zu verstehen sein, sondern folgt der Logik des Fachinformationssystems VSTV.

2.3 IT-Anwendung (VSTV)

VSTV dient in der Steiermark seit 2019 als landesweit einheitliche Fachanwendung zur elektronischen Abwicklung sämtlicher Verwaltungsstrafverfahren. VSTV wurde 2012 vom Bundesministerium für Inneres als Fachanwendung für Verwaltungsstrafverfahren entwickelt, ursprünglich mit Fokus auf Verkehrsstrafen und Massenverfahren; inzwischen werden sämtliche Verwaltungsstrafverfahren in VSTV abgewickelt.

VSTV unterstützt den gesamten Workflow vom Eingang der Anzeige über die Verfahrensführung bis zur Strafzahlung, Mahnung und Exekution. Eine Verwendung des elektronischen Akts (ELAK) ist nicht erforderlich, da VSTV als eigenständiges Fachsystem konzipiert ist.

Anzeigen von externen Stellen (z. B. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft [ASFINAG], Polizei), die über die Schnittstelle „VSTV Anzeigen bundesweit“ an VSTV angebunden sind, langen elektronisch direkt in VSTV ein.
Hingegen müssen Anzeigen in Papierform, per E-Mail oder im ELAK manuell von den Mitarbeitern der BH in VSTV protokolliert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzeigenlegung nicht durchgängig in VSTV erfolgt: Während Meldungen von angebundenen Stellen (z. B. ASFINAG, Polizei) direkt elektronisch in das System einlangen, ist bei Anzeigen, die per Post, E-Mail oder aus dem ELAK übermittelt werden, eine manuelle Erfassung in VSTV durch die Mitarbeiter der BH erforderlich. Fehlende automatisierte Schnittstellen können somit zu Medienbrüchen führen und erhöhen das Risiko von Fehlern und zeitlichen Verzögerungen.

Seitens des Landes wird im Rahmen eines Pilotprojekts an der Implementierung der Schnittstelle „VSTV Anzeigen bundesweit“ für die elektronische Erfassung von Anzeigen in den Referaten der BH sowie in den Abteilungen des Landes gearbeitet. Seit Juli 2026 können alle zwölf BH der Steiermark Anzeigen über diese bundesweite Schnittstelle erfassen und direkt in VSTV übertragen. Die Implementierung in den Abteilungen des Landes war zum Prüfzeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Implementierung der Schnittstelle „VSTV Anzeigen bundesweit“ in den Referaten der BH bzw. in den Abteilungen eine durchgängige elektronische Anzeigenerfassung gefördert, Medienbrüche vermieden und eine zeitnahe Bearbeitung ermöglicht wird.

VSTV stellt umfangreiche Zugriffsmöglichkeiten auf externe Registerdaten zur Verfügung. So können etwa personenbezogene Informationen aus dem Zentralen Melderegister, fahrer- und fahrzeugbezogene Daten aus Führerschein- und Zulassungsbesitzerregistern sowie unternehmensbezogene Eintragungen aus dem Unternehmensregister direkt in das System übernommen werden. Darüber hinaus ist eine Einsicht in bereits verhängte Verwaltungsstrafen möglich, um insbesondere bei Verdacht auf wiederholte Begehung eines Delikts die Strafbemessung zu rechtfertigen. Die Vorstrafenabfrage ist derzeit jedoch auf Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der jeweils eigenen BH beschränkt; eine landesweite Abfragemöglichkeit besteht bislang nicht. Informationen über von anderen Behörden verhängte Strafen können daher nur im Wege der Amtshilfe eingeholt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass VSTV durch seine integrierten Verfahrensschritte grundsätzlich geeignet ist, einen weitgehend einheitlichen und effizienten Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren zu unterstützen. Die eingeschränkte Verfügbarkeit von Vorstrafendaten erschwert jedoch die sachgerechte Berücksichtigung von Wiederholungstaten.

Die Forderung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters besteht seitens der Bundesländer bereits seit mehreren Jahren. Auch empfahl der Rechnungshof bereits in

seinem Bericht „Verwaltungsstrafen im Umweltbereich“[4] die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, weiterhin auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinzuwirken.

Die Steuerung und Weiterentwicklung von VSTV liegen in der Verantwortung eines gemeinsamen Management- und Fachgremiums, in dem Bund und Länder eng zusammenarbeiten, um die Anwendung kontinuierlich zu verbessern und an neue fachliche Anforderungen anzupassen.

Für die fachliche Steuerung bestand ein VSTV-Fachgremium, das als österreichweites fachliches Koordinations- und Entscheidungsgremium fungierte und insbesondere die Spezifikation, Priorisierung und Abnahme fachlicher Anforderungen (Change-Requests) an VSTV, die Durchführung von Tests sowie die bundesweite fachliche Koordination wahrnahm.

Ergänzend dazu wurden mehrere themenspezifische Arbeitsgruppen eingerichtet, die fachliche Detailfragen gebündelt bearbeiteten. In diesen Arbeitsgruppen war jedes Bundesland mit Ansprechpartnern vertreten.

Auf Landesebene betreuen in der Steiermark ein technischer und ein fachlicher Landesadministrator das Programm VSTV. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Koordination der VSTV-Nutzung innerhalb des Landes, die Abstimmung von landesspezifischen Einstellungen und Workflows mit dem Bund sowie die Rückmeldung von Änderungsbedarfen und Problemen aus der Praxis in die Bundesgremien. Weiters stehen in den einzelnen BH Key User als First-Level-Support zur Verfügung; sie sind Ansprechpartner für die VSTV-Anwender und wirken bei Schulungen mit.

Zur zusätzlichen landesinternen Koordination der VSTV-Nutzung wurde im Land Steiermark bereits im Jahr 2013 eine eigene Arbeitsgruppe Verwaltungsstrafgesetz nach § 14 Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet. Die Arbeitsgruppe Verwaltungsstrafgesetz dient als zentrale Koordinationsstelle für alle Anliegen, Änderungswünsche und Vorschläge im Zusammenhang mit dem Vollzug des VSTV. Sie bündelt rechtliche, technische und organisatorische Fragen, prüft diese systematisch und sorgt für abgestimmte Lösungen. Dadurch soll eine einheitliche Vorgangsweise der BH sowie eine bessere Koordination gewährleistet werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeitsgruppe Verwaltungsstrafgesetz nach § 14 Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine sinnvolle und zweckmäßige Maßnahme darstellt, die wesentlich zur besseren Koordination, einheitlichen Vollzugspraxis und klaren Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen beiträgt.

[4] *Rechnungshof*, Verwaltungsstrafen im Umweltbereich, Reihe Bund 2024/26; Reihe Steiermark 2024/4.

VSTV ermöglicht über Abfrageeinstellungen der vorhandenen Datensätze die Erstellung von Berichten und Auswertungen zur Steuerung der Verwaltungsstrafverfahren. Nach Angaben der BH standen zur Zeit der Gebarungsprüfung insbesondere quartalsweise Managementberichte zur Fristen- und Verfahrensüberwachung, monatliche personenbezogene bzw. Verjährungskontrollberichte sowie Monats- und Jahresstatistiken zur Verfügung. Ergänzend konnten bei Bedarf weitere Auswertungen (z. B. zu Protokollkürzeln, Rechtsgebieten, Forderungs- und Versandstatistik) über die A1 bzw. den fachlichen Landesadministrator angefordert werden. Aktenrückstandsausweise waren von den Mitarbeitern jederzeit eigenständig abrufbar.

Die BH nutzten die verfügbaren VSTV-Auswertungen in unterschiedlichem Ausmaß. Während in einzelnen BH keine schriftlichen Vorgaben zur Nutzung bestanden, wurden in anderen BH konkrete Vorgaben oder wiederkehrende Arbeitsanweisungen zur Auswertungsnutzung gesetzt, etwa zur bevorzugten Bearbeitung verjährungsgefährdeter Akten, zur regelmäßigen Erstellung und Kontrolle von Aktenrückstandsausweisen, zur Auswertung von Managementberichten sowie zur Verwendung von Verjährungskontrollberichten. Die Referatsleiter der Sicherheitsreferate bzw. des Strafreferats wurden im April 2025 hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Auswertungsmöglichkeiten geschult.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die in VSTV verfügbaren Berichte und Auswertungen eine wesentliche Grundlage für Steuerung, Verjährungskontrolle und Ressourcenplanung in den Verwaltungsstrafverfahren bildeten; hinsichtlich ihrer Nutzung bestanden bei den BH jedoch unterschiedliche Vorgaben: von keinen schriftlichen Vorgaben bis hin zur Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen anhand dieser Managementberichte, Aktenrückstandsausweise und Verjährungskontrollberichte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jenen BH, in denen bislang keine schriftlichen Vorgaben zur Nutzung der in VSTV verfügbaren Berichte und Auswertungen bestanden, entsprechende Regelungen verbindlich zu erlassen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Ein weiterer Ausbau von digitalen Schnittstellen im Rahmen der Aufgaben und Controllingfunktionen der Bezirkshauptmannschaften nicht nur im Verwaltungsstrafverfahren im Sinne einer Reduzierung des manuellen Aufwandes und einer modernen und effizienten Verwaltungstätigkeit ist zu begrüßen und wird gerne aufgegriffen.

Der Landesrechnungshof hält darüber hinaus fest, dass bei den bestehenden Auswertungsmöglichkeiten noch Optimierungspotenzial besteht. Insbesondere sind derzeit bestimmte Auswertungen – etwa in Bezug auf Verfahrensdauern – nicht möglich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, in den VSTV-Gremien bzw. in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern auf eine Weiterentwicklung der bestehenden Auswertungsmöglichkeiten hinzuwirken und dabei insbesondere die Schaffung technischer Voraussetzungen für steuerungsrelevante Auswertungen anzustreben, etwa zu Verfahrensdauern.

Der Landesrechnungshof verweist dazu auf den Bericht des Rechnungshofes „Verwaltungsstrafen im Umweltbereich“ (Reihe Bund 2024/26; Reihe Steiermark 2024/4).

3. ORGANISATION UND PERSONAL

3.1 Aufbauorganisation des Tätigkeitsbereiches Verwaltungsstrafen

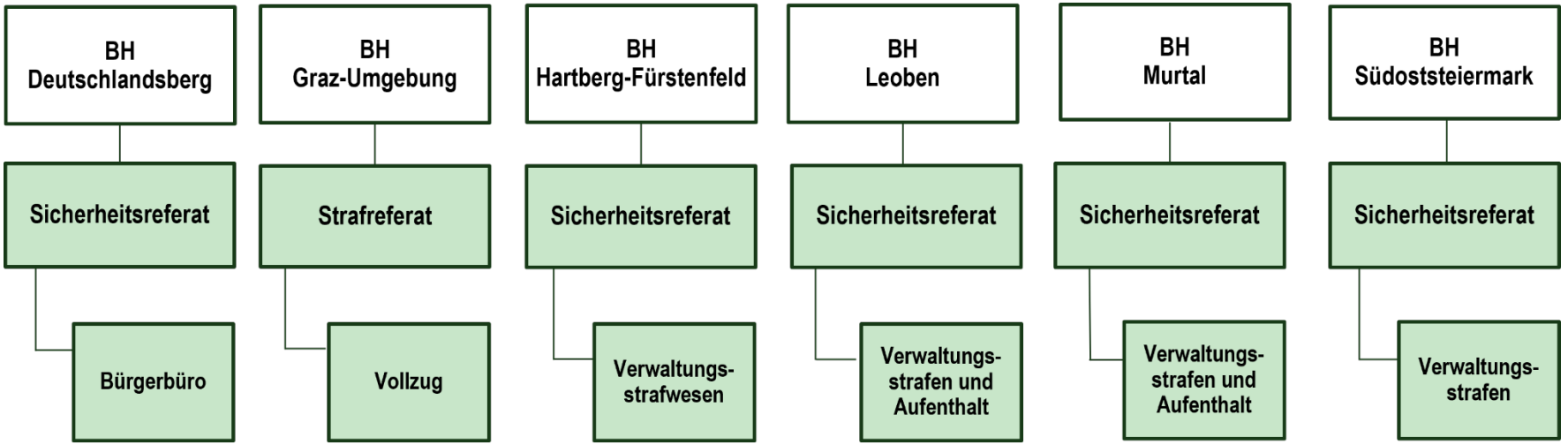
Die äußere Stellung und innere Organisation der BH sind im Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetz[5] geregelt. Sie werden monokratisch von einer Bezirkshauptfrau oder einem Bezirkshauptmann geleitet, die/der für Gesamtleitung, Geschäftsverteilung, innere Organisation und Stellvertretung verantwortlich ist.

Die innere Organisationsstruktur erfolgt über Referate. Zahl, Bezeichnung und Aufgaben der Referate legt jede Behördenleitung in einer Geschäftseinteilung selbst fest. Einheitliche Grundsätze kann der Landeshauptmann nur rahmenmäßig durch Dienstanweisung[6] vorgeben, ohne Detailfragen wie konkrete Referatsanzahl oder -bezeichnung festzulegen.

Nachfolgend werden die Organisationsstrukturen jener Referate der geprüften BH dargestellt, welche die Verwaltungsstrafverfahren vollziehen. In der BH Graz-Umgebung werden die prüfungsgegenständlichen Agenden durch das Strafreferat, in den übrigen fünf BH vom Sicherheitsreferat wahrgenommen. Bereiche bzw. Fachteams innerhalb der Referate ohne Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren werden nicht dargestellt.

[5] Gesetz vom 13. Mai 1997 über die Organisation der BH und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark, LGBl. Nr. 60/1997 idgF.

[6] Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung in der BH vom 4. Juli 2024.



Quelle: Organigramme der BH aus dem Intranet (Stand. 31. Dezember 2025), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Angemerkt wird, dass in der BH Graz-Umgebung am 1. Februar 2023 die Agenden des Verwaltungsstrafwesens aus dem Sicherheitsreferat herausgelöst wurden und ein eigenes Strafreferat mit dem Bereich „Vollzug“ eingerichtet wurde.

In den übrigen BH gab es im Prüfzeitraum keine aufbauorganisatorischen Änderungen: In der BH Deutschlandsberg, der BH Hartberg-Fürstenfeld, der BH Leoben, der BH Murtal und der BH Südoststeiermark wurden die Aufgaben des Verwaltungsstrafwesens jeweils im Sicherheitsreferat bzw. in einem eigenen Bereich abgewickelt.

Die Bereiche unterscheiden sich zum einen in der Bezeichnung. „Bürgerbüro“ (BH Deutschlandsberg), „Vollzug“ (BH Graz-Umgebung), „Verwaltungsstrafwesen“ (BH Hartberg-Fürstenfeld), „Verwaltungsstrafen und Aufenthalt“ (BH Leoben, BH Murtal) und „Verwaltungsstrafen“ (BH Südoststeiermark) und zum anderen durch die ihnen zugewiesenen Aufgaben.

In der BH Deutschlandsberg sind die mit der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren befassten Mitarbeiter direkt der Referatsleitung unterstellt. Zusätzlich sind auch Mitarbeiter des Bereiches „Bürgerbüro“ neben anderen bürgernahen Aufgaben (z. B. Reisepässe, KFZ-Angelegenheiten, Kirchenaustritte) mit bestimmten Agenden im Verwaltungsstrafwesen (z. B. Bearbeitung von Anonymverfügungen, Lenkerauskünfte) betraut. In der BH Graz-Umgebung werden die Verwaltungsstrafverfahren direkt im Referat abgewickelt. Für den Strafvollzug wurde ein eigener Bereich eingerichtet. In der BH Hartberg-Fürstenfeld sowie der BH Südoststeiermark werden die Verwaltungsstrafverfahren im Bereich „Verwaltungsstrafwesen“ bzw. „Verwaltungsstrafen“ abgewickelt. In der BH Leoben und der BH Murtal ist der jeweils eingerichtete Bereich „Verwaltungsstrafen und Aufenthalt“ neben Verwaltungsstrafverfahren auch für andere Agenden zuständig.

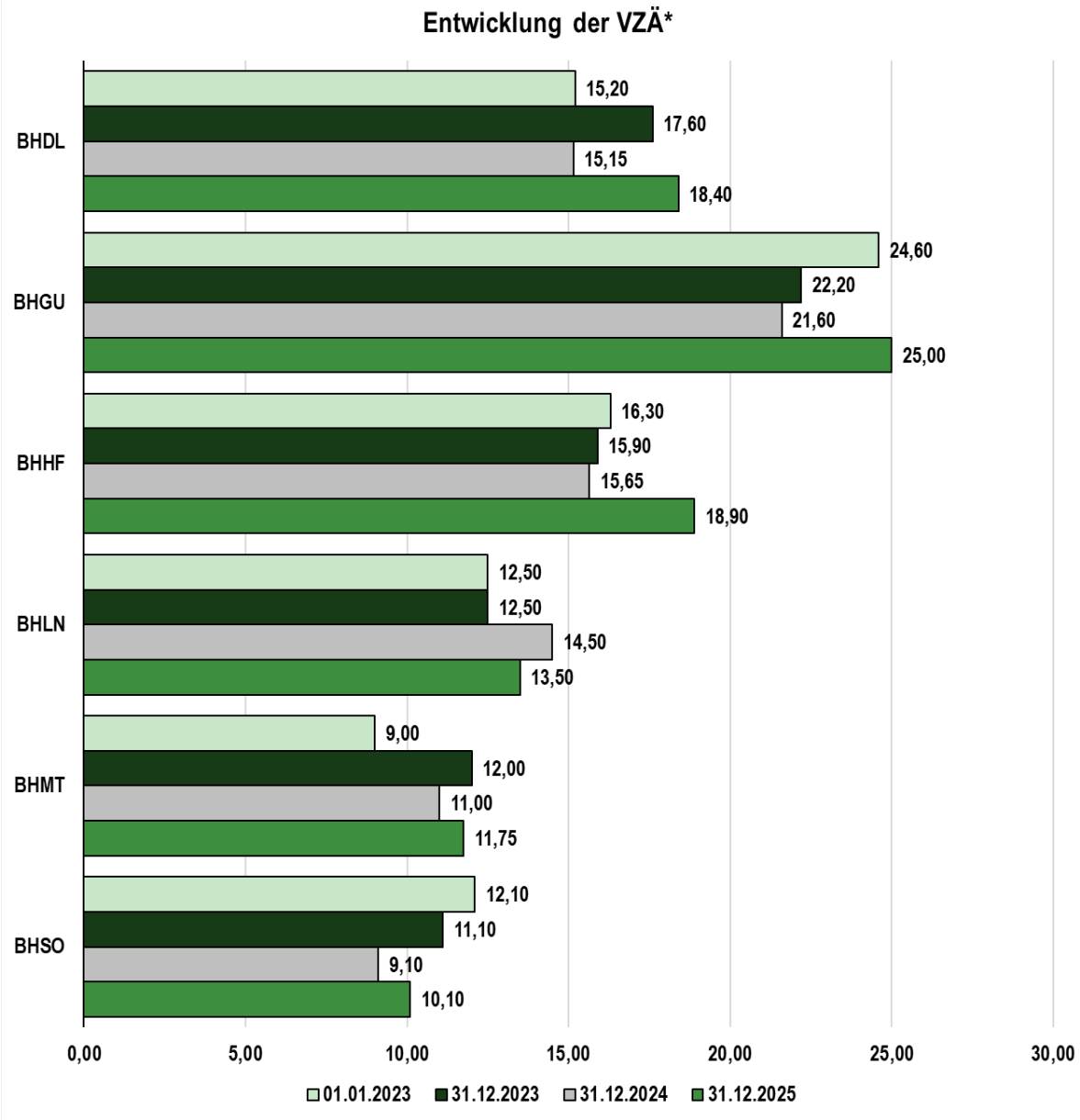
Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass Verwaltungsstrafverfahren in den BH in spezialisierten Referaten (Strafreferat bzw. Sicherheitsreferat) vollzogen werden und die Mitarbeiter ausschließlich oder überwiegend mit Verwaltungsstrafsachen befasst sind. Die weitere organisatorische Gliederung der Referate erfolgte – abhängig von Größe, Aufgabenumfang und regionalen Besonderheiten – im Rahmen der verwaltungsorganisatorischen Vorgaben.

3.2 Personal und Leistungszeiterfassung

3.2.1 Personalressourcen

Der Landesrechnungshof analysierte die sechs geprüften BH hinsichtlich ihres Personalstandes. Die nachstehende Grafik zeigt jene Personalressourcen (IST-Vollzeitäquivalente [IST-VZÄ]), welche seitens der BH für den Aufgabenbereich der Verwaltungsstrafverfahren im Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 an den Landesrechnungshof gemeldet wurden. Die Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Detailstellenpläne, wobei angemerkt wird, dass in Einzelfällen Mitarbeiter neben dem Aufgabenbereich der Verwaltungsstrafverfahren auch andere Leistungen durchführen.

Die Personalressourcen (IST-VZÄ) entwickelten sich im Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 wie folgt:



Quelle: BH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeitsplätze sind in den Zahlen nicht erfasst.

Zum Stichtag 1. Jänner 2023 waren in den sechs BH insgesamt 89,70 VZÄ im Verwaltungsstrafbereich eingesetzt. Bis zum 31. Dezember 2023 stieg dieser Wert auf 91,30 VZÄ an. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 kam es zu einem Rückgang auf insgesamt 87,00 VZÄ. In weiterer Folge war bis zum 31. Dezember 2025 ein Anstieg auf 97,65 VZÄ festzustellen. Insgesamt ergibt sich damit über den Prüfzeitraum eine Aufstockung des Personals um 8,9 %.

In der BH Deutschlandsberg erhöhte sich der Personalstand von 15,20 VZÄ (1. Jänner 2023) zunächst auf 17,60 VZÄ (31. Dezember 2023), sank Ende 2024 auf 15,15 VZÄ und stieg schließlich bis Ende 2025 auf 18,40 VZÄ an. Insgesamt zeigt sich hier ein Zuwachs um 21,1 %.

Die BH Graz-Umgebung verzeichnete zunächst einen Rückgang von 24,60 VZÄ auf 22,20 VZÄ Ende 2023 sowie weiter auf 21,60 VZÄ Ende 2024. Bis Ende 2025 stieg der Wert wieder auf 25,00 VZÄ an und lag damit mit 1,6 % über dem Ausgangsniveau.

In der BH Hartberg-Fürstenfeld blieb der Personalstand zunächst relativ stabil (16,30 VZÄ zu Jahresbeginn 2023, 15,90 VZÄ Ende 2023 und 15,65 VZÄ Ende 2024), erhöhte sich jedoch bis 31. Dezember 2025 deutlich auf 18,90 VZÄ. Das entspricht einem Zuwachs von rund 16,0 %.

Die BH Leoben wies zum 1. Jänner 2023 und 31. Dezember 2023 jeweils 12,50 VZÄ auf. Ende 2024 kam es zu einem Anstieg auf 14,50 VZÄ, gefolgt von einem leichten Rückgang auf 13,50 VZÄ bis Ende 2025. Insgesamt ist hier ein Zuwachs von 8,0 % erkennbar.

In der BH Murtal erhöhte sich der Personalstand von 9,00 VZÄ zu Jahresbeginn 2023 auf 12,00 VZÄ zum Jahresende 2023, sank 2024 leicht auf 11,00 VZÄ und stieg bis Ende 2025 wieder auf 11,75 VZÄ. Über den Prüfzeitraum ergab sich somit ein Zuwachs um 30,6 %.

Ein gegenläufiger Trend ist in der BH Südoststeiermark zu beobachten. Hier sank der Personalstand von 12,10 VZÄ (1. Jänner 2023) auf 11,10 VZÄ (31. Dezember 2023) und 9,10 VZÄ (31. Dezember 2024). Zum 31. Dezember 2025 war mit 10,10 VZÄ nur eine leichte Erhöhung festzustellen. Damit ergibt sich für diese BH eine Personalreduktion um 16,5 %.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass im Prüfzeitraum in den BH mit Ausnahme der BH Südoststeiermark Erhöhungen der VZÄ im Verwaltungsstrafbereich zu verzeichnen waren.

Angemerkt wird, dass die festgestellte Erhöhung der VZÄ im Bereich Verwaltungsstrafverfahren die rechnerische, personelle Ausstattung abbildet und daraus nicht unmittelbar auf die tatsächlich verfügbaren Personalkapazitäten geschlossen werden kann. Insbesondere führten (Langzeit-)Krankenstände in einzelnen BH dazu, dass trotz eines höheren VZÄ-Standes faktisch nicht durchgehend mehr Personal zur Verfügung stand.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den BH gemeinsam mit der A5, die Entwicklung der Personalausstattung im Verwaltungsstrafbereich regelmäßig bezirksübergreifend zu

analysieren und unter Berücksichtigung der Leistungszeitdaten, der Fallzahlen und der Aktenrückstände auf ihre Bedarfsgerechtigkeit zu überprüfen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Es wird die Analyse der Entwicklung der Personalausstattung, die auf einer systematischen Datenerhebung beruht und dementsprechend aussagekräftig ist, begrüßt. Denn eine zielgerichtete Ressourceneinsatzplanung sowie zielführende Schwerpunktsetzung sind somit unter anderem eine valide Grundlage für eine moderne und effiziente Landesverwaltung.

3.2.2 Leistungszeiterfassung

Die in den Organisationseinheiten der Landesverwaltung sowie in den BH zu erbringenden Leistungen werden im elektronischen Leistungskatalog des Landes (ELKAT) unter anderem mit einer Beschreibung, den Zielen, dem Leistungstyp, den Erbringern und den zugehörigen Kennzahlen dargestellt.

Für die Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren ist im ELKAT die Leistungsgruppe „Verwaltungsstrafverfahren, zentrale Anwendung“ vorgesehen. Diese umfasst folgende Kernleistungen:

- Anonymverfügung[7]
- bargeldlose Organstrafverfügung
- Lenkererhebung
- ordentliches Verwaltungsstrafverfahren
- Rechtshilfeersuchen fremder Behörden
- Strafverfügung
- Strafvollzug (mit den Teilleistungen Vollstreckung von Geldstrafen und Vollstreckung von Freiheitsstrafen)

Neben den Kernleistungen bestehen Systemleistungen, die vor allem von Assistenten sowie Protokollführern erbracht werden. Dazu zählen insbesondere unterstützende Tätigkeiten, wie die Erfassung und Vorverarbeitung von Anzeigen oder die ordnungsgemäße Ablage von Akten (z. B. digital in VSTV).

Ein Erlass der A1 regelt den verpflichtenden Einsatz der elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE). Ergänzend bestehen in einzelnen BH Dienstanweisungen, die diesen Erlass mit Buchungsregelungen präzisieren sollen.

[7] Die ELZE-Leistung „Anonymverfügung“ beinhaltet auch die für die Ausfertigung der Info-Letter bzw. Info-Letter Maut erbrachten Leistungszeiten.

Datenbasis und Abgrenzung

Auf Grundlage der für die Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen Leistungen erhob der Landesrechnungshof aus der ELZE das gebuchte Stundenausmaß der Leistungsgruppe „Verwaltungsstrafverfahren, zentrale Anwendung“ je BH. Systemleistungen wurden dabei nicht berücksichtigt, da sie nicht ausschließlich dem Verwaltungsstrafverfahren zuzuordnen waren. Ebenfalls unberücksichtigt blieben Buchungen von Lehrlingen und Trainees sowie offensichtliche Fehlbuchungen.

Das Ausmaß der auf die Kernleistungen gebuchten Stunden belief sich insgesamt auf 232.392. Die Verteilung auf die einzelnen Kernleistungen (gerundet auf volle Stunden) stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

- ordentliches Verwaltungsstrafverfahren (97.693 Stunden; 42 %)
- Strafverfügung (50.735 Stunden; 22 %)
- Vollstreckung von Geldstrafen (35.761 Stunden; 15 %)
- Lenkererhebung (14.927 Stunden; 7 %)
- Rechtshilfeersuchen (11.774 Stunden; 5 %)
- Vollstreckung von Freiheitsstrafen (9.069 Stunden; 4 %)
- Anonymverfügung (7.874 Stunden; 3 %)
- bargeldlose Organstrafverfügung (4.558 Stunden; 2 %)

Entwicklung nach BH

Der Landesrechnungshof wertete weiters das gebuchte Stundenausmaß der Leistungsgruppe „Verwaltungsstrafverfahren, zentrale Anwendung“ nach BH aus und stellt das Ergebnis in der nachstehenden Tabelle dar:

Gebuchtes Stundenausmaß* für die Leistungsgruppe „Verwaltungsstrafverfahren, zentrale Anwendung“				
BH	**2023**	**2024**	**2025**	**Summe**
BH Deutschlandsberg	7.017	5.771	6.184	**18.973**
BH Graz-Umgebung	21.674	23.613	23.381	**68.668**
BH Hartberg-Fürstenfeld	15.771	15.515	15.822	**47.108**
BH Leoben	9.842	10.534	11.583	**31.958**
BH Murtal	8.281	10.080	12.195	**30.557**
BH Südoststeiermark	11.875	12.498	10.754	**35.128**
Gesamt	**74.461**	**78.012**	**79.919**	**232.392**

Quelle: SAP-Controllingauswertungen der BH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* gerundet auf volle Stunden

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auf Grundlage der von den BH vorgelegten Daten im Prüfzeitraum auf Leistungen der Gruppe „Verwaltungsstrafverfahren, zentrale Anwendung“ insgesamt rund 232.392 Stunden gebucht wurden. Das von den Mitarbeitern gebuchte Stundenausmaß stieg von 74.461 Stunden im Jahr 2023 auf 79.919 Stunden im Jahr 2025 an. Das entspricht einem Zuwachs von 7 %.

Aussagekraft der Daten

Im Zuge der Prüfung führte der Landesrechnungshof Gespräche mit den BH über die ELZE-Auswertungen. Dabei zeigte sich, dass die zur Verfügung stehenden Daten nicht durchgehend korrekt und vollständig waren, weil für einzelne Kernleistungen keine oder unzureichende Buchungen vorlagen.

In den einzelnen BH erfolgte die Zuordnung der geleisteten Stunden zu den Kernleistungen teilweise im Wege einer Restzeitaufteilung. Auch insoweit konnte auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht verlässlich beurteilt werden, ob diese Vorgehensweise den tatsächlichen Arbeitsaufwand ausreichend abbildet.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Aufteilung von Restzeiten stets unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen hat, dass diese den tatsächlichen Arbeitsaufwand möglichst wirklichkeitsnah wiedergeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die für die Leistungsgruppe „Verwaltungsstrafverfahren, zentrale Anwendung“ erfassten Leistungszeiten aufgrund einer uneinheitlichen und unvollständigen Zuordnung der Arbeitszeiten bzw. unterschiedlicher Buchungsregelungen sowie durch individuelles Buchungsverhalten der Mitarbeiter nur bedingt aussagekräftig und daher nicht zwischen den BH vergleichbar sind. Eine Beurteilung der Arbeitsbelastung sowie die Entwicklung des Gesamtstundenausmaßes ist auf Grundlage der vorliegenden Daten daher nicht möglich.

Steuerung und Kontrolle

Vor diesem Hintergrund hinterfragte der Landesrechnungshof, inwieweit die Führungskräfte in den BH regelmäßige ELZE-Auswertungen zur Prüfung der Buchungspraxis vornahmen und diese für die Steuerung nutzten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in zwei der sechs geprüften BH verpflichtend regelmäßige ELZE-Auswertungen vorgesehen waren. In den übrigen vier BH bestanden keine verbindlichen Kontrollvorgaben bzw. war deren Durchführung nicht durchgängig dokumentiert.

Zur Verbesserung der Leistungszeiterfassung im Tätigkeitsbereich der Verwaltungsstrafverfahren empfiehlt der Landesrechnungshof den BH, verbindliche Buchungsregelungen für die ELZE festzulegen und diese den Mitarbeitern nachweislich zu kommunizieren. Darüber hinaus ist auf die verpflichtende Führung der ELZE gemäß dem ELZE-Erlass der A1 hinzuweisen.

Die Führungskräfte sind anzuhalten, die ELZE-Buchungen entsprechend den Vorgaben des Erlasses regelmäßig zu kontrollieren und bei festgestellten Abweichungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Diese Empfehlung wird aufgenommen. Die verpflichtende Führung der ELZE gemäß dem ELZE-Erlass der A1 bildet die Grundlage der Leistungszeiterfassung. Mit einer durchgängigen Dokumentierung der Tätigkeiten im Verwaltungsstrafverfahren können genaue Auswertungen über Arbeitsschritte gemacht und somit eine effiziente Verwaltung sowie bedarfsgerechte Personalausstattung dargestellt werden.

3.2.3 Personaleinsatz und Arbeitsauslastung

Eine möglichst valide und konsistent geführte Leistungszeiterfassung in Verbindung mit dokumentierten Fallzahlen bildet eine wesentliche Grundlage für eine sachgerechte Personaleinsatzplanung und Ressourcensteuerung.

Da die in der ELZE erfassten Leistungszeiten aufgrund ihrer unzureichenden Datenqualität keine geeignete Grundlage für Analysen des Ressourcenaufwands sowie für eine Verknüpfung mit den Fallzahlen darstellten, erhob der Landesrechnungshof, auf welcher Grundlage in den BH die Arbeitsauslastung der Mitarbeiter beurteilt und gegebenenfalls Personalbedarfe abgeleitet wurden.

Die Rückmeldungen zeigten, dass die Einschätzung der Arbeitsauslastung teils auf Kennzahlen, teils auf Erfahrungswerten beruhte. Die BH stützten sich dabei im Wesentlichen auf eine Gesamtschau der Aktenzahlen je VZÄ sowie auf geschätzte Bearbeitungszeiten nach Materiengebieten bzw. Verfahrensarten.

Eine BH legte den einzelnen Verfahrensarten normierte Bearbeitungszeiten zugrunde, um anhand der vorliegenden Fallzahlen sowie der geleisteten Arbeitsstunden den Bearbeitungsaufwand zu ermitteln. Diese Normzeiten basierten primär auf behördeninternen Erfahrungs- und Schätzwerten. Bei der Zuteilung der Akten auf die Mitarbeiter wurde das jeweilige Beschäftigungsausmaß berücksichtigt. Darüber hinaus nutzten einzelne BH die VSTV-Auswertungen zu den Aktenrückständen (siehe Kapitel 2.3), um die Bearbeitung verjährungsgefährdeter Verfahren zu überwachen und erforderlichenfalls Akten innerhalb der Dienststelle umzuverteilen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Arbeitsbelastung in den BH nach unterschiedlichen Methoden erhoben und beurteilt wurde. Aus Sicht des Landesrechnungshofes stellen die monatlichen Auswertungen zu den Aktenrückständen ein geeignetes Steuerungsinstrument dar, um in Zusammenschau mit der Leistungszeiterfassung einen Eindruck über den aktuellen Arbeitsanfall und die Arbeitsbelastung einzelner Mitarbeiter zu bekommen.

Im Prüfzeitraum ersuchten zwei BH die A5 um Personalverstärkung: Die BH Leoben beantragte mit Schreiben vom April 2025 die Genehmigung einer zusätzlichen Sachbearbeiterstelle, um eine dauerhafte Überlastung der Bediensteten zu vermeiden und die Arbeiten im Verwaltungsstrafwesen fristgerecht sowie in der erforderlichen Qualität erledigen zu können. Die BH Murtal meldete im Juni 2025 einen Personalmehrbedarf und verwies dabei

auf die hohe Arbeitsbelastung der Bediensteten sowie die steigende Anzahl und Komplexität der Verfahren.

Mit Schreiben vom Februar 2026 bzw. März 2026 teilte die A5 den beiden BH mit, dass der beantragten Personalaufstockung nicht zugestimmt werden könne, da eine derartige Entscheidung der Genehmigung durch das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung vorbehalten sei. Zugleich verwies die A5 auf die im Zuge der Stellenkonsolidierung vorgesehenen Maßnahmen, wonach Stellennachbesetzungen restriktiv zu handhaben seien und ein Kontingent der durch Pensionierung freiwerdenden Stellen nicht nachbesetzt werden solle.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum zwei BH zusätzlichen Personalbedarf anmeldeten. Die A5 entsprach diesen Anträgen nicht und verwies darauf, dass eine Personalaufstockung der Genehmigung durch das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung bedürfe. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass künftig nicht jede durch Pensionierung freiwerdende Stelle nachbesetzt werde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Leistungszeitdaten, Fallzahlen und Aktenrückstände regelmäßig und systematisch auszuwerten sowie miteinander zu verknüpfen. Auf dieser Datengrundlage können der Bearbeitungsaufwand und der erforderliche Ressourceneinsatz dargestellt und die Personaleinsatzplanung sowie die Personalbedarfsermittlung auf eine belastbare Datengrundlage gestützt werden. Eine solche Datengrundlage ist – unabhängig von der aktuellen budgetären Situation des Landes – erforderlich, um den Personalbedarf sachgerecht und nachvollziehbar beurteilen und Personalanforderungen fundiert begründen zu können.

3.3 Fortbildungen und Wissensmanagement

3.3.1 Fortbildungen

Im Prüfzeitraum bestanden in keiner der BH verpflichtende, speziell auf den Tätigkeitsbereich Verwaltungsstrafverfahren einschließlich Vollzug ausgerichtete Fortbildungsmaßnahmen. Verpflichtend vorgegeben waren nur die allgemeinen für Landesbediensteten verpflichtenden Standard-Schulungen der Landesverwaltung (Korruptionsprävention, Datenschutz und Informationssicherheit). Fachspezifische Seminare und Workshops wurden lediglich empfohlen bzw. anlassbezogen zugewiesen.

Alle BH verwiesen auf das Seminarangebot der Landesverwaltungsakademie (insbesondere „Verwaltungsstrafverfahren – Grundlagen“ sowie „VStG-Follow-Up“) und auf die von der Arbeitsgruppe Verwaltungsstrafgesetz organisierten Strafreferenten- und Strafvollzugs-Workshops. Die Mitarbeiter nutzten diese Angebote in unterschiedlichem Umfang. Zusätzlich gaben die BH – teils übereinstimmend – einen ungedeckten Bedarf an zusätzlichen Fachseminaren (z. B. Güterbeförderungsrecht, Tierschutz- und Lebensmittelrecht) an.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den BH keine systematische und strukturierte Fortbildungsplanung für den Bereich Verwaltungsstrafverfahren und Vollzug bestand. Die Inanspruchnahme der bestehenden Fortbildungsangebote erfolgte in unterschiedlichem Ausmaß. Darüber hinaus deckte das vorhandene Angebot an Fortbildungsveranstaltungen den von den BH geäußerten Bedarf nur teilweise ab.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den BH, den bestehenden Bedarf an zusätzlichen fachspezifischen Fortbildungsangeboten für den Tätigkeitsbereich Verwaltungsstrafverfahren und Vollzug gebündelt an die für Personalentwicklung zuständige A5 heranzutragen, damit dieser in der landesweiten Fortbildungsplanung berücksichtigt und ein bedarfsgerechtes, strukturiertes Schulungsangebot entwickelt werden kann.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Empfehlung wird aufgenommen.

3.3.2 Wissensmanagement

Das Wissensmanagement ist in den geprüften Referaten unterschiedlich ausgestaltet. Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Vorgaben der Oberbehörden werden überwiegend im Rahmen von Dienstbesprechungen bzw. Jours fixes sowie mittels E-Mail weitergegeben. Die Inhalte dieser Besprechungen werden jedoch teilweise nicht oder nur unvollständig dokumentiert. Eine systematische Bereitstellung von Informationen über Intranet-Plattformen (MeinS) oder Referatslaufwerke erfolgt nur vereinzelt.

Auch die Einschulung neuer Mitarbeiter ist unterschiedlich organisiert. Die Bandbreite reicht von informellen Lösungen mit Einsteigermappen und kollegialer Einschulung ohne standardisierten Prozess bis hin zu strukturierten Konzepten mit Aufnahmegespräch, Willkommensmappe, fest zugewiesenem Mentor sowie standardisiert bereitgestellten Fachunterlagen, wie Leitfäden zum Verwaltungsstrafverfahren, Mustererkenntnissen oder Handlungsanleitungen. Einzelne BH begannen darüber hinaus, behördeninterne Wissensräume auf MeinS einzurichten, in denen Prozesse, Handlungsanleitungen und Erlässe zentral dokumentiert und laufend aktualisiert werden. Andere BH stützen den Wissenstransfer hingegen weiterhin überwiegend auf persönliches Erfahrungswissen und „learning by doing“. Dadurch besteht insbesondere bei einem Personalwechsel ein erhöhtes Risiko von Wissensverlusten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Wissensmanagement in den BH, insbesondere hinsichtlich der Einschulung neuer Mitarbeiter sowie der Dokumentation und Bereitstellung fachlicher Informationen, unterschiedlich ausgeprägt ist. Dies kann zu Qualitätsunterschieden im Vollzug sowie zu einem erhöhten Risiko von Wissensverlusten bei einem Personalwechsel führen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Wissensmanagement in den BH weiter zu standardisieren und den behördenübergreifenden Austausch bewährter Praktiken zu fördern. Insbesondere sollten fachliche Informationen, Arbeitsunterlagen und

Handlungsanleitungen zentral dokumentiert und in strukturierter Form zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollten Mindeststandards für die Einschulung neuer Mitarbeiter festgelegt werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Eine bedarfsgerechte und transparente Entwicklung der Personalausstattung im Verwaltungsstrafbereich sowie die Sicherstellung eines funktionierenden und standardisierten Wissensmanagements sowie einer entsprechenden Einschulung sind zu begrüßen. Zudem ist anzumerken, dass ein Team zur Personalbedarfsermittlung in Form eines eigenen Bereichs im Referat Personalverwaltung eingerichtet wurde.

Neben der allgemeinen Wissensvermittlung war insbesondere maßgeblich, wie die BH sicherstellten, dass Änderungen der Rechtslage sowie Entwicklungen in der Rechtsprechung zeitnah und einheitlich in der Vollzugspraxis berücksichtigt werden. Die Übernahme gesetzlicher Neuerungen und aktueller Rechtsprechung erfolgte überwiegend durch regelmäßige Jours fixes und Dienstbesprechungen sowie durch die Teilnahme an Schulungen, Tagungen und Seminaren. Ergänzend wurden relevante Bundes- und Landesgesetzblätter sowie fachspezifische Newsletter elektronisch an die Mitarbeiter weitergeleitet.

Die BH verwiesen darauf, dass fachliche Vorgaben regelmäßig durch die zuständigen Oberbehörden zur Verfügung gestellt werden würden und daher nur eingeschränkt Bedarf für ergänzende behördeninterne Regelungen bestehe. Für besondere Verfahrensbereiche standen ergänzende fachliche Informationsquellen zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben und aktueller Rechtsprechung in der Vollzugspraxis überwiegend über den laufenden Informationsaustausch sowie durch die eigenständige Informationsbeschaffung der Mitarbeiter erfolgt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben und aktueller Rechtsprechung durch strukturierte und laufend aktualisierte Wissensunterlagen zu unterstützen, um den einheitlichen Vollzug der Verwaltungsstrafverfahren zu fördern.

4. ABWICKLUNG DER ORDENTLICHEN VERWALTUNGS-STRAFVERFAHREN

Die Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren stellt einen wesentlichen Aufgabenbereich der BH dar. Neben der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben kommt auch einer nachvollziehbaren, einheitlichen und effizienten Verfahrensabwicklung besondere Bedeutung zu.

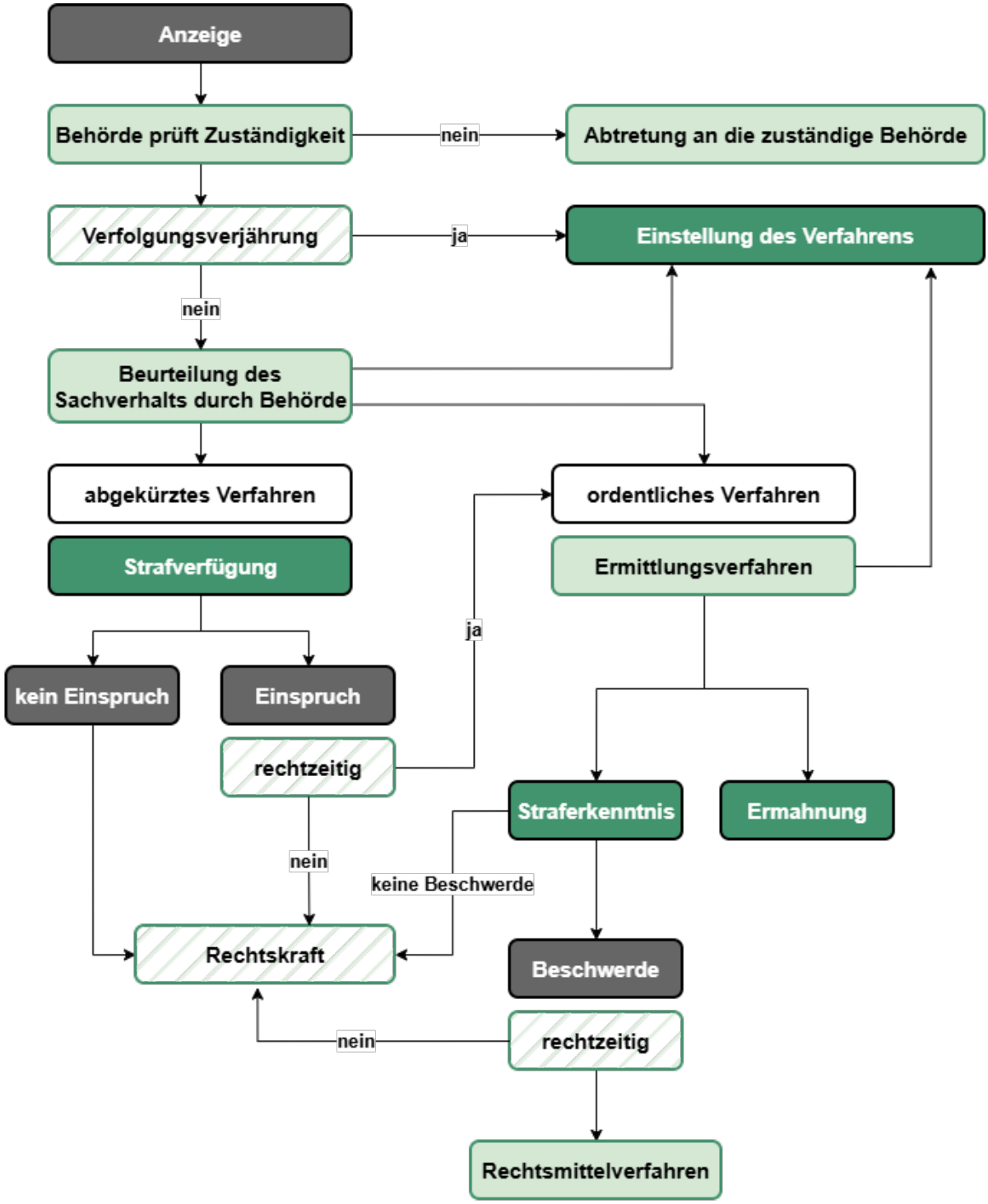
Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde die praktische Abwicklung ordentlicher Verwaltungsstrafverfahren anhand von Stichproben untersucht. Ziel war es, auf Grundlage konkreter Einzelfälle Aussagen über die Rechtmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung zu treffen sowie allfällige Unterschiede in der Vollzugspraxis aufzuzeigen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die maßgeblichen verfahrensrechtlichen und organisatorischen Vorgaben eingehalten und ob die Verfahren nachvollziehbar abgewickelt worden waren.

Für die Prüfung wurden pro Jahr und BH jeweils zehn Stichproben mittels Zufallsgenerator ausgewählt (gesamt 180 Stichproben). Die Untersuchung umfasste die einzelnen Verfahrensschritte von der Einleitung des Verfahrens bis zum abschließenden Verwaltungsakt, die Aktenführung, die Einhaltung gesetzlicher Fristen sowie die Festsetzung und Einbringung von Geldstrafen. Weitere 15 Stichproben pro BH (gesamt 90 Stichproben) wurden ergänzend zu den Verfahrenseinstellungen gezogen.

Nicht Gegenstand der Stichprobenprüfung waren abgekürzte Verwaltungsstrafverfahren. Es handelt sich bei diesen überwiegend um standardisierte Massenverfahren mit weitgehend formalisiertem Ablauf und geringerem individuellen Bearbeitungsaufwand.

Der Schwerpunkt der Stichprobenprüfung lag daher auf den ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, in welchen ein Straferkenntnis erging. Diese erfordern aufgrund ihrer Komplexität regelmäßig einen höheren Bearbeitungsaufwand und stellen damit größere Anforderungen an die Verfahrensführung.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht vereinfacht den Ablauf eines Verwaltungsstrafverfahrens vom Einlangen einer Anzeige bei der BH über die Entscheidung zwischen einem abgekürzten und einem ordentlichen Verfahren bis hin zum Straferkenntnis bzw. zur Erhebung einer Beschwerde.



Quelle: Verwaltungsstrafgesetz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Anleitungen und Prozessvorgaben

Der Ablauf von Verwaltungsstrafverfahren ist im Verwaltungsstrafgesetz geregelt. Im Jahr 2014 wurde durch einen Mitarbeiter der BH Graz-Umgebung ein Leitfaden erstellt, der einen strukturierten Überblick über die wesentlichen Grundlagen des Verwaltungsstrafrechts bietet und insbesondere neuen Mitarbeitern als Orientierungshilfe dient. Ergänzend dazu stellt die Arbeitsgruppe Verwaltungsstrafgesetz themenspezifische Anleitungen zur Verfügung, die beispielsweise die Vorlage von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht oder das Controlling in VSTV behandeln. Darüber hinaus legten die BH in unterschiedlichem Umfang für spezifische Fragestellungen interne Vorgehensweisen fest, die in verschiedenen Formen (beispielsweise in Dienstbesprechungsprotokollen oder in eigenen Handlungsanleitungen) dokumentiert und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren eingesetzten Mitarbeitern mit dem Leitfaden sowie den von der Arbeitsgruppe Verwaltungsstrafgesetz und behördenintern erarbeiteten Anleitungen wesentliche fachliche und verfahrensbezogene Informationen zur Verfügung standen.

Eine Abstimmung zwischen den BH für einen einheitlichen Vollzug erfolgte laut Angaben der BH primär über die Teilnahme an Tagungen, Seminaren und im Rahmen der Arbeitsgruppen Verwaltungsstrafgesetz (Steiermark) und VSTV (bundesweit). Anlassbezogen erfolgten Abstimmungen auch im Rahmen der BH-Konferenzen oder auf Referentenebene, so z. B. bei neuen Rechtslagen oder komplexen Verfahrensfragen.

Hinsichtlich der allgemeinen Aufgabenbesorgung sah die Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung in den Bezirkshauptmannschaften vor, dass die Kontrolle der Aufgabenbesorgung durch den unmittelbaren Vorgesetzten zu erfolgen hat. Der Landesrechnungshof berücksichtigte daher im Rahmen seiner Stichprobenprüfung auch, inwieweit die Führungskräfte dieser Kontrollaufgabe nachgekommen waren.

Der Rechnungshof Österreich veröffentlichte im Jahr 2024 seinen Prüfbericht zu Verwaltungsstrafen im Umweltbereich (Reihe Steiermark 2024/4) und empfahl, bei der finalen Genehmigung von Strafakten regelmäßig und systematisch inhaltliche Kontrollen der Erledigungen anhand von Stichproben durchzuführen. Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme zum Bericht mit, dass solche stichprobenartigen Kontrollen bereits von den Führungskräften durchgeführt worden seien und diese seit 2024 in VSTV mit dem Kürzel „VAP“ als Hinweis auf das Vier-Augen-Prinzip dokumentiert würden.

Der Landesrechnungshof wertete in weiterer Folge jene Akten aus VSTV aus, bei denen ein „VAP“-Kürzel als Kennzeichnung einer durchgeführten Aktenkontrolle vermerkt war.

Nachstehende Tabelle zeigt, wie oft das „VAP“-Kürzel in Relation zur Aktenanzahl der ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in den Jahren 2024 und 2025 in den BH verwendet wurde.

Quote Aktenkontrolle („VAP“-Kürzel)		
BH	**2024**	**2025**
BH Deutschlandsberg	0,03 %	0,35 %
BH Graz-Umgebung	8,63 %	13,07 %
BH Hartberg-Fürstenfeld	19,02 %	21,23 %
BH Leoben	5,26 %	25,99 %
BH Murtal	8,13 %	0,75 %
BH Südoststeiermark	21,34 %	18,34 %

Quelle: Auswertung A1, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Laufe des Jahres 2024 begannen die BH mit der Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes. Die obige Auswertung der seitens der Führungskraft durchgeführten Aktenkontrollen zeigt erhebliche Unterschiede zwischen den sechs BH: Im Jahr 2024 reichte die Quote von 0,03 % (BH Deutschlandsberg) bis 21,34 % (BH Südoststeiermark). Im Jahr 2025 lag sie zwischen 0,35 % (BH Deutschlandsberg) und 25,99 % (BH Leoben). Einzelne BH erhöhten ihre Kontrollquote im Jahr 2025 deutlich, während sie bei anderen zurückging oder auf sehr niedrigem Niveau blieb.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Durchführung der Stichprobenkontrollen durch das „VAP“-Kürzel nachvollziehbar dokumentiert und damit die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips grundsätzlich überprüfbar war. Die Quoten der Aktenkontrollen unterschieden sich zwischen den BH jedoch erheblich. Umfang und Intensität der Aktenkontrolle waren wesentlich von der jeweiligen Kontrollpraxis sowie der verfügbaren Zeitressourcen der Führungskraft abhängig.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Mindestumfang, den Auswahlmodus und die Zuständigkeiten der Durchführung von Aktenkontrollen in VSTV durch verbindliche Vorgaben in den BH zu regeln. Die Durchführung der Aktenkontrolle ist dementsprechend vorzunehmen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Empfehlung wird aufgenommen.

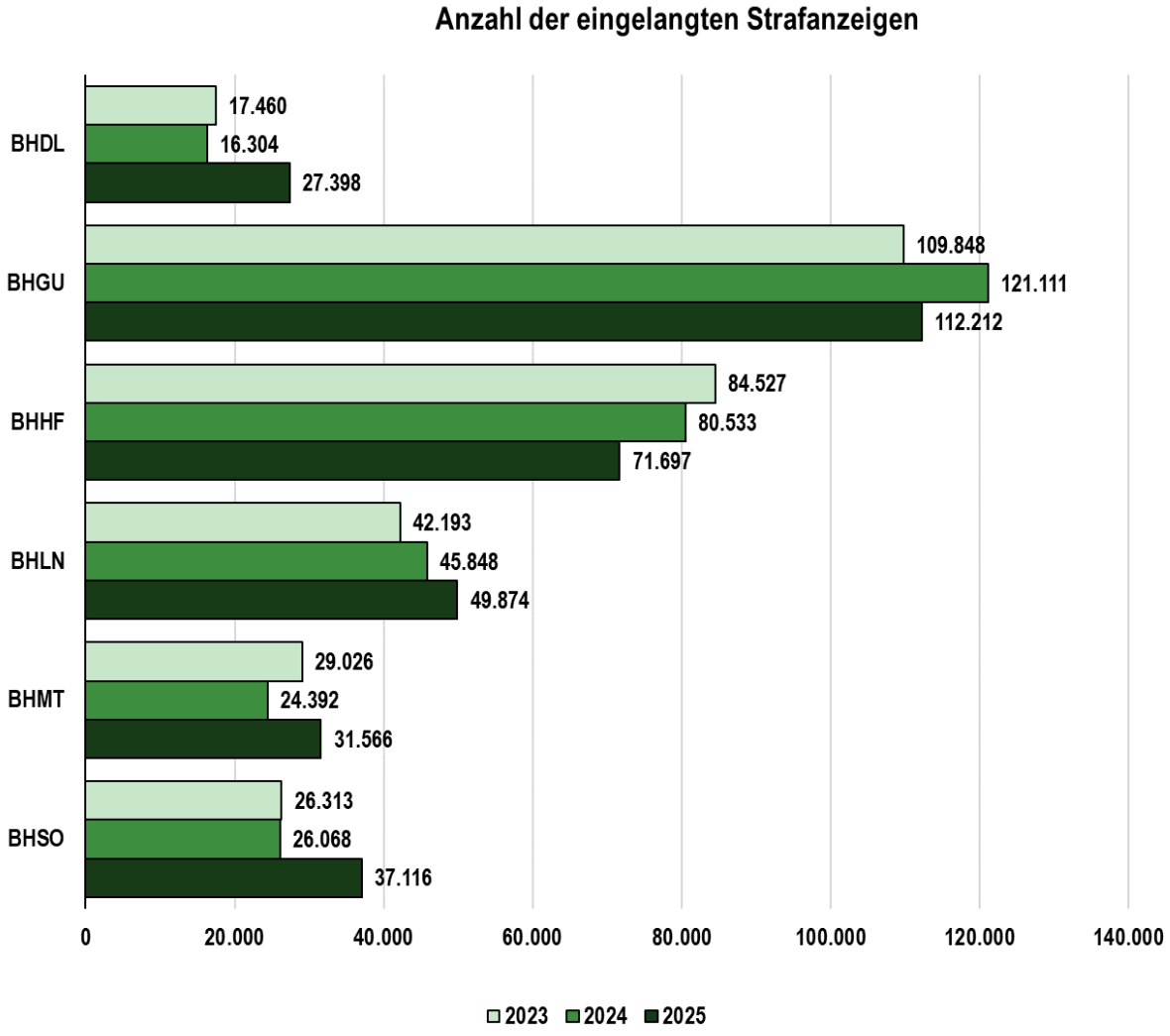
4.1 Einlangen und Erfassen von Anzeigen

Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erfolgt durch den Eingang einer Anzeige bei der BH. Diese kann insbesondere von der Polizei, sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht, anderen Behörden, Gemeinden oder Privatpersonen bei der BH erstattet werden.

In der Praxis wurde der überwiegende Teil der Anzeigen elektronisch über automatisierte Schnittstellen in VSTV der zuständigen BH übermittelt, dort erfasst und dem zuständigen Mitarbeiter zur weiteren Bearbeitung zugewiesen; Anzeigen oder Meldungen, die per Post oder E-Mail einlangten, waren hingegen manuell in das System zu übertragen.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass von 180 Anzeigen 41 (23,0 %) analog eingebracht wurden.

Die Anzahl der eingelangten Anzeigen in Verwaltungsstrafangelegenheiten stellte sich in den Jahren 2023 bis 2025, jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember, wie folgt dar:



Quelle: Auswertungen aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

- In der BH Deutschlandsberg gingen die Fallzahlen von rund 17.500 im Jahr 2023 auf rund 16.300 (-6,6 %) im Jahr 2024 zurück und stiegen auf rund 27.400 Anzeigen im Jahr 2025 an (+68,0 %). Über den gesamten Prüfzeitraum ergab sich damit ein Zuwachs von 56,9 %.
- In der BH Graz-Umgebung langten im Jahr 2023 rund 109.800 Anzeigen ein. Im Jahr 2024 erhöhte sich die Anzahl um 10,3 % auf rund 121.100, bevor sie im Jahr 2025 auf rund 112.200 zurückging (-7,4 %). Über den Prüfzeitraum blieb die Anzeigenzahl damit nahezu stabil (+2,2 %).
- Die BH Hartberg-Fürstenfeld verzeichnete im Prüfzeitraum einen kontinuierlichen Rückgang der Anzeigen. Diese sanken von rund 84.500 im Jahr 2023 auf rund 80.500 im Jahr 2024 (-4,7 %) und weiter auf rund 71.700 im Jahr 2025 (-11,0 %). Insgesamt entsprach das einem Rückgang von 15,2 %.
- In der BH Leoben nahm die Anzahl der eingelangten Anzeigen im Prüfzeitraum kontinuierlich zu: Ausgehend von rund 42.200 Anzeigen im Jahr 2023 stieg sie zunächst auf rund 45.800 im Jahr 2024 (+8,7 %) und weiter auf rund 49.900 im Jahr 2025 (+8,8 %). Insgesamt ergab sich daraus ein Anstieg um 18,2 %.
- In der BH Murtal zeigten sich deutlich schwankende Anzeigeneingänge. Während im Jahr 2023 rund 29.000 Anzeigen einlangten, sank die Anzahl im Jahr 2024 auf rund 24.400 (-16,0 %). Im Jahr 2025 stieg sie wieder auf knapp 31.600 an (+29,4 %). Über den Prüfzeitraum ergab sich eine Zunahme von 8,8 %.
- In der BH Südoststeiermark gingen die Fallzahlen von 26.300 im Jahr 2023 auf rund 26.100 im Jahr 2024 (-0,9 %) zurück. Im Jahr 2025 stieg die Anzahl der Anzeigen auf rund 37.100 an (+42,4 %). Daraus ergab sich im Prüfzeitraum ein Anstieg um 41,1 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzeigeneingänge im Prüfzeitraum insgesamt leicht zunahmen (+6,6 %). Die Entwicklung in den einzelnen BH war jedoch unterschiedlich: Während die BH Deutschlandsberg, die BH Leoben, die BH Murtal und die BH Südoststeiermark Zuwächse verzeichneten, gingen die Anzeigeneingänge in der BH Hartberg-Fürstenfeld durchgehend zurück. Die BH Graz-Umgebung wies durchgehend die höchsten absoluten Fallzahlen auf; diese blieben im Prüfzeitraum insgesamt weitgehend stabil.

Das Anzeigenaufkommen hängt von unterschiedlichen Einflussfaktoren ab. Dazu zählen insbesondere die Intensität von Kontrollmaßnahmen und das Anzeigeverhalten von Behörden und Privatpersonen.

Weiters trugen zu einem erhöhten Verfahrensaufkommen im Prüfzeitraum nach Angaben der BH unter anderem nachfolgende Materien bei:

- Schulpflichtgesetz 1985 (unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht für mehr als drei Tage)
- Gesetzesnovellen „Raserpaket“ (Verschärfungen der Strafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen; Maßnahmen gegen extreme Geschwindigkeitsübertretungen wie vorläufige Beschlagnahme und Verfall/Versteigerung des Fahrzeugs)

Ein erhöhtes Aufkommen an Verwaltungsstrafverfahren im Verkehrsbereich wiesen Bezirke mit einem hohen Anteil an Autobahnkilometern sowie mit spezifischer Infrastruktur wie Verkehrskontrollplätzen (z. B. BH Hartberg-Fürstenfeld) oder Mautkontrollstellen (z. B. BH Leoben) auf.

Anknüpfend an den Eingang der Anzeige, war für die weitere Bearbeitung maßgeblich, dass der zugrunde liegende Sachverhalt bereits vorstrukturiert erfasst wurde. Dies erfolgte über die sogenannten Deliktcodes.

Deliktcodes

Für die Bearbeitung von Verwaltungsübertretungen nach Bundes- und Landesgesetzen stehen den BH zwei Tatbestandskataloge zur Verfügung, nämlich ein Bundes- und ein Landestatbestandskatalog. Diese Kataloge enthalten die in VSTV verwendeten Deliktcodes und stellen wesentliche Instrumente für die standardisierte und verwaltungseffiziente Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren dar.

Die Deliktcodes verknüpfen einen konkreten Sachverhalt mit den dazugehörigen rechtlichen und verfahrensbezogenen Daten. Durch ihre Auswahl werden in VSTV bestimmte Angaben automatisch hinterlegt, insbesondere die Rechts- und Strafnorm, Textbausteine für den Bescheidspruch, den konkreten Strafvorschlag sowie die Zweckwidmung der Strafgelder. Damit unterstützen sie eine einheitliche und rasche Bearbeitung, ohne die inhaltliche Prüfung durch die Bearbeitenden vollständig zu ersetzen.

Die Tatbestandskataloge sind technisch nicht unmittelbar in VSTV integriert, sondern werden als eigene Anwendung geführt. Aktualisierungen werden monatlich in VSTV eingespielt. Nach Erlassung neuer Gesetze oder bei Änderungen bestehender Vorschriften sind daher sowohl die Deliktcodes als auch die hinterlegten Daten anzupassen, etwa Rechtsgrundlage und Strafrahmen.

Die Aktualisierung des Landes-Tatbestandskataloges erfolgte durch eine Mitarbeiterin der BH Voitsberg nach Abstimmung mit den jeweiligen Oberbehörden. Dieselbe Mitarbeiterin pflegte im Auftrag der Bundesländer auch den Bundes-Tatbestandskatalog im Rahmen einer gemeldeten Nebentätigkeit.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenkontrolle fest, dass in den Tatbestandskatalogen sowohl die Delikte als auch die jeweils geltenden Strafrahmen und Strafvorschläge einschließlich ihrer historischen Entwicklung nachvollziehbar dokumentiert waren.

In der Praxis werden die Deliktcodes in der Regel bereits von den Anzeigenlegern in VSTV erfasst. Wird ein Deliktcode ausgewählt, werden die relevanten Daten automatisch vorbefüllt; die Mitarbeiter können diese Einträge und auch die vorgeschlagene Strafhöhe anpassen.

Ist für einen Sachverhalt kein passender Deliktcode vorhanden oder erscheint dem Anzeigenleger kein Code passend, kann ausnahmsweise der Leercode „999999“ verwendet

werden. Dann erfolgt keine inhaltliche Vorbelegung; sämtliche Angaben sind manuell zu erfassen. Der Leercode ist damit eine Ausweichlösung, die die Bearbeitung ermöglicht, die Standardisierung und Auswertbarkeit aber einschränkt.

Zur Verringerung des Leercode-Einsatzes wurde im Jahr 2025 mit der Einführung sogenannter Materiencodes begonnen. Dadurch soll schon bei der Anzeigenlegung zumindest die relevante Rechtsmaterie erfasst werden können, wenn noch kein passender Deliktcode ausgewählt werden kann.

Der Landesrechnungshof wertete die Anzahl der im Prüfzeitraum verwendeten Leercodes aus:

Anzahl verwendeter Leercodes				
BH	2023	2024	2025	Summe
BH Deutschlandsberg	114	66	44	**224**
BH Graz-Umgebung	244	198	148	**590**
BH Hartberg-Fürstenfeld	596	509	202	**1.307**
BH Leoben	179	101	55	**335**
BH Murtal	1.842	933	828	**3.603**
BH Südoststeiermark	400	508	96	**1.004**
Summe	**3.375**	**2.315**	**1.373**	**7.063**

Quelle: Auswertung A1, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2024 wies die BH Südoststeiermark einen Zuwachs an verwendeten Leercodes auf (+27,0 %). Die anderen BH wiesen einen Rückgang bei der Leercode-Verwendung auf, der zwischen -14,6 % und -49,4 % lag. Im Jahr 2025 ergab sich bei allen BH ein zum Teil sehr deutlicher Rückgang an verwendeten Leercodes (zwischen -11,3 % und -81,1 % im Vergleich zum Vorjahr).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der verwendeten Leercodes sowohl von deren Verwendung durch externe Anzeigenleger als auch von der anschließenden internen Bearbeitung durch die Mitarbeiter der BH abhängt. Von externen Anzeigenlegern verwendete Leercodes sind im Zuge der Bearbeitung grundsätzlich dem jeweils zutreffenden Deliktcode zuzuordnen und entsprechend zu ändern. Ein Leercode darf nur beibehalten werden, wenn für den betreffenden Sachverhalt kein geeigneter Deliktcode verfügbar ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, sowohl bei den externen Anzeigenlegern als auch bei den Mitarbeitern der BH das Bewusstsein für eine korrekte Verwendung der Deliktcodes zu schärfen. Verfügbare Deliktcodes sind bereits bei der Erfassung bzw. spätestens im Zuge der Aktenbearbeitung heranzuziehen.

Im Zuge der Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass in fünf von 180 Fällen (2,7 %) Leercodes verwendet wurden. In diesen fünf Fällen handelte es sich um komplexe Verfahren, in denen es aufgrund der Vielzahl der in den jeweiligen

Materiengesetzen geregelten Tatbestände nicht für jeden Tatbestand ein eigener Deliktcode zur Verfügung stand. Die Verwendung der Leercodes ist für den Landesrechnungshof in diesen Fällen nachvollziehbar.

Nach Einlangen einer Anzeige und ihrer rechtlichen Zuordnung über den Deliktcode erfolgte die Zuteilung des Verwaltungsstrafverfahrens an den zuständigen Mitarbeiter. Der Landesrechnungshof erhob, ob und nach welchen Kriterien diese Zuteilung in den BH erfolgte.

Aufteilung der Anzeigen auf die Mitarbeiter

Die Regelungen für die Aufteilung der einlangenden Anzeigen auf die Mitarbeiter legt jede BH individuell fest. Die Zuteilung an die Sachbearbeiter bzw. Referenten erfolgt entweder nach Materiengesetzen, auf Basis einer Buchstabenzuteilung (Anfangsbuchstabe des Beschuldigten) oder nach einer Kombination dieser beiden Systeme. Dabei wird gegebenenfalls das jeweilige Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiter berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den BH für den Prüfzeitraum schriftliche Regelungen zur Aufteilung der Verwaltungsstrafverfahren auf die Mitarbeiter vorlagen.

Änderungen bzw. Rotationen in der Anzeigenzuteilung ergaben sich primär aufgrund von Personalveränderungen sowie Aufgabenverschiebungen zwischen den Mitarbeitern. Im Jahr 2025 nahm darüber hinaus die BH Hartberg-Fürstenfeld eine Rotation der Aufgabenverteilung im Sinne der Korruptionsprävention vor.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes kann ein Rotationsprinzip bei der Aufgabenverteilung einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung sowie zur Korruptionsprävention leisten. Insbesondere bei einer Buchstabenzuteilung der Aktenbearbeitung erscheint eine regelmäßige Rotation zweckmäßig. Bei einer Zuteilung nach Materiengebieten ist eine vollständige Rotation hingegen aufgrund des erforderlichen Spezialwissens nur eingeschränkt praktikabel.

Der Landesrechnungshof erachtet ein differenziertes Rotationssystem als sinnvoll, bei dem für komplexe Verfahren mit hohem Spezialisierungsgrad längere Rotationsintervalle vorgesehen werden als für standardisierte Verfahren. Denkbar wären etwa Teilrotationen, bei denen Mitarbeiter ihre Materien grundsätzlich beibehalten, jedoch Zuständigkeiten innerhalb dieser Materie – beispielsweise im Rahmen der Buchstabenzuteilung – wechseln.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Aufgabenverteilung ein nachvollziehbares und risikoorientiertes Rotationssystem vorzusehen, das sowohl Aspekte der Korruptionsprävention und Qualitätssicherung als auch den jeweiligen Spezialisierungsgrad der Verfahren berücksichtigt.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Empfehlungen werden aufgenommen.

Im Zuge der Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Zuteilung der Akten an die Mitarbeiter zu Beginn des Verfahrens sowie die Weiterleitung an andere Mitarbeiter im Laufe des Verfahrens (z. B. Eröffnung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach Einspruch gegen eine Strafverfügung) in VSTV nachvollziehbar dokumentiert war.

Zuständigkeit und Abtretungen

Liegt der Behörde eine Anzeige vor, ist zunächst zu prüfen, ob sie zur Verfolgung des angezeigten Sachverhalts sachlich und örtlich zuständig ist. Darüber hinaus ist zu beurteilen, ob eine Abtretung an eine andere zuständige Behörde (z. B. jene am Hauptwohnsitz des Beschuldigten) zweckmäßig ist. Eine solche Abtretung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Erfolgte eine Abtretung an eine andere zuständige Behörde, kann diese in VSTV oder auf postalischem Weg vorgenommen werden.

Bei einer Abtretung über VSTV bleibt der Akt in der Ablage der abtretenden BH ersichtlich und ist damit nachvollziehbar dokumentiert. Darüber hinaus ermöglicht VSTV-Auswertungen über die Anzahl der Abtretungen sowie darüber, ob diese von der jeweils zuständigen Behörde zur weiteren Bearbeitung übernommen wurden.

In der nachfolgenden Tabelle stellt der Landesrechnungshof die Anzahl der Abtretungen von Verwaltungsstrafakten an andere Behörden im Prüfzeitraum dar:

Anzahl der Abtretungen*				
abtretende BH	2023	2024	2025	Summe
BH Deutschlandsberg	149	112	129	**390**
BH Graz-Umgebung	695	695	752	**2.142**
BH Hartberg-Fürstenfeld	104	142	167	**413**
BH Leoben	127	112	121	**360**
BH Murtal	111	151	111	**373**
BH Südoststeiermark	95	120	105	**320**
Summe	**1.281**	**1.332**	**1.385**	**3.998**

Quelle: BH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Die angeführten Zahlen beinhalten nicht die im Rahmen des Strafvollzugs abgetretenen Akten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die in VSTV vordefinierten Prozesse eine nachweisliche Dokumentation der Abtretung an und die Übernahme durch die zuständige Behörde dokumentiert war.

Verfolgungsverjährung

Nach Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit hat die Behörde festzustellen, ob die Verfolgung der zu ahndenden Verwaltungsübertretung noch zulässig oder bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Nach § 31 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz ist die Verfolgung unzulässig, wenn gegen die beschuldigte Person binnen eines Jahres ab

Abschluss der strafbaren Handlung oder ab Beendigung des strafbaren Verhaltens keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde. Als Verfolgungshandlungen gelten insbesondere nach außen erkennbare, auf eine bestimmte beschuldigte Person und eine konkretisierte Tat bezogene Amtshandlungen, wie etwa eine Aufforderung zur Rechtfertigung, eine Strafverfügung, eine Ladung oder eine Vernehmung.

Zur Fristenkontrolle (sowohl für Verfolgungs-, Strafbarkeits- als auch Vollstreckungsverjährung) erhalten die BH monatlich einen Verjährungskontrollbericht von der A1.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den 180 Fällen der Stichprobenprüfung zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses keine Verfolgungsverjährung eintrat. Die Verfahren wurden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geführt.

4.2 Verfahrensführung und -erledigungen

Nach Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit und einer möglichen Verfolgungsverjährung hat die Behörde das weitere Vorgehen festzulegen.

Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (z. B. keine strafbare Handlung) vorliegen, ist von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und das Verfahren einzustellen. Diese Erledigungsart wird im Kapitel 4.2.2 näher dargestellt.

Sofern kein Einstellungsgrund vorliegt, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Je nach Art und Schwere des Vorwurfs gibt es – wie bereits in Kapitel 2.2 erläutert – zwei Möglichkeiten: das abgekürzte Verwaltungsstrafverfahren (Organstrafverfügung, Anonymverfügung und Strafverfügung) oder das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren.

In weiterer Folge werden die Strafbarkeitsverjährung, die Verfahrensdokumentation sowie die unterschiedlichen Erledigungsarten von ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (Ermahnung, Einstellung, Straferkenntnis) erläutert.

Strafbarkeitsverjährung

Das Verwaltungsstrafgesetz sieht eine dreijährige Strafbarkeitsverjährung vor. Dies hat zur Folge, dass das Verwaltungsstrafverfahren vor Ablauf dieser Frist rechtskräftig abgeschlossen sein muss. Der Lauf der Strafbarkeitsverjährung wird durch die im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehenen Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände beeinflusst. Diese kommen insbesondere zur Anwendung, wenn die Verfolgung aus rechtlichen Gründen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann oder ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof anhängig ist. Eine vollständige Verfahrensdokumentation und ein wirksames Fristenmanagement sind daher wesentliche Voraussetzungen, um Verjährungen zu vermeiden und die Rechtmäßigkeit des Strafvollzugs sicherzustellen.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass in keinem der 180 geprüften ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren eine Strafbarkeitsverjährung eingetreten war.

Verfahrensdokumentation

VSTV gibt durch standardisierte Masken, Verfahrensabläufe und Protokollierungen wesentliche Elemente der Verfahrensabwicklung vor. Die Art der Aktenführung (z. B. Protokollierung, Benennung der Dokumente, Herunterladen von Beweismitteln) bleibt hingegen den jeweiligen Mitarbeitern überlassen.

Im Zuge der Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass sich die Art der Aktenführung und die Benennung der einzelnen Dokumente zwischen den Mitarbeitern unterschied.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes würde eine einheitliche Dokumentenbezeichnung nicht nur die interne Nachvollziehbarkeit der Aktenbearbeitung erhöhen, sondern auch die Vorlage an das Landesverwaltungsgericht wesentlich erleichtern, da sich der Verfahrensgang rascher nachvollziehen und relevante Schriftstücke schneller auffinden ließen. Ebenso würde eine konsistente Aktenstruktur die weitere Bearbeitung durch andere Mitarbeiter der BH erleichtern, den Einarbeitungsaufwand verringern und die Verfahrensökonomie stärken.

Zudem stellte der Landesrechnungshof im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass die Beweismittel (z. B. Fotoaufnahmen von Radargeräten) nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen über die externen Datenquellen der Anzeigenleger nicht mehr abrufbar waren. Werden diese Beweismittel nicht rechtzeitig heruntergeladen und in VSTV gespeichert, stehen sie später – gegebenenfalls auch in einem Rechtsmittelverfahren – nicht mehr zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den BH, Standards für eine einheitliche und nachvollziehbare Dokumentenbezeichnung sowie für die Aktenführung (insbesondere die Sicherung der Beweismittel) festzulegen, um sowohl die Qualität der Akten als auch die Effizienz der nachfolgenden verfahrensrechtlichen Bearbeitung zu verbessern.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

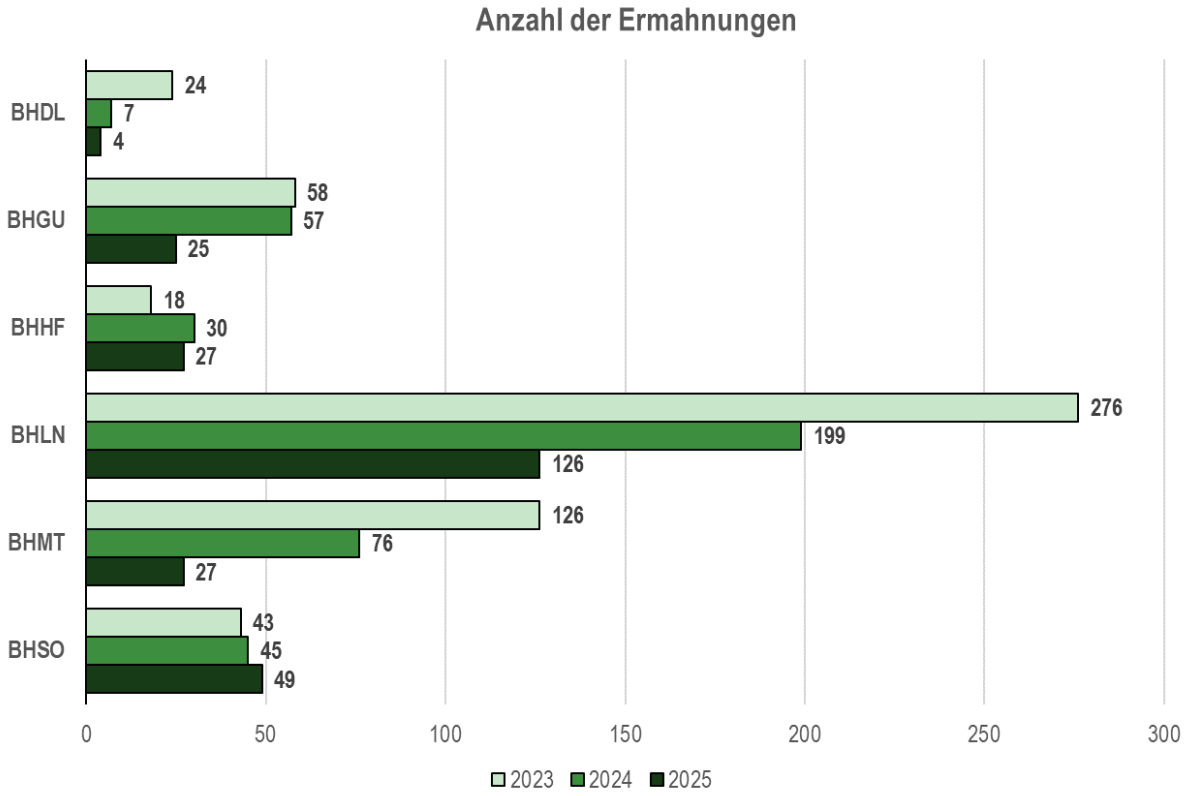
Die Empfehlung wird aufgenommen.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Erledigungsarten von ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren dargestellt.

4.2.1 Ermahnung

Die Ermahnung ist eine Erledigungsform des Verwaltungsstrafverfahrens mittels Bescheid. Trotz festgestellter Verwaltungsübertretung wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (unter anderem geringe Bedeutung des geschützten Rechtsguts, geringe Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsguts durch die Tat, geringes Verschulden) von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen.

Die Anzahl der Ermahnungen stellte sich in den Jahren 2023 bis 2025, jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember, wie folgt dar:



Quelle: Jahresstatistiken 2023 bis 2025 aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

- In der BH Deutschlandsberg wurden im Jahr 2023 24 Ermahnungen ausgesprochen. Im Jahr 2024 sank die Anzahl auf sieben Ermahnungen (-70,8 %). Im Jahr 2025 sank sie weiter auf vier Ermahnungen (-42,9 %). Über den Prüfzeitraum betrachtet, entsprach dies einem Rückgang von 83,3 %.
- Die BH Graz-Umgebung verzeichnete im Jahr 2023 insgesamt 58 Ermahnungen. Im Jahr 2024 blieb die Anzahl mit 57 Ermahnungen (-1,7 %) nahezu ident. Im Jahr 2025 ging sie auf 25 Ermahnungen zurück (-56,1 %). Insgesamt ergab sich im Prüfzeitraum ein Rückgang von 56,9 %.
- In der BH Hartberg-Fürstenfeld wurden im Jahr 2023 insgesamt 18 Ermahnungen ausgesprochen. Im Jahr 2024 stieg die Anzahl auf 30 Ermahnungen (+66,7 %). Im Jahr 2025 ging sie auf 27 Ermahnungen zurück (-10,0 %). Über den Prüfzeitraum betrachtet, entsprach dies einer Steigerung von 50,0 %.
- Die BH Leoben wies im Jahr 2023 mit 276 Ermahnungen den höchsten Ausgangswert der BH auf. Im Jahr 2024 sank die Anzahl auf 199 Ermahnungen (-27,9 %). Im Jahr

2025 sank sie weiter auf 126 Ermahnungen (-36,7 %). Insgesamt nahm die Anzahl der Ermahnungen um 54,4 % ab.

- In der BH Murtal wurden im Jahr 2023 insgesamt 126 Ermahnungen ausgesprochen. Im Jahr 2024 sank die Anzahl auf 76 Ermahnungen (-39,7 %). Im Jahr 2025 sank sie weiter auf 27 Ermahnungen (-64,5 %). Über den Prüfzeitraum betrachtet, entsprach dies einem Rückgang von 78,6 %.
- Die BH Südoststeiermark verzeichnete im Jahr 2023 insgesamt 43 Ermahnungen. Im Jahr 2024 stieg die Anzahl auf 45 Ermahnungen (+4,7 %). Im Jahr 2025 stieg sie weiter auf 49 Ermahnungen (+8,9 %). Insgesamt stieg die Anzahl der Ermahnungen um 14,0 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der Ermahnungen zwischen den BH variierte. Diese Unterschiede können sowohl durch die Anzahl an jeweils anhängigen Verwaltungsstrafverfahren als auch durch die verschiedenen Fallkonstellationen und die damit verbundene unterschiedliche Eignung der Verfahren für eine Ermahnung erklärt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der BH Leoben, die Ursachen für die – im Vergleich zu den anderen BH – deutlich höhere Ermahnungsanzahl zu analysieren. Auf Basis dieser Analyse wäre zu klären, ob diese Entwicklung auf spezifische Fallkonstellationen, eine andere Auslegungspraxis oder andere organisatorische Gründe zurückzuführen ist.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Der Empfehlung wird entsprochen. Die Ursachen für die „höhere Ermahnungszahl" der BH Leoben werden analysiert. Die entsprechenden Schritte wurden in die Wege geleitet. Auf Basis der Analysen werden erforderlichenfalls interne Maßnahmen gesetzt.

4.2.2 Einstellung

Die Einstellung des Verfahrens ist eine Erledigungsform des Verwaltungsstrafverfahrens, bei der die Behörde das Verfahren ohne Strafe beendet. Eine Einstellung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die der beschuldigten Person zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann, die Verwaltungsübertretung nicht begangen wurde, Verfolgungshindernisse vorliegen oder die Strafverfolgung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die Einstellung erfolgt grundsätzlich mit Aktenvermerk; nur wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

Der Landesrechnungshof stellte die Anzahl der eingelangten Anzeigen (siehe Kapitel 4.1) der Anzahl an Verfahrenseinstellungen[8] gegenüber und ermittelte die jährliche Einstellungsquote je BH. Diese stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Einstellungsquote (Einstellungen versus Anzeigen)			
BH	**2023**	**2024**	**2025**
BH Deutschlandsberg	6,7 %	6,4 %	4,7 %
BH Graz-Umgebung	14,0 %	10,7 %	13,7 %
BH Hartberg-Fürstenfeld	12,2 %	13,0 %	11,6 %
BH Leoben	23,7 %	24,8 %	25,0 %
BH Murtal	5,2 %	6,1 %	3,9 %
BH Südoststeiermark	5,2 %	5,5 %	4,4 %

Quelle: Auswertungen aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Analyse der Einstellungsquote zeigt ein differenziertes Bild: In der BH Deutschlandsberg, der BH Murtal sowie der BH Südoststeiermark war die Einstellungsquote auf konstant niedrigem Niveau (deutlich unter 10 %). Über den gesamten Prüfzeitraum waren diese zudem rückläufig. In der BH Graz-Umgebung sowie der BH Hartberg-Fürstenfeld lagen die Einstellungsquoten zwischen 10,8 % und 14,1 % und damit im Mittelfeld. Die Einstellungsquote in der BH Leoben lag im gesamten Prüfzeitraum bei 25,0 % bzw. knapp darunter und damit konstant auf einem – auch verglichen mit den anderen BH – hohem Niveau.

Stichprobenprüfung zu den Einstellungen

Der Landesrechnungshof zog je BH 15 Stichproben zu Verfahrenseinstellungen (insgesamt 90). Im Rahmen der Stichprobenprüfung lag der Schwerpunkt auf der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie auf dem Vorliegen einer schriftlichen und nachvollziehbaren Begründung in VSTV.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einstellungen in VSTV nachvollziehbar dokumentiert waren, bei sämtlichen Fällen eine Begründung vorlag und das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für vergleichbare Sachverhalte, etwa im Zusammenhang mit Blaulichtfahrten, unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens herangezogen wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren bei vergleichbaren Sachverhalten einheitlich die jeweils zutreffende Rechtsgrundlage anzuwenden.

Die vergleichsweise hohe Einstellungsquote in der BH Leoben ist nach Angabe der BH Leoben ausschließlich darauf zurückzuführen, dass eine Verfolgung gegenüber im Ausland befindlichen Lenkern/Zulassungsbesitzern mangels bzw. aufgrund der

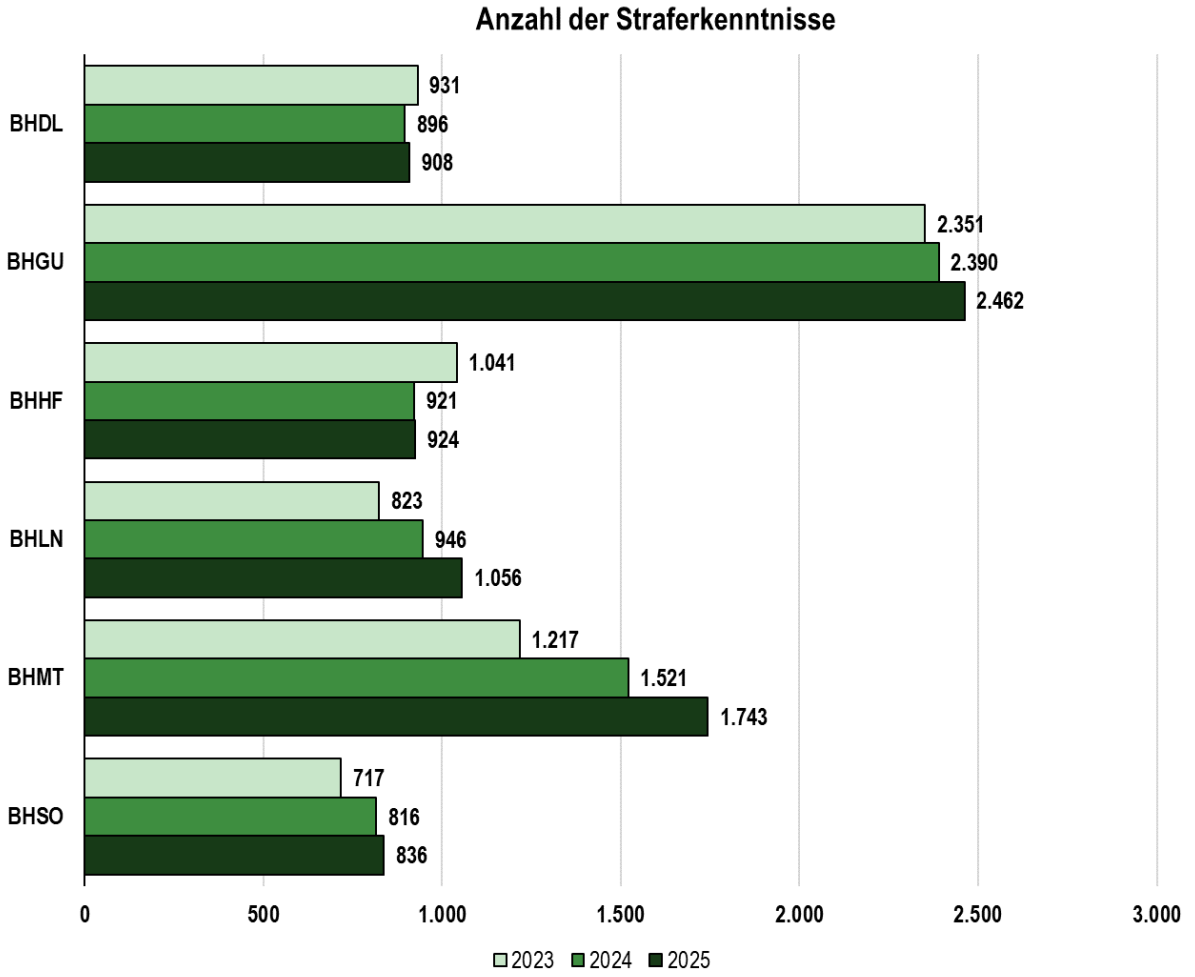
[8] Die Anzahl der Verfahrenseinstellungen beinhaltet die Einstellungen der bargeldlosen Organmandate, die Einstellungen der Anonymverfügungen und die Einstellungen der ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren.

erschwerten Durchsetzbarkeit der entsprechenden Maßnahmen nicht möglich war. Dies zeigte auch die Stichprobenprüfung: In 48 % der geprüften Einstellungen musste das Verfahren aufgrund eines Auslandsbezuges (z. B. fehlende Durchsetzbarkeit der Verfolgung) eingestellt werden.

4.2.3 Straferkenntnis

Ein Straferkenntnis ist die formelle Entscheidung der Behörde im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Es setzt voraus, dass der Sachverhalt ermittelt wurde, die betroffene Person Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte und die Behörde die Verwaltungsübertretung als erwiesen ansieht. Im Straferkenntnis sind insbesondere die als erwiesen angenommene Tat, die verletzte Verwaltungsvorschrift, die verhängte Strafe und die angewandte Gesetzesbestimmung anzuführen. Gegen ein Straferkenntnis kann Beschwerde erhoben werden.

Die Anzahl der Straferkenntnisse stellte sich in den Jahren 2023 bis 2025, jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember, wie folgt dar:



Quelle: Jahresstatistiken 2023 bis 2025 aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

- In der BH Deutschlandsberg verlief die Entwicklung der Anzahl der Straferkenntnisse im Prüfzeitraum relativ stabil: Sie lag im Prüfzeitraum bei rund 900 Straferkenntnissen jährlich (-2,5 % im Prüfzeitraum).
- Die Anzahl der Straferkenntnisse in der BH Graz-Umgebung wies sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 leichte Zuwächse auf (+1,7 % bzw. +3,0 %). Im Prüfzeitraum stiegen die Straferkenntnisse von rund 2400 auf rund 2500 an (+4,7 %).
- In der BH Hartberg-Fürstenfeld ging die Anzahl der Straferkenntnisse zu Beginn des Prüfzeitraumes von rund 1000 auf rund 900 zurück (-11,5 %). Im Jahr 2025 stagnierte sie auf dem Niveau des Vorjahres (+0,3 %), sodass sich für den Prüfzeitraum ein Rückgang von rund 11,2 % ergab.
- Die BH Leoben verzeichnete im Jahr 2023 rund 800 Straferkenntnisse. Im Jahr 2024 stieg die Anzahl zunächst auf rund 900 Fälle (+15,0 %) und im Jahr 2025 weiter auf rund 1.100 Fälle (+11,6 %). Im Prüfzeitraum erhöhte sich die Anzahl der Straferkenntnisse um 28,3 %.
- In der BH Murtal stieg die Anzahl der Straferkenntnisse im Prüfzeitraum um 43,2 % an: Die Straferkenntnisse stiegen von rund 1.200 im Jahr 2023 auf rund 1.500 im Jahr 2024 (+25,0 %) und weiter auf rund 1.700 im Jahr 2025 (+14,6 %) an.
- Die Anzahl der Straferkenntnisse lag in der BH Südoststeiermark im Jahr 2023 bei rund 700. Im Jahr 2024 stiegen die Straferkenntnisse um 13,8 % auf rund 800 an und blieben im darauffolgenden Jahr nahezu stabil (+2,5 %). Für den Prüfzeitraum ergab dies einen Zuwachs von 16,6 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesamtanzahl der erlassenen Straferkenntnisse im Prüfzeitraum kontinuierlich anstieg. Ausgehend von rund 7.100 Straferkenntnissen im Jahr 2023 erhöhten sich diese im Jahr 2024 um 5,8 % auf rund 7.500. Im Jahr 2025 setzte sich diese Entwicklung mit einem weiteren Anstieg um 5,9 % auf insgesamt etwa 7.900 Straferkenntnisse fort.

Die Entwicklung in den einzelnen BH verlief heterogen. Besonders deutliche Zuwächse verzeichneten die BH Murtal, die BH Leoben und die BH Südoststeiermark. Demgegenüber blieb die Anzahl der Straferkenntnisse in der BH Deutschlandsberg sowie in der BH Graz-Umgebung im Prüfzeitraum weitgehend konstant. Die BH Hartberg-Fürstenfeld war die einzige BH, in der die Anzahl der Straferkenntnisse rückläufig war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der Straferkenntnisse von mehreren Faktoren, insbesondere von der Anzahl der eingelangten Anzeigen und Einstellungen, beeinflusst wurde.

Strafbemessung und Strafhöhe

Die Strafhöhe ist im Verwaltungsstrafverfahren auf Grundlage der jeweiligen materiellen Verwaltungsvorschrift und innerhalb des dort vorgesehenen Strafrahmens festzulegen. Die Behörde hat die Strafe gemäß § 19 Verwaltungsstrafgesetz so zu bemessen, dass sie dem Unrechtsgehalt der Tat und dem Einzelfall entspricht. Im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren sind zusätzlich das Ausmaß des Verschuldens, allfällige

Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie die Einkommens-, Vermögens- und Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Strafhöhe sind einschlägige Vorstrafen zu berücksichtigen. Den Mitarbeitern ist es aktuell jedoch nur möglich, innerhalb ihres eigenen Bezirkes eine Abfrage der Vorstrafen durchzuführen. Abfragen in anderen steirischen Bezirken bzw. in anderen Bundesländern können mangels eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters nur im Wege der Amtshilfe erfolgen.

Der Landesrechnungshof stellt wiederholend fest, dass die Berücksichtigung einschlägiger Vorstrafen bei der Strafbemessung durch das Fehlen eines bundesweiten Verwaltungsstrafregisters erschwert wird.
Der Landesrechnungshof verweist auf seine Empfehlung in Kapitel 2.3, wonach die Landesregierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinwirken sollte.

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen der Stichprobenprüfung fest, dass die in sämtlichen 180 geprüften ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren erlassenen Straferkenntnisse Strafhöhen aufwiesen, die innerhalb des jeweils gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens lagen.

Inwieweit die in VSTV hinterlegten Strafvorschläge im jeweiligen Einzelfall angewendet wurden, wurde nicht überprüft, da die Strafbemessung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz, insbesondere der Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person, eine materiellrechtliche Würdigung des Einzelfalls erfordert.

4.3 Rechtsmittelverfahren

Das Rechtsmittelverfahren im Verwaltungsstrafrecht eröffnet die Möglichkeit, behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Verfahrensrechtlich ist dabei zu unterscheiden: Der Einspruch richtet sich gegen die Strafverfügung und führt zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, während die Beschwerde gegen das Straferkenntnis grundsätzlich zur Vorlage des Aktes an das Landesverwaltungsgericht führt.

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird der Einspruch gegen Strafverfügungen dargestellt, danach folgen die Beschwerden gegen Straferkenntnisse, die den Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht eröffnen sowie die Beschwerdevorentscheidungen, mit denen die Behörde die Beschwerde vor einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nochmals selbst mittels Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung des Bescheides erledigen kann.

4.3.1 Einsprüche gegen Strafverfügungen

Der Landesrechnungshof analysierte die Anzahl der eingebrachten Einsprüche und stellte diese der Anzahl an Strafverfügungen (siehe auch Kapitel 2.2.1) gegenüber und ermittelte daraus die Einspruchsquote. Diese stellte sich auf Grundlage der in VSTV verfügbaren Daten im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Jahr	Kategorie	BH Deutschlandsberg	BH Graz-Umgebung	BH Hartberg-Fürstenfeld
2023	Strafverfügungen	4.357	23.502	23.343
	Einsprüche	341	939	652
	Einspruchsquote	**7,8 %**	**4,0 %**	**2,8 %**
2024	Strafverfügungen	4.425	24.510	22.160
	Einsprüche	466	1.184	699
	Einspruchsquote	**10,5 %**	**4,8 %**	**3,2 %**
2025	Strafverfügungen	5.628	22.385	20.749
	Einsprüche	329	943	782
	Einspruchsquote	**5,9 %**	**4,2 %**	**3,8 %**
Jahr	**Kategorie**	**BH Leoben**	**BH Murtal**	**BH Südoststeiermark**
2023	Strafverfügungen	10.865	7.788	6.479
	Einsprüche	743	596	16
	Einspruchsquote	**6,8 %**	**7,7 %**	**0,3 %**
2024	Strafverfügungen	12.383	9.817	6.227
	Einsprüche	1.010	915	39
	Einspruchsquote	**8,2 %**	**9,3 %**	**0,6 %**
2025	Strafverfügungen	14.562	8.603	6.905
	Einsprüche	986	710	289
	Einspruchsquote	**6,8 %**	**8,3 %**	**4,2 %**

Quelle: Auswertungen aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Analyse des Landesrechnungshofes zeigt, dass die erfassten Einspruchszahlen nur eingeschränkt aussagekräftig sind. Ein wesentlicher Grund für die eingeschränkte Aussagekraft ist, dass die Einsprüche in VSTV nicht durchgängig korrekt erfasst wurden. Dies zeigt sich insbesondere an der auffallend niedrigen und nicht plausiblen Anzahl an Einsprüchen in der BH Südoststeiermark in den Jahren 2023 und 2024. Auch in den Gesprächen mit den anderen BH wurden Zweifel an den vorliegenden Daten geäußert. Der Landesrechnungshof kann daher nicht ausschließen, dass die für die sechs BH ausgewiesenen Werte teilweise unvollständig oder fehlerhaft sind.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die eingelangten Einsprüche aufgrund fehlerhafter Protokollierung in VSTV teilweise nicht als Einsprüche erfasst wurden und daher die Einspruchszahlen nicht korrekt waren. Dadurch war eine verlässliche Beurteilung der Entwicklung der Einsprüche und der daraus resultierenden Einspruchsquote nicht möglich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die vollständige und einheitliche Erfassung der Einsprüche in VSTV sicherzustellen. Durch geeignete Vorgaben bzw. Kontrollen sollen verlässliche und vergleichbare Auswertungen möglich sein.

4.3.2 Beschwerden gegen Straferkenntnisse

Beschwerden gegen Straferkenntnisse sind bei jener Behörde einzubringen, die diese erlassen hat; diese hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Der Landesrechnungshof stellte die Anzahl der Beschwerden den ergangenen Straferkenntnissen gegenüber und ermittelte daraus die Beschwerdequote. Diese stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Jahr	Kategorie	BH Deutschlandsberg	BH Graz-Umgebung	BH Hartberg-Fürstenfeld
2023	Straferkenntnisse	931	2.351	1.041
	Beschwerden	114	184	124
	Beschwerdequote	**12,2 %**	**7,8 %**	**11,9 %**
2024	Straferkenntnisse	896	2.390	921
	Beschwerden	94	178	117
	Beschwerdequote	**10,5 %**	**7,5 %**	**12,7 %**
2025	Straferkenntnisse	908	2.462	924
	Beschwerden	84	158	94
	Beschwerdequote	**9,3 %**	**6,4 %**	**10,2 %**
Jahr	**Kategorie**	**BH Leoben**	**BH Murtal**	**BH Südoststeiermark**
2023	Straferkenntnisse	823	1.217	717
	Beschwerden	86	102	47
	Beschwerdequote	**10,5 %**	**8,4 %**	**6,6 %**
2024	Straferkenntnisse	946	1.521	816
	Beschwerden	99	72	79
	Beschwerdequote	**10,5 %**	**4,7 %**	**9,7 %**
2025	Straferkenntnisse	1.056	1.743	836
	Beschwerden	128	94	86
	Beschwerdequote	**12,1 %**	**5,4 %**	**10,3 %**

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark, Auswertung aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Analyse der Beschwerdequoten zeigt eine unterschiedliche Entwicklung in den BH:

- In der BH Deutschlandsberg lag die Beschwerdequote im Jahr 2023 bei 12,2 % und sank im folgenden Jahr auf 10,5 %. Im Jahr 2025 lag diese bei 9,3 %.
- Die Beschwerdequote in der BH Graz-Umgebung lag im Jahr 2023 bei 7,8 %. In den beiden folgenden Jahren lag sie bei 7,5 % bzw. 6,4 %.
- In der BH Hartberg-Fürstenfeld lag die Beschwerdequote im Jahr 2023 bei 11,9 %, im Jahr 2024 bei 12,7 % und im Jahr 2025 bei 10,2 %.

- Die Beschwerdequote in der BH Leoben lag in den Jahren 2023 und 2024 bei jeweils 10,5 %. Im Jahr 2025 stieg die Beschwerdequote auf 12,1 %.
- In der BH Murtal sank die Beschwerdequote von 8,4 % im Jahr 2023 auf 4,7 % im Jahr 2024 und stieg im Jahr 2025 auf 5,4 %.
- In der BH Südoststeiermark lag die Beschwerdequote im Jahr 2023 bei 6,6 % und stieg im Jahr 2024 auf 9,7 %. Im Jahr 2025 lag die Quote bei 10,3 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschwerdequoten in den BH im Prüfzeitraum zwischen 4,7 % und 12,7 % lagen.

Im Hinblick auf die bereits bei den Einsprüchen festgestellten Unstimmigkeiten in der VSTV-Auswertung wurde daher bei der Ermittlung der Beschwerdequoten auf die vom Landesverwaltungsgericht übermittelten Zahlen zu den Beschwerden abgestellt, da nur diese eine verlässliche und nachvollziehbare Grundlage boten.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, die Rechtsmittel in VSTV korrekt und einheitlich als solche zu erfassen, um eine verlässliche und vergleichbare Datenbasis für Auswertungen sicherzustellen.

Beschwerdevorentscheidung

Nach Einlangen einer Beschwerde in einer BH hat diese als erstinstanzliche Behörde die Möglichkeit, das Verfahren im Wege einer Beschwerdevorentscheidung zu erledigen. Diese dient der Verfahrensökonomie und gibt der Behörde Gelegenheit, ihre Entscheidung selbst zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Für die Erlassung der Beschwerdevorentscheidung steht der Behörde eine Frist von zwei Monaten zur Verfügung.

Macht die erstinstanzliche Behörde von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung keinen Gebrauch, wird die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt, das darüber entscheidet.

Die Auswertung der Anzahl der Beschwerdevorentscheidungen sowie die in den BH geführten Gespräche zeigt, dass Beschwerdevorentscheidungen nur in äußerst selten Fällen getroffen wurden; es handelte sich um rund 20 Fälle pro Jahr in den geprüften BH. Dies war primär dann der Fall, wenn im Zuge der Beschwerde neue Beweise vorgelegt wurden bzw. die BH aufgrund anderer Umstände der Meinung war, die ursprüngliche Entscheidung abändern zu müssen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von der Möglichkeit, Beschwerdevorentscheidungen zu treffen, nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht wurde.

Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

Die Akten wurden seit dem Jahr 2023 mittels Schnittstelle zu VSTV digital an das Landesverwaltungsgericht übermittelt. Die Einführung dieser medienbruchfreien Übermittlungsmöglichkeit gestaltete diesen Verfahrensschritt erleichtert und effizienter.

Das Landesverwaltungsgericht stellte dem Landesrechnungshof eine Auswertung über die Dauer zwischen dem Einlangen einer Beschwerde bei der Behörde und deren Vorlage an das Landesverwaltungsgericht zur Verfügung. Diese beinhaltete jene Fälle, in denen die Übermittlungsdauer länger als 80 Tage betrug.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sind Beschwerden, sofern die BH nicht von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch macht, unverzüglich an das Landesverwaltungsgericht weiterzuleiten. Eine zeitnahe Weiterleitung ist insbesondere deshalb wesentlich, weil Verzögerungen die Verfahrensdauer verlängern, die Rechtsverfolgung der Parteien erschweren und die Verfahrenseffizienz beeinträchtigen. Darüber hinaus ist eine rasche Weiterleitung auch deshalb zweckmäßig, um eine Strafbarkeitsverjährung zu verhindern.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut der vom Landesverwaltungsgericht übermittelten Auswertung 26 Beschwerden erst nach mehr als 80 Tage nach ihrem Einlangen bei der BH an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet wurden. Gemessen an der Gesamtzahl der im Prüfzeitraum eingelangten Beschwerden (1.886) handelt es sich dabei um 1,4 % der Beschwerden.

Aufhebungsquote

In der Folge analysierte der Landesrechnungshof die Quote der vom Landesverwaltungsgericht im überprüften Zeitraum (teilweise) aufgehobenen oder abgeänderten Bescheide im Verhältnis zu den eingelangten Beschwerden.

Aufhebungsquote			
BH	2023	2024	2025
BH Deutschlandsberg	30,5 %	35,2 %	38,8 %
BH Graz-Umgebung	18,8 %	30,3 %	27,6 %
BH Hartberg-Fürstenfeld	23,3 %	33,3 %	30,7 %
BH Leoben	23,5 %	37,8 %	22,7 %
BH Murtal	29,6 %	54,3 %	42,9 %
BH Südoststeiermark	42,2 %	30,3 %	65,9 %

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Aufhebungsquote zwischen den BH teilweise deutlich unterschied. Im Prüfzeitraum reichte sie von 18,8 % (BH Graz-Umgebung im Jahr 2023) bis 65,9 % (BH Südoststeiermark im Jahr 2025).

Die BH gaben an, dass die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes den zuständigen Mitarbeitern – zumeist im Rahmen von Referatsbesprechungen – zur Kenntnis gebracht und inhaltlich nachbesprochen wurden. Einige BH führten zudem eine interne Dokumentation zu den erhobenen Rechtsmitteln und dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht bzw. dem Verwaltungsgerichtshof.

Bei der Ermittlung der Aufhebungsquote wurden sämtliche vom Landesverwaltungsgericht im überprüften Zeitraum erlassenen Aufhebungsentscheidungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Aufhebung auf einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides (z. B. unzutreffende Sachverhaltsfeststellungen, fehlerhafte Rechtsanwendung, Verfahrensmängel) oder ausschließlich auf einer Korrektur der Strafhöhe (Strafminderung) beruhte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt,

- **jenen BH, die eine vergleichsweise hohe Aufhebungsquote aufwiesen, die Ursachen für die hohe Anzahl an vollständig oder teilweise aufgehobenen Erkenntnissen zu analysieren und daraus geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität erstinstanzlicher Entscheidungen abzuleiten und**
- **jenen BH, die über keine interne Dokumentation der Rechtsmittel und deren Ausgang verfügen, eine entsprechende Dokumentation einzurichten. Diese sollte den zuständigen Mitarbeitern einen Überblick über die für ihre Vollzugspraxis wesentlichen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes ermöglichen und dazu beitragen, die Qualität der Straferkenntnisse durch eine verstärkte Berücksichtigung der Rechtsprechung zu verbessern.**

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Der vorliegende Bericht wird jedenfalls zum Anlass genommen, die bestehenden Abläufe zu evaluieren, notwendige Maßnahmen abzuleiten, Schwerpunktsetzungen festzulegen und einen realistischen Zielwert für Kontrollen festzulegen.

5. STRAFVOLLZUG UND STRAFGELDGEBARUNG

Der Strafvollzug bildet den nachgelagerten, für die Wirksamkeit des Verwaltungsstrafrechts jedoch zentralen Verfahrensabschnitt. Erst die Einbringung rechtskräftig verhängter Geldstrafen, der gesetzmäßige Umgang mit ausbleibenden Zahlungen, Entscheidungen über Zahlungserleichterungen sowie – bei Uneinbringlichkeit – der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe gewährleisten die tatsächliche Durchsetzung staatlicher Strafsanktionen. Gemäß § 31 Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz darf eine rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafe nach Ablauf von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft nicht mehr vollstreckt werden (Vollstreckungsverjährung), wobei Zeiten der rechtlichen Verhinderung oder anhängige Höchstgerichtsbeschwerden nicht einzurechnen sind. Die Vollstreckungsverjährung begrenzt somit den Zeitraum, innerhalb dessen rechtskräftige Verwaltungsstrafen vollstreckt werden dürfen.

Dem Strafvollzug kommt in den BH besondere Bedeutung zu, da hier rechtliche Anforderungen des Verwaltungsstrafgesetzes, Fragen der Verjährung, haushaltsrechtliche Vorgaben zur Verbuchung und Widmung von Strafgeldern sowie organisatorische Anforderungen an Fristenkontrolle, Dokumentation und internes Kontrollsystem aufeinandertreffen. Fehler oder Verzögerungen im Strafvollzug beeinträchtigen daher nicht nur die Rechtmäßigkeit einzelner Verfahren, sondern auch die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und die Nachvollziehbarkeit der Vollzugspraxis insgesamt.

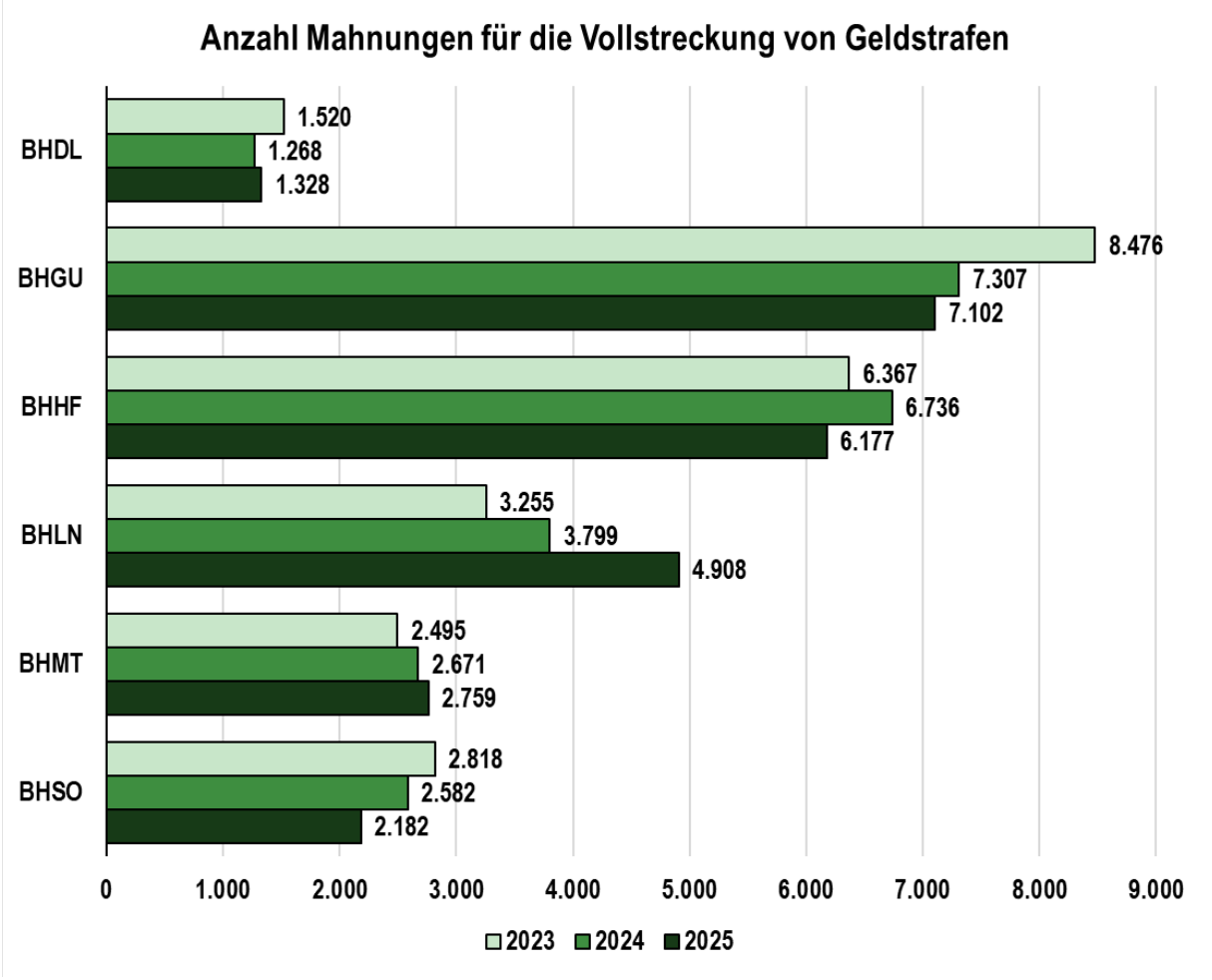
Die nachfolgenden Kapitel behandeln den Vollzug von rechtskräftigen Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, die Einnahmenverbuchung, die Zweckwidmung der Strafgelder sowie die offenen Forderungen und die Abschreibungen.

5.1 Vollzug rechtskräftiger Geldstrafen

Die Geldstrafe ist die primäre Strafart des Verwaltungsstrafrechts. Nach dem Eintritt der Rechtskraft ist die verhängte Geldstrafe grundsätzlich binnen zwei Wochen zu entrichten. Damit beginnt der Strafvollzug im engeren Sinn.

Erfolgt innerhalb der Zahlungsfrist keine Zahlung, ergeht eine Mahnung, die mit einer Mahngebühr von € 5 verbunden ist. Gleichzeitig wird eine Nachfrist von zwei Wochen zur Begleichung eingeräumt. Ist bereits von vornherein mit Grund anzunehmen, dass der Verpflichtete zur Zahlung nicht bereit ist oder die Geldstrafe uneinbringlich sein wird, hat eine Mahnung zu unterbleiben, und es ist unmittelbar die Vollstreckung einzuleiten oder – bei Uneinbringlichkeit – nach den Regeln über die Ersatzfreiheitsstrafe vorzugehen.

Der Landesrechnungshof wertete die Anzahl an versandten Mahnungen im Prüfzeitraum wie folgt aus:



Quelle: Auswertungen aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die oben dargestellte Grafik zeigt, dass insgesamt die Anzahl der im Strafvollzug versandten Mahnungen auf einem weitgehend konstanten Niveau blieb. Die Gesamtzahl verringerte sich von rund 24.900 im Jahr 2023 auf rund 24.400 im Jahr 2024 (-2,3 %) und stieg im Jahr 2025 geringfügig auf rund 24.500 (+0,4 %). Insgesamt ergab sich damit gegenüber dem Ausgangsjahr 2023 ein leichter Rückgang um 1,9 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Anzahl der versandten Mahnungen in den BH im Prüfzeitraum unterschiedlich entwickelte. Auf Grundlage der vorliegenden Daten lassen sich die Ursachen für diese Unterschiede nicht abschließend beurteilen. Die Anzahl der Mahnungen kann von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, insbesondere von der Anzahl der rechtskräftigen Geldstrafen, dem Zahlungsverhalten der Verpflichteten sowie von gewährten Zahlungserleichterungen bzw. -aufschüben.

Die Behörde kann vor der Stellung eines Exekutionsantrags eine Exekutionsandrohung versenden. Mit dieser wird der Verpflichtete auf die beabsichtigte zwangsweise Einbringung der Forderung hingewiesen und erhält eine letzte Möglichkeit zur freiwilligen Zahlung.

Dies wurde in den BH unterschiedlich gehandhabt: Während in drei BH die Androhung der Exekution den Regelfall darstellte, versandten die anderen BH die Exekutionsandrohung nur in Fällen mit geringen Strafbeträgen oder bei Vorliegen bestimmter Kriterien (z. B. Abweichung von der vereinbarten Teilzahlung).

Blieb auch die Mahnung bzw. die Androhung der Exekution erfolglos oder war eine solche von vornherein entbehrlich, ging das Verfahren in die eigentliche Vollstreckungsphase über. Zur Einbringung der Geldstrafe musste die BH beim zuständigen Gericht einen entsprechenden Antrag (Exekutionserstantrag) stellen. Je nach Vermögens- und Einkommenslage des Verpflichteten kamen dabei insbesondere Fahrnis- oder Gehaltsexekution in Betracht.

In allen geprüften Stichprobenfällen, in denen dieser Prozess aufgrund der Nichtbezahlung der Geldstrafe durchzuführen war, stellte der Landesrechnungshof eine nachvollziehbare Dokumentation der Exekutionsmaßnahmen fest.

Zahlungserleichterungen

Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen richtet sich nach § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz und setzt einen begründeten Antrag voraus, in dem die antragstellende Partei (= Verpflichteter) darzulegen hat, dass ihr die sofortige Zahlung der rechtskräftig verhängten Geldstrafe aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die zuständige Behörde prüft dabei die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verpflichteten und entscheidet auf Grundlage der gesamten Aktenlage, wobei insbesondere Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Sorgepflichten, laufende Fixkosten, Kreditbelastungen sowie die Glaubhaftmachung berücksichtigt werden.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass die Zahlungserleichterungen und -aufschübe in VSTV nachvollziehbar dokumentiert waren.

Ist die Geldstrafe trotz gesetzter Maßnahmen nicht einbringlich, sind die Voraussetzungen und der Ablauf des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe zu prüfen.

5.2 Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe

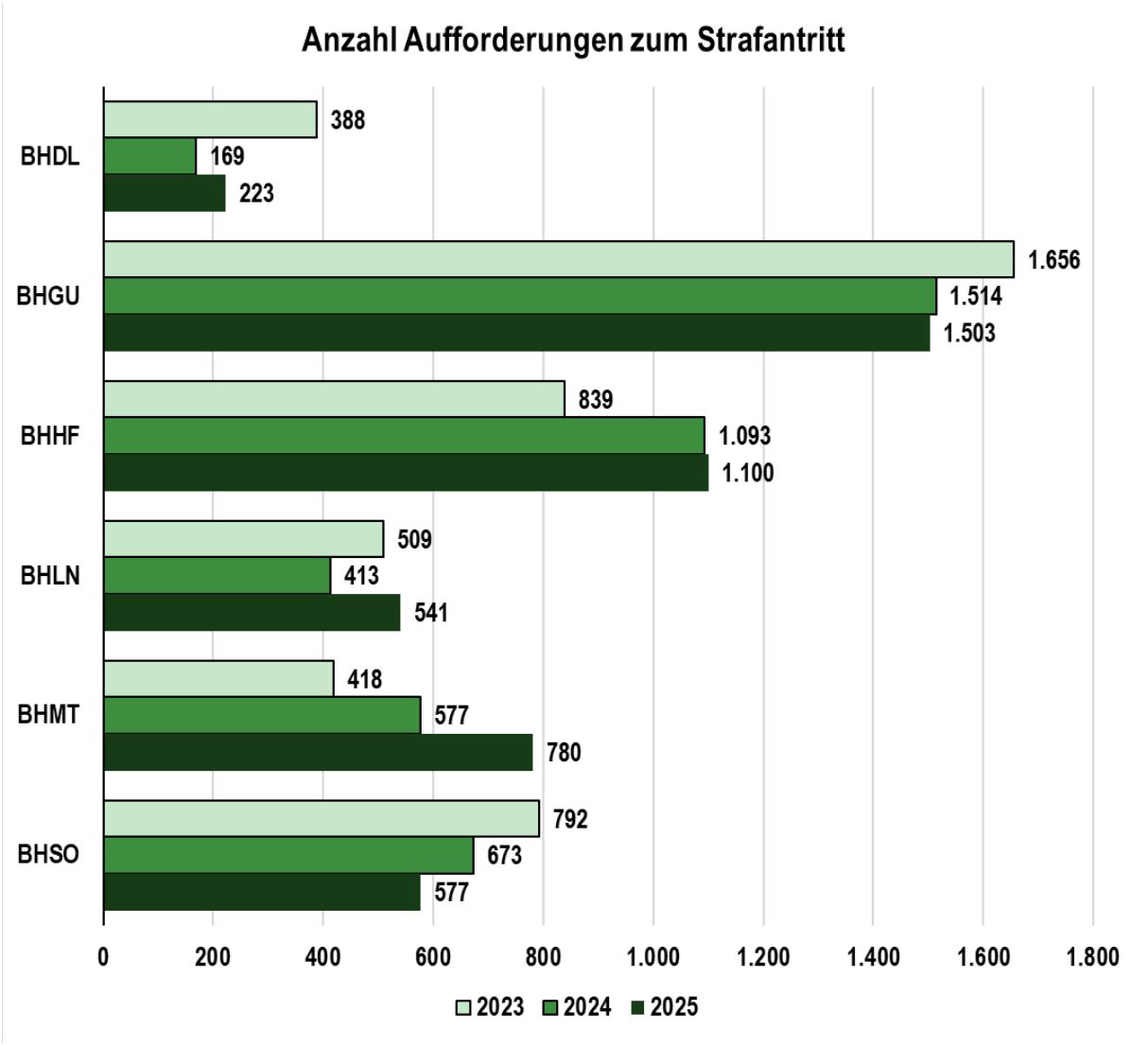
Die BH legt in der Strafverfügung bzw. im Straferkenntnis zusätzlich zur Geldstrafe die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe fest, die im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu verbüßen ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe stellt somit keine eigenständige Hauptstrafe dar und bezieht sich ausschließlich auf die verhängte Geldstrafe und nicht auf Verfahrenskosten.

Sind sämtliche auf die Geldstrafe bezogenen Exekutionsmaßnahmen erfolglos, hat die BH die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe an den Verpflichteten zu verschicken.

Danach besteht für den Verpflichteten weiterhin die Möglichkeit, die Strafe zu bezahlen oder einen Antrag auf Teilzahlung oder Zahlungsaufschub zu stellen oder aber die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten. Wird keine dieser Möglichkeiten wahrgenommen, wird in weiterer

Folge seitens der BH die Vorführung zum Strafantritt angeordnet und diese durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion bzw. eine andere zuständige Behörde vollzogen.

Wie häufig in den BH Aufforderungen zum Strafantritt verschickt wurden, zeigt die folgende Auswertung. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß Verfahren nach erfolgloser Geldvollstreckung in die Phase des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe übergingen.



Quelle: Auswertungen aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

- In der BH Deutschlandsberg ging die Anzahl der Aufforderungen zum Strafantritt von rund 400 im Jahr 2023 auf unter 200 im Jahr 2024 zurück (-56,4 %). Im darauffolgenden Jahr stieg die Anzahl auf knapp über 200 an (+32,0 %), erreichte jedoch nicht das Ausgangsniveau aus dem Jahr 2023 (Rückgang insgesamt um 42,5 %).
- Die Anzahl der Aufforderungen zum Strafantritt in der BH Graz-Umgebung sank von rund 1.700 im Jahr 2023 auf rund 1.500 im Jahr 2024 (-8,6 %) und blieb im Jahr 2025 stabil bei rund 1.500 (-0,7 %). Im Prüfzeitraum ergab sich ein Rückgang von 9,2 %.
- In der BH Hartberg-Fürstenfeld stieg die Anzahl der Aufforderungen zum Strafantritt von rund 800 im Jahr 2023 auf rund 1.100 im Jahr 2024 an (+30,3 %). Im Jahr 2025

blieb die Anzahl konstant bei 1.100 (+0,6 %). Im Prüfzeitraum ergab sich ein Zuwachs von 31,1 %.

- Die Anzahl der Aufforderungen zum Strafantritt ging in der BH Leoben von rund 500 im Jahr 2023 auf rund 400 im Jahr 2024 zurück (-18,9 %), stieg im Folgejahr wiederum auf rund 500 an (+31,0 %). Im Prüfzeitraum ergab sich ein Zuwachs von 6,3 %.
- In der BH Murtal nahm die Anzahl der Aufforderungen zum Strafantritt im Prüfzeitraum um 86,6 % zu. Nach einem deutlichen Anstieg von rund 400 auf rund 600 im Jahr 2024 (+38,0 %), stieg die Anzahl im Jahr 2025 erneut um 35,2 % auf rund 800 an.
- Die Anzahl der Aufforderungen zum Strafantritt verringerte sich in der BH Südoststeiermark von rund 800 im Jahr 2023 auf rund 700 im Jahr 2024 (-15,0 %) und ging im Jahr 2025 auf rund 600 zurück (-14,3 %). Im Prüfzeitraum ergab sich ein Rückgang um 27,2 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Anzahl der Aufforderungen zum Strafantritt in den BH im Prüfzeitraum unterschiedlich entwickelte. Die Entwicklung stand insbesondere im Zusammenhang mit der Anzahl der verhängten und in weiterer Folge als uneinbringlich qualifizierten Geldstrafen.

5.3 Einnahmenverbuchung

Die Verbuchung der Einnahmen aus Verwaltungsstrafen erfolgt in den jeweiligen Sicherheitsreferaten bzw. im Strafreferat der BH in Zusammenarbeit mit dem in der BH Graz-Umgebung eingerichteten Referat Verrechnungszentrum.

Die Einzahlungsdaten werden zunächst im Referat Verrechnungszentrum auf Basis der digitalen Kontoauszüge in VSTV aufbereitet und für die weitere Verarbeitung in den BH zur Verfügung gestellt. Im nächsten Schritt prüfen und bereinigen die Mitarbeiter des Straf- bzw. Sicherheitsreferats die Zuordnungscodes der eingelangten Zahlungen. Auf dieser Grundlage erfolgt die automatisierte Verbuchung der Zahlungen in VSTV als Forderungsausgleich.

Nicht automatisch von VSTV zuordenbare Einzahlungen werden auf das jeweilige Verwahrgeldkonto (Klärungskonto) der BH umgebucht. Die auf diese Verwahrgeldkonten eingelangten Klärungsfälle werden von den zuständigen Mitarbeitern des Straf- bzw. Sicherheitsreferates bearbeitet. Soweit eine sachlich richtige Zuordnung möglich ist, wird die Einzahlung nachträglich dem betreffenden Akt zugebucht.

Bleibt auch die manuelle Zuordnung durch die Mitarbeiter ohne Ergebnis, wird die Zahlung als „unzuordenbar“ behandelt. Diese Einzahlungen bleiben drei Monate am Verwahrgeldkonto in Evidenz. Nach dem Ablauf der Drei-Monats-Evidenz veranlasst/veranlassen das Strafreferat/die Sicherheitsreferate die Rückzahlung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einnahmenverbuchung der Strafgelder organisatorisch auf mehrere Arbeitsschritte verteilt ist: die technische Aufbereitung der Zahlungsdaten, die fachliche Prüfung der Zuordnung, die automatisierte Verbuchung in VSTV und die gesonderte Bearbeitung ungeklärter Einzahlungen.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass für eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Verrechnungs- und Verbuchungsprozesses eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen dem Verrechnungszentrum und dem Strafreferat bzw. den Sicherheitsreferaten erforderlich ist.

Im Folgenden werden die Einnahmen aus Strafgeldern für den Prüfzeitraum dargestellt:

Einnahmen Strafgelder (in €)			
BH	**2023**	**2024**	**2025**
BH Deutschlandsberg	1.112.567	1.288.015	2.244.696
BH Graz-Umgebung	4.328.273	5.992.353	8.332.035
BH Hartberg-Fürstenfeld	3.491.805	4.404.953	5.798.372
BH Leoben	2.225.206	3.197.309	4.800.097
BH Murtal	1.626.347	2.165.315	2.978.411
BH Südoststeiermark	1.129.474	1.743.563	3.015.013
Summe	**13.913.672**	**18.791.507**	**27.168.623**

Quelle: Auswertung aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum in den BH insgesamt € 59,87 Mio. an Strafgeldern vereinnahmt wurden. Die Einnahmen stiegen von rund € 13,91 Mio. im Jahr 2023 auf rund € 27,17 Mio. an (+95,3 %).

Die Entwicklung der Einnahmen in den einzelnen BH stellte sich wie folgt dar:

- In der BH Deutschlandsberg stiegen die Einnahmen von rund € 1,11 Mio. im Jahr 2023 auf rund € 2,24 Mio. im Jahr 2025 (+101,8 %).
- In der BH Graz-Umgebung beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2023 auf rund € 4,33 Mio. und stiegen auf rund € 8,33 Mio. im Jahr 2025 an (+92,5 %).
- Die BH Hartberg-Fürstenfeld vereinnahmte im Jahr 2023 rund € 3,49 Mio. an Strafgeldern. Dieser Betrag stieg auf rund € 5,8 Mio. im Jahr 2025 an (+66,1 %).
- In der BH Leoben wurden im Jahr 2023 rund € 2,23 Mio. an Strafgeldern vereinnahmt. Im Jahr 2025 stieg dieser Betrag auf rund € 4,80 Mio. an (+115,7 %).
- Die BH Murtal vereinnahmte im Jahr 2023 rund € 1,63 Mio. an Strafgeldern. Dieser Betrag stieg auf rund € 2,98 Mio. im Jahr 2025 an (+83,1 %).
- Die BH Südoststeiermark verzeichnete im Jahr 2023 rund € 1,13 Mio. an Einnahmen aus Strafgeldern. Im Jahr 2025 betrugen die Einnahmen rund € 3,02 Mio. (+166,9 %).

Verfahrenskostenbeitrag

Im Fall von Straferkenntnissen ist zwingend ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorzuschreiben; dieser beträgt im Verfahren erster Instanz 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10. Er fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

In den stichprobenweise geprüften 180 Fällen stellte der Landesrechnungshof durchgängig fest, dass dieser Kostenbeitrag gesetzeskonform vorgeschrieben wurde.

5.4 Zweckwidmung der Strafgelder

Die Frage, wem vereinnahmte Strafgelder zufließen und wofür sie zu verwenden sind, richtet sich in erster Linie nach den jeweiligen Materiengesetzen. Soweit diese keine besondere Regelung enthalten, gilt die Ersatzregelung des § 15 Verwaltungsstrafgesetz: Geldstrafen fließen dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu; wird ein Bundesgesetz im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion vollzogen, gebühren die Einnahmen dem Bund. Die Einhaltung dieser Zweckwidmungen ist Voraussetzung für eine rechtmäßige und nachvollziehbare Verwendung der Mittel.

In der Praxis bestehen somit zwei Ebenen der Zweckwidmung: die allgemeine gesetzliche Zuweisung nach § 15 Verwaltungsstrafgesetz und die spezialgesetzliche Zweckbindung in einzelnen Rechtsmaterien. Die Verwaltung hat im Rahmen der Haushaltsführung sicherzustellen, dass beide Ebenen korrekt umgesetzt werden.

Die Verteilung der vereinnahmten Strafgelder auf die einzelnen Widmungsempfänger stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

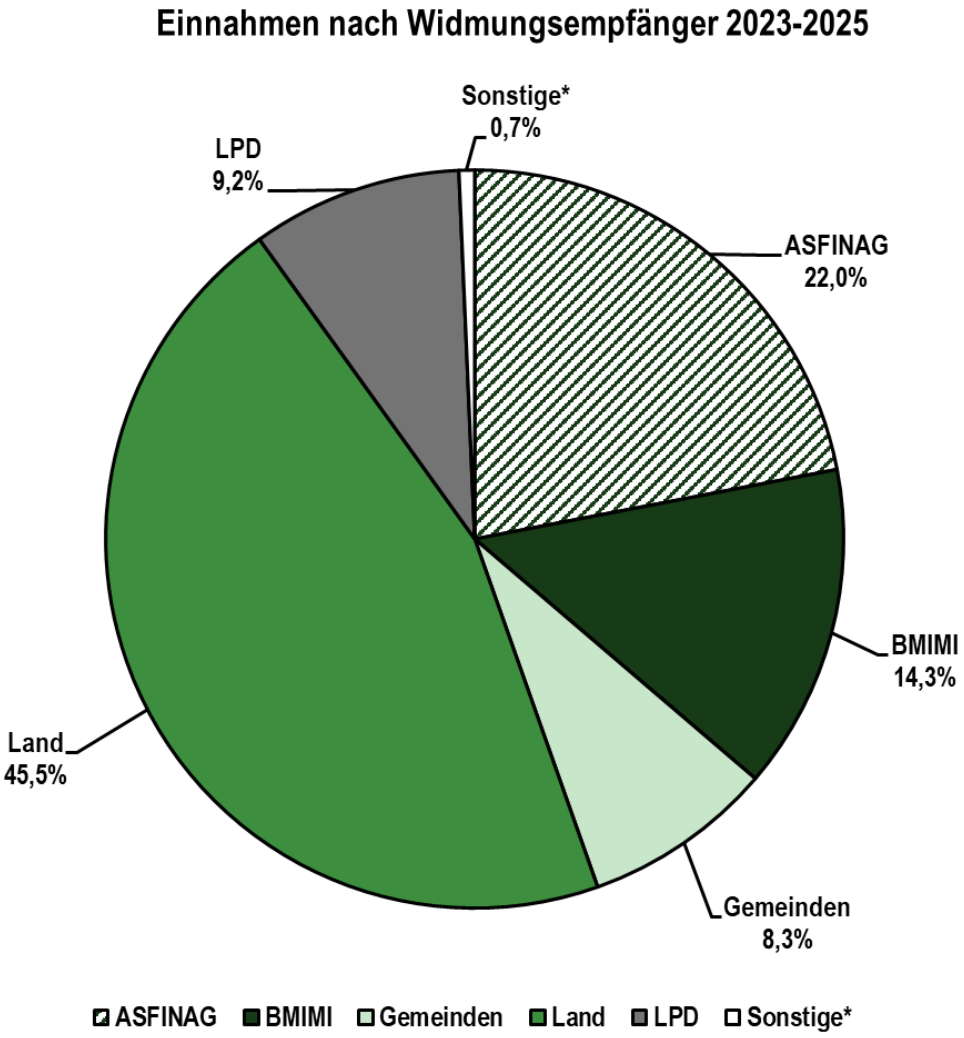
Verteilung der vereinnahmten Strafgelder (in €)				
Widmungsempfänger	**2023**	**2024**	**2025**	**Summe**
ASFINAG	2.554.201	4.186.826	6.419.595	**13.160.622**
BMIMI*	1.422.487	2.480.458	4.638.077	**8.541.021**
Gemeinden	1.456.375	1.605.057	1.936.629	**4.998.061**
Land	7.291.420	8.731.677	11.214.435	**27.237.531**
Landespolizeidirektion	1.076.964	1.636.476	2.812.795	**5.526.235**
Sonstige**	112.226	151.013	147.093	**410.331**
Summe	**13.913.672**	**18.791.507**	**27.168.623**	**59.873.802**

Quelle: Auswertung aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

** Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen unter anderem das Arbeitsmarktservice (AMS), die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), Wirtschaftskammer Steiermark.

Die prozentuale Verteilung der vereinnahmten Strafgelder auf die einzelnen Widmungsempfänger stellt sich wie folgt dar:



Quelle: Auswertung aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen unter anderem das AMS, ÖBB, Wirtschaftskammer Steiermark.

Im Prüfzeitraum flossen die Einnahmen aus Verwaltungsstrafen überwiegend dem Land zu, das mit rund € 27,24 Mio. nahezu die Hälfte der Gesamteinnahmen (45,5 %) vereinnahmte. Auf die ASFINAG und das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur entfielen rund € 13,16 Mio. (22,0 %) bzw. rund € 8,54 Mio. (14,3 %). Die übrigen Einnahmen verteilten sich auf die Landespolizeidirektion mit rund € 5,53 Mio. (9,2 %), die Gemeinden mit rund € 5,0 Mio. (8,3 %) sowie sonstige Widmungsempfänger mit rund € 410.000 (0,7 %).

Im Zuge der Stichprobenkontrolle der ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (Straferkenntnisse) überprüfte der Landesrechnungshof, ob Änderungen der im System hinterlegten Widmungen vorgenommen und dokumentiert worden waren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei keiner der überprüften Stichproben eine Änderung der hinterlegten Widmung vorgenommen wurde.

5.5 Offene Forderungen und Abschreibungen

Offene Forderungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Forderungsbewirtschaftung des Landes. Mit Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen, Einstellung der Einziehung und Verzicht kann auf wirtschaftliche Härten, Einbringungsrisiken oder die fehlende Zweckmäßigkeit weiterer Einziehungsmaßnahmen reagiert werden.

Der landesrechtliche Rahmen ergibt sich aus der Verordnung über die Stundung, die Ratenbewilligung, die Aussetzung, die Einstellung der Einziehung und den Verzicht auf Forderungen des Landes. Verzichtsfälle über € 8.000 unterliegen zusätzlich der kollegialen Beschlussfassung nach § 3 Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Bewirtschaftung offener Forderungen aus Verwaltungsstrafverfahren liegt in der Zuständigkeit der Sicherheitsreferate bzw. dem Strafreferat der BH, die über das weitere Vorgehen unter Bedachtnahme auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entscheiden haben. Die gesamte Forderungsevidenz erfolgt in VSTV.

Die folgende Tabelle zeigt die offenen Forderungen aus Verwaltungsstrafverfahren für die Jahre 2023 bis 2025 jeweils zum Stichtag 4. Jänner:

Offene Forderungen jeweils zum Stichtag 4.1. (in €)			
BH	**2023**	**2024**	**2025**
BH Deutschlandsberg	782.748	764.577	811.220
BH Graz-Umgebung	2.696.513	2.924.074	3.156.885
BH Hartberg-Fürstenfeld	2.129.806	2.129.393	1.918.752
BH Leoben	2.523.972	3.049.189	3.222.619
BH Murtal	948.451	953.885	1.181.419
BH Südoststeiermark	1.062.158	1.083.786	1.117.393
Summe	**10.143.647**	**10.904.904**	**11.408.288**

Quelle: Auswertung VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die offenen Forderungen in den BH stiegen von rund € 10,14 Mio. im Jahr 2023 auf rund € 10,90 Mio. im Jahr 2024 und weiter auf rund € 11,41 Mio. im Jahr 2025. Besonders deutlich war der Anstieg in der BH Leoben sowie in der BH Graz-Umgebung, während die BH Hartberg-Fürstenfeld im selben Zeitraum einen Rückgang verzeichnete. Die BH Deutschlandsberg, BH Murtal und BH Südoststeiermark wiesen dagegen nur moderate Veränderungen mit insgesamt leicht steigender Tendenz auf.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Entwicklung insgesamt auf einen wachsenden Forderungsbestand hinweist. Daraus ergibt sich ein zunehmender Bedarf an einer wirksamen Einbringung und einer konsequenten Bewirtschaftung der offenen Forderungen.

Abschreibungen

Eine Forderung wird dann als uneinbringlich behandelt, wenn trotz der vorgesehenen Vollzugsschritte keine realistische Einbringung mehr zu erwarten ist, etwa nach erfolgloser Exekution, bei negativem Vermögensverzeichnis oder bei Einträgen in der Ediktsdatei über Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz.

Vor einer Abschreibung prüfen die BH zunächst, ob die Forderung tatsächlich nicht mehr einbringlich ist. Dazu werden je nach Fall die ordnungsgemäße Zustellung des Strafbescheides, ein negatives Vermögensverzeichnis, die Ediktsdatei sowie bereits eingeleitete Exekutionsschritte kontrolliert. Ergibt sich daraus, dass keine pfändbaren Vermögenswerte vorhanden sind oder eine Exekution erfolglos blieb, kann die Forderung abgeschrieben werden.

In diesem Fall erfasst der zuständige Mitarbeiter im Strafvollzug die Forderung in VSTV mit dem Formular „Abschreibung uneinbringlicher Forderungen“. Die Genehmigung erfolgt anschließend im Vier-Augen-Prinzip vorwiegend durch die Referatsleitung.

Die Höhe der in den BH als uneinbringlich qualifizierten und daher abzuschreibenden Forderungen stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Uneinbringliche Forderungen – Abschreibungen (in €)				
BH	**2023**	**2024**	**2025**	**Summe**
BH Deutschlandsberg	10.851	1.118	11.041	**23.010**
BH Graz-Umgebung	208.634	147.552	181.739	**537.925**
BH Hartberg-Fürstenfeld	176.405	192.573	226.890	**595.867**
BH Leoben	126.076	122.963	40.077	**289.117**
BH Murtal	7.426	30.651	16.878	**54.955**
BH Südoststeiermark	35.254	44.920	37.795	**117.969**
Summe	**564.647**	**539.776**	**514.420**	**1.618.842**

Quelle: Auswertung aus VSTV (A1), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Summe der als uneinbringlich abgeschriebenen Forderungen der BH im Prüfzeitraum betrug rund € 1,62 Mio. Die jährliche Abschreibungssumme lag zwischen rund € 514.000 und € 565.000.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass sowohl die Beurteilung der Uneinbringlichkeit einer Forderung als auch der Prozess der Forderungsabschreibung in VSTV nachvollziehbar dokumentiert war.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 12. Oktober 2026 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mario Kunasek,
- die BH Deutschlandsberg,
- die BH Graz-Umgebung,
- die BH Hartberg-Fürstenfeld,
- die BH Leoben,
- die BH Murtal und
- die BH Südoststeiermark.

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Organisation der Verwaltungsstrafverfahren in folgenden Bezirkshauptmannschaften (BH) der Steiermark:

- **BH Deutschlandsberg**
- **BH Graz-Umgebung**
- **BH Hartberg-Fürstenfeld**
- **BH Leoben**
- **BH Murtal**
- **BH Südoststeiermark**

Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2023 bis 2025.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der geprüften BH und der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG relevante Empfehlungen:

RAHMENBEDINGUNGEN [KAPITEL 2]

Verfahrensarten [Kapitel 2.2]

Abgekürzte Verwaltungsstrafverfahren [Kapitel 2.2.1]

- ☐ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei Organmandaten bislang je nach Bezirk unterschiedliche Strafhöhen zur Anwendung kamen, da jede BH einen eigenen Strafkatalog führte. Mit Inkrafttreten der Steiermärkischen Organstrafverfügungsverordnung am 1. März 2026 wurden für Delikte, die klar feststellbare und geringfügige Verstöße darstellen, die Strafhöhen vereinheitlicht.
- ☐ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die nunmehr durchgängig digitale Erfassung der (bargeldlosen) Organmandate eine vollständige und einheitliche Erfassung der Fallzahlen ermöglicht.
- ☐ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Gesamtanzahl an Anonymverfügungen von rund 158.800 im Jahr 2023 auf rund 186.700 im Jahr 2025 steigerte; das entspricht einem Zuwachs von 17,6 %. Die Anzahl der Anonymverfügungen wies bei der BH Deutschlandsberg, der BH Leoben und der BH Südoststeiermark eine deutliche Zunahme auf (zwischen 34,0 % und 55,5 %). In der BH Graz-Umgebung und der BH Murtal stieg die Anzahl vergleichsweise moderat an (9,7 % bzw. 9,2 %). In der BH Hartberg-Fürstenfeld verhielten sich die Fallzahlen stabil (+3,0 %).
- ☐ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesamtanzahl an Strafverfügungen von rund 76.300 im Jahr 2023 auf rund 78.800 im Jahr 2025 stieg; das entspricht einem Zuwachs von 3,3 %. Ein Anstieg bzw. Rückgang an Strafverfügungen ist auf unterschiedliche

Einflussfaktoren (z. B. Anzeigenaufkommen, Anzahl an Anonymverfügungen) zurückzuführen.

Besonders ausgeprägt war der Zuwachs in der BH Leoben mit einem Plus von 34,0 % sowie in der BH Deutschlandsberg mit 29 %. Die Fallzahlen für die BH Graz-Umgebung (-5 %) und für die BH Hartberg-Fürstenfeld entwickelten sich hingegen rückläufig, wobei die BH Hartberg-Fürstenfeld mit einem Minus von 11,1 % den stärksten Rückgang verzeichnete. Die Fallzahlen für die BH Murtal zeigten nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2023 einen anschließenden Rückgang, blieben insgesamt aber über dem Ausgangsniveau (+10,5 %). Die Fallzahlen für die BH Südoststeiermark wiesen nach einem kurzfristigen Rückgang zuletzt eine Steigung auf (+6,6 % über den gesamten Prüfzeitraum).

Ordentliches Verwaltungsverfahren [Kapitel 2.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren im Prüfzeitraum insgesamt anstieg. Ausgehend von rund 29.100 Verfahren im Jahr 2023 erhöhte sich deren Anzahl im Jahr 2024 um 13,3 % auf rund 33.000 und im Jahr 2025 nochmals leicht um 1,9 % auf rund 33.600 Verfahren. Die Entwicklung der Anzahl der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf unterschiedliche Einflussfaktoren (z. B. Anzahl der Anzeigen, Art der Delikte bzw. Einsprüche gegen Strafverfügungen) zurückzuführen.

  Auf Ebene der BH zeigte sich eine unterschiedliche Entwicklung: Während die BH Hartberg-Fürstenfeld einen Rückgang der erledigten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren von 13,5 % verzeichnete, stieg die Anzahl in der BH Leoben um 67,3 % an. Die übrigen BH wiesen Zuwächse zwischen 4,4 % und 17,5 % auf.

IT-Anwendung (VSTV) [Kapitel 2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzeigenlegung nicht durchgängig in VSTV erfolgt: Während Meldungen von angebundenen Stellen (z. B. ASFINAG, Polizei) direkt elektronisch in das System einlangen, ist bei Anzeigen, die per Post, E-Mail oder aus dem ELAK übermittelt werden, eine manuelle Erfassung in VSTV durch die Mitarbeiter der BH erforderlich. Fehlende automatisierte Schnittstellen können somit zu Medienbrüchen führen und erhöhen das Risiko von Fehlern und zeitlichen Verzögerungen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Implementierung der Schnittstelle „VSTV Anzeigen bundesweit“ in den Referaten der BH bzw. in den Abteilungen eine durchgängige elektronische Anzeigenerfassung gefördert, Medienbrüche vermieden und eine zeitnahe Bearbeitung ermöglicht wird.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass VSTV durch seine integrierten Verfahrensschritte grundsätzlich geeignet ist, einen weitgehend einheitlichen und effizienten Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren zu unterstützen. Die eingeschränkte Verfügbarkeit von Vorstrafendaten erschwert jedoch die sachgerechte Berücksichtigung von Wiederholungstaten.

- **Empfehlung 1:**
  Der Landesrechnungshof empfiehlt, weiterhin auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinzuwirken.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die in VSTV verfügbaren Berichte und Auswertungen eine wesentliche Grundlage für Steuerung, Verjährungskontrolle und Ressourcenplanung in den Verwaltungsstrafverfahren bildeten; hinsichtlich ihrer Nutzung bestanden bei den BH jedoch unterschiedliche Vorgaben: von keinen schriftlichen Vorgaben bis hin zur Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen anhand dieser Managementberichte, Aktenrückstandsausweise und Verjährungskontrollberichte.

  - **Empfehlung 2:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt jenen BH, in denen bislang keine schriftlichen Vorgaben zur Nutzung der in VSTV verfügbaren Berichte und Auswertungen bestanden, entsprechende Regelungen verbindlich zu erlassen.

  - **Empfehlung 3:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, in den VSTV-Gremien bzw. in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern auf eine Weiterentwicklung der bestehenden Auswertungsmöglichkeiten hinzuwirken und dabei insbesondere die Schaffung technischer Voraussetzungen für steuerungsrelevante Auswertungen anzustreben, etwa zu Verfahrensdauern.

ORGANISATION UND PERSONAL [KAPITEL 3]

Personal und Leistungszeiterfassung [Kapitel 3.2]

Personalressourcen [Kapitel 3.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass im Prüfzeitraum in den BH mit Ausnahme der BH Südoststeiermark Erhöhungen der VZÄ im Verwaltungsstrafbereich zu verzeichnen waren.

  Angemerkt wird, dass die festgestellte Erhöhung der VZÄ im Bereich Verwaltungsstrafverfahren die rechnerische, personelle Ausstattung abbildet und daraus nicht unmittelbar auf die tatsächlich verfügbaren Personalkapazitäten geschlossen werden kann. Insbesondere führten (Langzeit-)Krankenstände in einzelnen BH dazu, dass trotz eines höheren VZÄ-Standes faktisch nicht durchgehend mehr Personal zur Verfügung stand.

  - **Empfehlung 4:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt den BH gemeinsam mit der A5, die Entwicklung der Personalausstattung im Verwaltungsstrafbereich regelmäßig bezirksübergreifend zu analysieren und unter Berücksichtigung der Leistungszeitdaten, der Fallzahlen und der Aktenrückstände auf ihre Bedarfsgerechtigkeit zu überprüfen.

Leistungszeiterfassung [Kapitel 3.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die für die Leistungsgruppe „Verwaltungsstrafverfahren, zentrale Anwendung“ erfassten Leistungszeiten aufgrund einer uneinheitlichen und unvollständigen Zuordnung der Arbeitszeiten bzw. unterschiedlicher Buchungsregelungen sowie durch individuelles Buchungsverhalten der Mitarbeiter nur bedingt aussagekräftig und daher nicht zwischen den BH vergleichbar sind. Eine Beurteilung der Arbeitsbelastung sowie die Entwicklung des Gesamtstundenausmaßes ist auf Grundlage der vorliegenden Daten daher nicht möglich.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in zwei der sechs geprüften BH verpflichtend regelmäßige ELZE-Auswertungen vorgesehen waren. In den übrigen vier BH bestanden keine verbindlichen Kontrollvorgaben bzw. war deren Durchführung nicht durchgängig dokumentiert.

  - **Empfehlung 5**:
    Zur Verbesserung der Leistungszeiterfassung im Tätigkeitsbereich der Verwaltungsstrafverfahren empfiehlt der Landesrechnungshof den BH, verbindliche Buchungsregelungen für die ELZE festzulegen und diese den Mitarbeitern nachweislich zu kommunizieren. Darüber hinaus ist auf die verpflichtende Führung der ELZE gemäß dem ELZE-Erlass der A1 hinzuweisen. Die Führungskräfte sind anzuhalten, die ELZE-Buchungen entsprechend den Vorgaben des Erlasses regelmäßig zu kontrollieren und bei festgestellten Abweichungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Personaleinsatz und Arbeitsauslastung [Kapitel 3.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Arbeitsbelastung in den BH nach unterschiedlichen Methoden erhoben und beurteilt wurde. Aus Sicht des Landesrechnungshofes stellen die monatlichen Auswertungen zu den Aktenrückständen ein geeignetes Steuerungsinstrument dar, um in Zusammenschau mit der Leistungszeiterfassung einen Eindruck über den aktuellen Arbeitsanfall und die Arbeitsbelastung einzelner Mitarbeiter zu bekommen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum zwei BH zusätzlichen Personalbedarf anmeldeten. Die A5 entsprach diesen Anträgen nicht und verwies darauf, dass eine Personalaufstockung der Genehmigung durch das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung bedürfe. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass künftig nicht jede durch Pensionierung freiwerdende Stelle nachbesetzt werde.

  - **Empfehlung 6:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, Leistungszeitdaten, Fallzahlen und Aktenrückstände regelmäßig und systematisch auszuwerten sowie miteinander zu verknüpfen. Auf dieser Datengrundlage können der Bearbeitungsaufwand und der erforderliche Ressourceneinsatz dargestellt und die Personaleinsatzplanung sowie die Personalbedarfsermittlung auf eine belastbare Datengrundlage gestützt werden. Eine solche Datengrundlage ist – unabhängig von der aktuellen budgetären Situation des Landes – erforderlich, um den Personalbedarf

sachgerecht und nachvollziehbar beurteilen und Personalanforderungen fundiert begründen zu können.

Fortbildungen und Wissensmanagement [Kapitel 3.3]

Fortbildungen [Kapitel 3.3.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den BH keine systematische und strukturierte Fortbildungsplanung für den Bereich Verwaltungsstrafverfahren und Vollzug bestand. Die Inanspruchnahme der bestehenden Fortbildungsangebote erfolgte in unterschiedlichem Ausmaß. Darüber hinaus deckte das vorhandene Angebot an Fortbildungsveranstaltungen den von den BH geäußerten Bedarf nur teilweise ab.

  - **Empfehlung 7:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt den BH, den bestehenden Bedarf an zusätzlichen fachspezifischen Fortbildungsangeboten für den Tätigkeitsbereich Verwaltungsstrafverfahren und Vollzug gebündelt an die für Personalentwicklung zuständige A5 heranzutragen, damit dieser in der landesweiten Fortbildungsplanung berücksichtigt und ein bedarfsgerechtes, strukturiertes Schulungsangebot entwickelt werden kann.

Wissensmanagement [Kapitel 3.3.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Wissensmanagement in den BH, insbesondere hinsichtlich der Einschulung neuer Mitarbeiter sowie der Dokumentation und Bereitstellung fachlicher Informationen, unterschiedlich ausgeprägt ist. Dies kann zu Qualitätsunterschieden im Vollzug sowie zu einem erhöhten Risiko von Wissensverlusten bei einem Personalwechsel führen.

  - **Empfehlung 8:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Wissensmanagement in den BH weiter zu standardisieren und den behördenübergreifenden Austausch bewährter Praktiken zu fördern. Insbesondere sollten fachliche Informationen, Arbeitsunterlagen und Handlungsanleitungen zentral dokumentiert und in strukturierter Form zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollten Mindeststandards für die Einschulung neuer Mitarbeiter festgelegt werden.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben und aktueller Rechtsprechung in der Vollzugspraxis überwiegend über den laufenden Informationsaustausch sowie durch die eigenständige Informationsbeschaffung der Mitarbeiter erfolgt.

  - **Empfehlung 9:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben und aktueller Rechtsprechung durch strukturierte und laufend aktualisierte Wissensunterlagen zu unterstützen, um den einheitlichen Vollzug der Verwaltungsstrafverfahren zu fördern.

ABWICKLUNG DER ORDENTLICHEN VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN [KAPITEL 4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren eingesetzten Mitarbeitern mit dem Leitfaden sowie den von der Arbeitsgruppe Verwaltungsstrafgesetz und behördenintern erarbeiteten Anleitungen wesentliche fachliche und verfahrensbezogene Informationen zur Verfügung standen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Durchführung der Stichprobenkontrollen durch das „VAP"-Kürzel nachvollziehbar dokumentiert und damit die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips grundsätzlich überprüfbar war. Die Quoten der Aktenkontrollen unterschieden sich zwischen den BH jedoch erheblich. Umfang und Intensität der Aktenkontrolle waren wesentlich von der jeweiligen Kontrollpraxis sowie der verfügbaren Zeitressourcen der Führungskraft abhängig.

  - **Empfehlung 10:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Mindestumfang, den Auswahlmodus und die Zuständigkeiten der Durchführung von Aktenkontrollen in VSTV durch verbindliche Vorgaben in den BH zu regeln. Die Durchführung der Aktenkontrolle ist dementsprechend vorzunehmen.

Einlangen und Erfassen von Anzeigen [Kapitel 4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzeigeneingänge im Prüfzeitraum insgesamt leicht zunahmen (+6,6 %). Die Entwicklung in den einzelnen BH war jedoch unterschiedlich: Während die BH Deutschlandsberg, die BH Leoben, die BH Murtal und die BH Südoststeiermark Zuwächse verzeichneten, gingen die Anzeigeneingänge in der BH Hartberg-Fürstenfeld durchgehend zurück. Die BH Graz-Umgebung wies durchgehend die höchsten absoluten Fallzahlen auf; diese blieben im Prüfzeitraum insgesamt weitgehend stabil.
- Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenkontrolle fest, dass in den Tatbestandskatalogen sowohl die Delikte als auch die jeweils geltenden Strafrahmen und Strafvorschläge einschließlich ihrer historischen Entwicklung nachvollziehbar dokumentiert waren.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der verwendeten Leercodes sowohl von deren Verwendung durch externe Anzeigenleger als auch von der anschließenden internen Bearbeitung durch die Mitarbeiter der BH abhängt. Von externen Anzeigenlegern verwendete Leercodes sind im Zuge der Bearbeitung grundsätzlich dem jeweils zutreffenden Deliktcode zuzuordnen und entsprechend zu ändern. Ein Leercode darf nur beibehalten werden, wenn für den betreffenden Sachverhalt kein geeigneter Deliktcode verfügbar ist.

  - **Empfehlung 11:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, sowohl bei den externen Anzeigenlegern als auch bei den Mitarbeitern der BH das Bewusstsein für eine korrekte Verwendung der Deliktcodes zu schärfen. Verfügbare Deliktcodes sind bereits bei der Erfassung bzw. spätestens im Zuge der Aktenbearbeitung heranzuziehen.

- Im Zuge der Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass in fünf von 180 Fällen (2,7 %) Leercodes verwendet wurden. In diesen fünf Fällen handelte es sich um komplexe Verfahren, in denen es aufgrund der Vielzahl der in den jeweiligen Materiengesetzen geregelten Tatbestände nicht für jeden Tatbestand ein eigener Deliktcode zur Verfügung stand. Die Verwendung der Leercodes ist für den Landesrechnungshof in diesen Fällen nachvollziehbar.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den BH für den Prüfzeitraum schriftliche Regelungen zur Aufteilung der Verwaltungsstrafverfahren auf die Mitarbeiter vorlagen.

  - **Empfehlung 12:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Aufgabenverteilung ein nachvollziehbares und risikoorientiertes Rotationssystem vorzusehen, das sowohl Aspekte der Korruptionsprävention und Qualitätssicherung als auch den jeweiligen Spezialisierungsgrad der Verfahren berücksichtigt.

- Im Zuge der Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Zuteilung der Akten an die Mitarbeiter zu Beginn des Verfahrens sowie die Weiterleitung an andere Mitarbeiter im Laufe des Verfahrens (z. B. Eröffnung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach Einspruch gegen eine Strafverfügung) in VSTV nachvollziehbar dokumentiert war.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die in VSTV vordefinierten Prozesse eine nachweisliche Dokumentation der Abtretung an und die Übernahme durch die zuständige Behörde dokumentiert war.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den 180 Fällen der Stichprobenprüfung zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses keine Verfolgungsverjährung eintrat. Die Verfahren wurden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geführt.

Verfahrensführung und -erledigungen [Kapitel 4.2]

- Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass in keinem der 180 geprüften ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren eine Strafbarkeitsverjährung eingetreten war.
- Im Zuge der Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass sich die Art der Aktenführung und die Benennung der einzelnen Dokumente zwischen den Mitarbeitern unterschied.
- Zudem stellte der Landesrechnungshof im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass die Beweismittel (z. B. Fotoaufnahmen von Radargeräten) nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen über die externen Datenquellen der Anzeigenleger nicht mehr abrufbar waren. Werden diese Beweismittel nicht rechtzeitig heruntergeladen und in VSTV gespeichert, stehen sie später – gegebenenfalls auch in einem Rechtsmittelverfahren – nicht mehr zur Verfügung.

  - **Empfehlung 13:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt den BH, Standards für eine einheitliche und nachvollziehbare Dokumentenbezeichnung sowie für die Aktenführung

(insbesondere die Sicherung der Beweismittel) festzulegen, um sowohl die Qualität der Akten als auch die Effizienz der nachfolgenden verfahrensrechtlichen Bearbeitung zu verbessern.

Ermahnung [Kapitel 4.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der Ermahnungen zwischen den BH variierte. Diese Unterschiede können sowohl durch die Anzahl an jeweils anhängigen Verwaltungsstrafverfahren als auch durch die verschiedenen Fallkonstellationen und die damit verbundene unterschiedliche Eignung der Verfahren für eine Ermahnung erklärt werden.

  - **Empfehlung 14:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt der BH Leoben, die Ursachen für die – im Vergleich zu den anderen BH – deutlich höhere Ermahnungsanzahl zu analysieren. Auf Basis dieser Analyse wäre zu klären, ob diese Entwicklung auf spezifische Fallkonstellationen, eine andere Auslegungspraxis oder andere organisatorische Gründe zurückzuführen ist.

Einstellung [Kapitel 4.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einstellungen in VSTV nachvollziehbar dokumentiert waren, bei sämtlichen Fällen eine Begründung vorlag und das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für vergleichbare Sachverhalte, etwa im Zusammenhang mit Blaulichtfahrten, unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens herangezogen wurden.

  - **Empfehlung 15:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren bei vergleichbaren Sachverhalten einheitlich die jeweils zutreffende Rechtsgrundlage anzuwenden.

Straferkenntnis [Kapitel 4.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesamtanzahl der erlassenen Straferkenntnisse im Prüfzeitraum kontinuierlich anstieg. Ausgehend von rund 7.100 Straferkenntnissen im Jahr 2023 erhöhten sich diese im Jahr 2024 um 5,8 % auf rund 7.500. Im Jahr 2025 setzte sich diese Entwicklung mit einem weiteren Anstieg um 5,9 % auf insgesamt etwa 7.900 Straferkenntnisse fort.

  Die Entwicklung in den einzelnen BH verlief heterogen. Besonders deutliche Zuwächse verzeichneten die BH Murtal, die BH Leoben und die BH Südoststeiermark. Demgegenüber blieb die Anzahl der Straferkenntnisse in der BH Deutschlandsberg sowie in der BH Graz-Umgebung im Prüfzeitraum weitgehend konstant. Die BH Hartberg-Fürstenfeld war die einzige BH, in der die Anzahl der Straferkenntnisse rückläufig war.

- Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen der Stichprobenprüfung fest, dass die in sämtlichen 180 geprüften ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren erlassenen

Straferkenntnisse Strafhöhen aufwiesen, die innerhalb des jeweils gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens lagen.

Rechtsmittelverfahren [Kapitel 4.3]

Einsprüche gegen Strafverfügungen [Kapitel 4.3.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die eingelangten Einsprüche aufgrund fehlerhafter Protokollierung in VSTV teilweise nicht als Einsprüche erfasst wurden und daher die Einspruchszahlen nicht korrekt waren. Dadurch war eine verlässliche Beurteilung der Entwicklung der Einsprüche und der daraus resultierenden Einspruchsquote nicht möglich.

  - **Empfehlung 16:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, die vollständige und einheitliche Erfassung der Einsprüche in VSTV sicherzustellen. Durch geeignete Vorgaben bzw. Kontrollen sollen verlässliche und vergleichbare Auswertungen möglich sein.

Beschwerden gegen Straferkenntnisse [Kapitel 4.3.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschwerdequoten in den BH im Prüfzeitraum zwischen 4,7 % und 12,7 % lagen.
- Im Hinblick auf die bereits bei den Einsprüchen festgestellten Unstimmigkeiten in der VSTV-Auswertung wurde daher bei der Ermittlung der Beschwerdequoten auf die vom Landesverwaltungsgericht übermittelten Zahlen zu den Beschwerden abgestellt, da nur diese eine verlässliche und nachvollziehbare Grundlage boten.

  - **Empfehlung 17:**
    Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, die Rechtsmittel in VSTV korrekt und einheitlich als solche zu erfassen, um eine verlässliche und vergleichbare Datenbasis für Auswertungen sicherzustellen.

STRAFVOLLZUG UND STRAFGELDGEBARUNG [KAPITEL 5]

Vollzug rechtskräftiger Geldstrafen [Kapitel 5.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Anzahl der versandten Mahnungen in den BH im Prüfzeitraum unterschiedlich entwickelte. Auf Grundlage der vorliegenden Daten lassen sich die Ursachen für diese Unterschiede nicht abschließend beurteilen. Die Anzahl der Mahnungen kann von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, insbesondere von der Anzahl der rechtskräftigen Geldstrafen, dem Zahlungsverhalten der Verpflichteten sowie von gewährten Zahlungserleichterungen bzw. -aufschüben.
- In allen geprüften Stichprobenfällen, in denen dieser Prozess aufgrund der Nichtbezahlung der Geldstrafe durchzuführen war, stellte der Landesrechnungshof eine nachvollziehbare Dokumentation der Exekutionsmaßnahmen fest.
- Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass die Zahlungserleichterungen und -aufschübe in VSTV nachvollziehbar dokumentiert waren.

Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe [Kapitel 5.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Anzahl der Aufforderungen zum Strafantritt in den BH im Prüfzeitraum unterschiedlich entwickelte. Die Entwicklung stand insbesondere im Zusammenhang mit der Anzahl der verhängten und in weiterer Folge als uneinbringlich qualifizierten Geldstrafen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum in den BH insgesamt € 59,87 Mio. an Strafgeldern vereinnahmt wurden. Die Einnahmen stiegen von rund € 13,91 Mio. im Jahr 2023 auf rund € 27,17 Mio. an (+95,3 %).
- In den stichprobenweise geprüften 180 Fällen stellte der Landesrechnungshof durchgängig fest, dass dieser Kostenbeitrag gesetzeskonform vorgeschrieben wurde.

Zweckwidmung der Strafgelder [Kapitel 5.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei keiner der überprüften Stichproben eine Änderung der hinterlegten Widmung vorgenommen wurde.

Offene Forderungen und Abschreibungen [Kapitel 5.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Entwicklung insgesamt auf einen wachsenden Forderungsbestand hinweist. Daraus ergibt sich ein zunehmender Bedarf an einer wirksamen Einbringung und einer konsequenten Bewirtschaftung der offenen Forderungen.
- Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass sowohl die Beurteilung der Uneinbringlichkeit einer Forderung als auch der Prozess der Forderungsabschreibung in VSTV nachvollziehbar dokumentiert war.

Graz, am 26. November 2026

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch